

BMZ



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



Mit mehr als fünf Sinnen:

Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen indigene, afro-amerikanische und Frauen auf dem Lande

Herausgegeben von:

giz Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Regionalprogramm ComVoMujer



ARBEITSKREIS ComVoMujer
Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
Lateinamerika – Deutschland



Regionalprogramm ComVoMujer Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Lateinamerika

Das Regionalprogramm „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Lateinamerika“, *ComVoMujer*, ist ein Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit einer Komponente in Deutschland. Die Zielgruppe sind hauptsächlich indigene und in ländlichen Gebieten lebende Frauen in Bolivien, Ecuador, Paraguay und Peru. Durch Kampagnen, Medienbeteiligung, Studien und Informationen werden soziokulturelle Denk- und Verhaltensmuster beeinflusst, die Gewalt gegen Frauen und die gesellschaftliche Ungleichheit der Geschlechter legitimieren. Hierbei kommt der Kooperation staatlicher, nichtstaatlicher und privatwirtschaftlicher Akteure in der Region – aber auch der Verbesserung des Erfahrungsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen regionaler und nationaler Ebene – eine erhebliche Bedeutung zu, sollen die Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen erfolgreich umgesetzt werden. Viele dieser Akteure wurden durch zielgruppenorientierte, partizipative Einarbeitung in das Thema geschult und alle in ihrer Arbeit, d.h. bei der Umsetzung von präventiven Ansätzen, unterstützt.

Erarbeitet wurde das vorliegende Kompendium gemeinsam vom Arbeitskreis *ComVoMujer* Deutschland, unter der Leitung von Eva Dietz, und dem Regionalprogramm *ComVoMujer*. Bereichert wurde die Publikation durch die folgenden Autorinnen: Dr. Anna Barrera (GIGA Institut Hamburg), Sylvia Fullenkamp (UN Women Deutschland), Anne Becker, Ulrike Hemmerling, Romy Stanzel (alle ZFD/GIZ) und Regine Mader (PROINDIGENA/GIZ).

Das Redaktionsteam, bestehend aus Alexandra Bleile, Christine Brendel, Mónica de las Casas, Franziska Gutzeit, Silvia Romero und unserem Lektor Andreas Vollmer, hat monatelang um Inhalte, Formulierungen und Textgestaltungen gerungen.

Rechte vorbehalten

Der Nachdruck dieses Textes im Ganzen oder in Teilen ist, ohne ausdrückliche Genehmigung der Herausgeber, untersagt. Die Ideen, Meinungen und Ansichten, die in dieser Veröffentlichung geäußert wurden, unterliegen der Verantwortung der Autorinnen und Autoren und spiegeln nicht unbedingt die Meinung der GIZ wider.



Canal Libre de Violencia



Canal Libre de Violencia



@ComVoMujer

Mit mehr als fünf Sinnen:

Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen indigene, afro-amerikanische und Frauen auf dem Lande

Abkürzungen

- ACOBOL *Asociación de Concejalas de Bolivia* (Verband der bolivianischen Gemeinderätinnen)
- AMUME *Asociación de Mujeres Municipalistas del Ecuador* (Verband der ecuadorianischen Gemeinderätinnen)
- AWID *Association for Women's Rights in Development*
- BMZ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- CADIC *Centro Afroboliviano para el Desarrollo Integral* (Afro-bolivianisches Zentrum für ganzheitliche Entwicklung)
- CEDAW *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*
- CEM *Centro de Emergencia de la Mujer* (Frauennotfallzentrum)
- CEPAL *Comisión Económica para Latinoamérica y el Caribe* (Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik)
- CIDEM *Centro de Información y Desarrollo de la Mujer* (Zentrum zur Information und Entwicklung von Frauen)
- CLADEM *Comité Latinoamericano y del Caribe para la Defensa de los Derechos Humanos de las Mujeres*
(Komitee Lateinamerikas und der Karibik für die Verteidigung der Menschenrechte der Frauen)
- CLOC *Coordinadora Latinoamericana de Organizaciones del Campo*
(Lateinamerikanische Koordinatorin ländlicher Organisationen)
- CNMCIQB-„BS“ *Confederación Nacional de Mujeres Campesinas Indígenas Originarias de Bolivia – „Bartolina Sisa“*
(Nationaler Dachverband für indigene und Landfrauen)
- CODECC *Coordinadora Departamental de Defensorías Comunitarias del Cusco*
(Rechtshilfe-Koordinierungsinstanz in Cusco)
- ComVoMujer *Combatir la Violencia contra las Mujeres en Latinoamérica*
(Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Lateinamerika)
- CONAMUNE *Coordinadora Nacional de Mujeres Negras* (Nationale Koordination schwarzer Frauen)
- DEMUNA *Defensorías Municipales del Niño y del Adolescente* (Städtische Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche)
- ECAP *Equipo de Estudios Comunitarios y Acción Psicosocial*
(Team für Gemeinschaftsstudien und Psychosoziale Aktionen)
- ECMIA *Enlace Continental de Mujeres Indígenas de las Américas*
(Regionales bzw. Kontinentales Netzwerk Indigener Frauen Amerikas)
- ENDES *Encuesta Demográfica y de Salud Familiar* (Nationale Umfrage zur Demographie und Familiären Gesundheit)
- ENDSA *Encuesta Nacional de Demografía y Salud* (Nationale Umfrage zur Demographie und Gesundheit)
- FIMI *Foro Internacional de Mujeres Indígena* (Internationales Forum Indigener Frauen)
- FSUMTOCA-NP „BS“ *Federación Sindical Única de Mujeres Trabajadoras Originarias Campesinas del Norte de Potosí – Bartolina Sisa*
(Gewerkschaftlicher Dachverband der indigenen Landarbeiterinnen in den fünf Provinzen des nördlichen Potosi)
- IDL *Instituto de Defensa Legal* (Rechtsschutzinstitut)
- ILO *International Labour Organization*
- PNCVFS *Programa Nacional Contra la Violencia Familiar y Sexual*
(Nationales Programm gegen familiäre und sexuelle Gewalt des [peruanischen] Frauenministeriums)
- RedLamugol Lateinamerikanisches Netzwerk von Mandatsträgerinnen
- UNICEF *United Nations International Children's Emergency Fund*
- ZFD Ziviler Friedensdienst

Inhalt

Vorwort	4
Kapitel I: Hören Zuhören Lernen: Spannungen und Debatten	6
Kapitel II: Sehen Die einzelnen Bäume im Blick, ohne den Wald aus den Augen zu verlieren: Gewalt gegen Frauen und Intersektionalität	17
Kapitel III: Fühlen Am eigenen Leib erfahren: Die verschiedenen Formen von Gewalt an Frauen	29
Kapitel IV: Riechen „Etwas ist faul im Staate Dänemark“: Das Labyrinth der Straflosigkeit	41
Kapitel V: Schmecken Rezepte aus der ganzen Welt ausprobieren: Erfahrungen und Gedanken	50
Kapitel VI: Der Sechste Sinn: Intuition Wege finden, um das Schweigen zu brechen: Strategien, gegen die Gewalt an indigenen, afro-amerikanischen und in ländlichen Gebieten lebenden Frauen	66



Vorwort

Ein Leben frei von Gewalt.

Das klingt so selbstverständlich – ist es jedoch keineswegs, vor allem für Frauen. Gewalt an Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung und ein weltweites Problem – auch in Lateinamerika. Mehr noch – hier gehen diese geschlechtsspezifischen Gewaltformen einher mit anderen Verletzungen der Menschenwürde, wie Ausgrenzung und sozio-kultureller Diskriminierung.

Aus diesem Grunde setzen sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) gezielt für Frauenrechte ein und fokussieren auf die Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Die Gleichberechtigung der Geschlechter wird als zentrales Element zur Erreichung einer menschenrechtsbasierten, sozial gerechten und nachhaltigen Entwicklung lateinamerikanischer Gesellschaften verstanden.

Im Fokus der Zusammenarbeit mit lateinamerikanischen Staaten stehen dabei besonders indigene, afro-amerikanische und in ländlichen Gebieten lebende Frauen, denn diese sind von geschlechtsspezifischer Gewalt in ganz besonderem Maße betroffen.

Das vorliegende Kompendium widmet sich der komplexen Mehrfachdiskriminierung, mit der diese Frauen oft konfrontiert sind. Es geht dabei nicht nur um eine Bestandsaufnahme, sondern auch um Debatte und kritische Reflexion. Lösungsstrategien, die auf die Bewältigung des gerade in Lateinamerika virulenten Problems der vielfältigen Diskriminierungen und ihrer Überschneidungen abzielen, müssen angesichts der Komplexität des Themas

stets reflektiert werden, ebenso wie unsere eigenen Kenntnisse und politischen Handlungsmaximen. Unsere Wahrnehmungen müssen dahingehend erweitert werden, auch eine andere Perspektive einzubeziehen: die der indigenen, afro-amerikanischen und auf dem Lande lebenden Frauen.

Das erfordert einen Paradigmenwechsel. Im Sinne des Empowerment-Ansatzes sollen Frauen als Subjekte ihrer eigenen Entwicklung und Entfaltung agieren und durch Bewusstseinsbildung auf allen gesellschaftlichen Ebenen als Rechtsträgerinnen gestärkt und ihre Handlungsmöglichkeiten erweitert werden.

Dazu ist die Anerkennung ihrer selbst gefundenen Antworten zur Bewältigung ihrer jeweiligen Situation unerlässlich. Nur unter dieser Voraussetzung können politische Lösungen entwickelt werden, die nicht an den Problemen der Frauen vorbeiziehen. So gesehen ist es wichtig, sich um ein echtes Zuhören und Verstehen zu bemühen oder, konkret gesprochen, alle Sinne zu gebrauchen, damit das Problem gesehen, begriffen, erfüllt werden kann.

Die hier vorgelegte Publikation versteht sich mithin als Dokumentation eines solchen Sinn-orientierten Unterfangens. Sie ist das Ergebnis gemeinsamer ganzheitlicher Anstrengungen der Kooperationspartner des Regionalprogramms „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ (ComVoMujer/GIZ) in Bolivien, Ecuador, Paraguay, Peru sowie in Deutschland der vergangenen vier Jahre. Jeder einzelne Beitrag zeigt überdeutlich das Problem der strukturellen Ungleichheit und Ausgrenzung der indigenen, afro-amerikanischen und in ländlichen Gebieten lebenden Frauen in der Region und weist auf Wege hin, die zu einem Leben frei von geschlechtsspezifischer Gewalt führen können. Somit umfasst es die wichtigsten im Kontext geführten Debatten zum Thema, Beiträge, Schlussfolgerungen sowie Empfehlungen, die sich auf unterschiedliche Prozesse und Erfahrungen beziehen. Insofern muss die Publikation nicht von Anfang bis Ende und auch nicht in einer bestimmten Reihenfolge gelesen werden. Die Gliederung des Textes orientiert sich an den jeweiligen Themengruppen; eher theoretische Abhandlungen werden mit Fallbeispielen illustriert.

Im Sinne des Titels dieser Publikation laden wir auch Sie ein, Ihre fünf Sinne zu gebrauchen und durch Ideen, Anregungen und Aktionen bei der globalen Menschenrechtsbewegung mitzumachen, die sich dem Kampf gegen die Gewalt an Frauen verschrieben hat.

Dr. Christiane Bögeman-Hagedorn
Lateinamerika-Beauftragte des
Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)



Kapitel I: Hören

Zuhören lernen: Spannungen und Debatten

Gewalt gegen Frauen ist eine Realität. Und sie betrifft Frauen nur deswegen, weil sie Frauen sind. Zudem haben indigene, afro-amerikanische und in ländlichen Gebieten lebende Frauen an zwei großen Fronten zu kämpfen. Da ist zum einen die „externe“ Front – Frauen müssen sich dafür einsetzen, dass der Staat ihre Situation, ihre Alltagsrealität anerkennt und auf sie reagiert. Auf der anderen Seite steht die „interne“ Front – der mühsame Kampf der Frauen in ihren eigenen Gemeinden gegen sozio-kulturelle Denk- und Verhaltensmuster, auf denen die Gewalt gegen sie beruht. Es sind oftmals nur vermeintlich kulturelle Werte und Traditionen, hinter denen sich ein solch patriarchalisches Verhalten versteckt.

Vor diesem Hintergrund ergab sich nun für das Regionalvorhaben *ComVoMujer* ein Strategieproblem. Wie sollen die ersten Schritte im vorgegebenen Handlungsfeld aussehen? Es wurde schnell klar: Ausgangspunkt können weder theoretische Modelle noch externe „Expertinnen und Experten“, sondern nur die „Stimmen der Betroffenen“ sein, d.h. jener Frauen, die all die Last schrecklicher Gewalterfahrungen mit sich herumtragen. Die also wissen, was Gewalt bedeutet und wie sich diese auf ihr tägliches Leben auswirkt.

Auch wenn Zuhören zunächst einfach erscheint: Hören ist nicht gleich Zuhören. Die folgenden Artikel werden zeigen, dass Zuhören – im Kontext von Spannungen, Auseinandersetzungen und Interessenskonflikten – gelernt sein will. Es erfordert ein permanentes Bemühen um Distanz

– und zwar zu den eigenen Sichtweisen und Positionen – um mit möglichst unvoreingenommener Aufmerksamkeit das, was die betroffenen Frauen tatsächlich bewegt, wahrnehmen zu können. Denn bekanntlich ist niemand neutral, d.h. frei von Vorprägungen (Kenntnisstand, Erfahrungen, Überzeugungen etc.). Es kommt darauf an, auch zuzuhören, wenn das Gehörte nicht mit unseren „natürlichen“ Denkmustern oder auch eigenen Interessen übereinstimmt.

1.1 Lernen zuzuhören – Schlechte Praktiken, gute Praktiken

1.1.1 Ausgangssituation

Die Länder, in denen das Regionalprogramm *ComVoMujer* arbeitet – Peru, Ecuador, Bolivien und Paraguay – haben die wichtigsten internationalen Verträge zum Thema Gewalt gegen Frauen ratifiziert. Damit haben sie explizit und prononciert das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben bestätigt. Und sie haben sich verpflichtet, die zur Durchsetzung dieses Rechts notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von in ländlichen Gebieten lebenden Frauen zu realisieren. Zum Schutz von Frauenrechten existieren weiterhin verfassungsmäßige Garantien, d.h. im Wesentlichen Diskriminierungsverbote, und spezifische öffentliche Frauenförderprogramme sowie frauenspezifische Dienstleistungen des Staates. Allerdings: Die Realität der indigenen, afro-amerikanischen und der Frauen auf dem Land wird von diesen behördlichen Angeboten kaum erreicht. Häufig glänzt der Staat in den ländlichen Gebieten durch schwache Präsenz oder gar Abwesenheit, d.h. er selektiert geografisch. Eine solche Diskriminierung führt aber zur Exklusion weiter Bevölkerungsgruppen¹.

Am Beispiel des Justizwesens kommt diese Exklusion sehr deutlich zum Ausdruck. Indigenen und in ländlichen Gebieten lebenden Personen, namentlich Frauen, ist der Zugang zum staatlichen Justizsystem weitgehend verwehrt. Das liegt zum einen schlicht daran, dass sich die staatlichen Institutionen und Dienstleistungen fast ausschließlich in Städten befinden und die größeren Entfernungen zu diesen aufgrund begrenzter Transportmöglichkeiten kaum bewältigt werden können. Schwerwiegender ist



Foto: © David Florez, Peru

aber noch die sozio-ökonomische Hürde: Der Zugang zur Justiz ist nicht nur mit Kosten verbunden, sondern setzt auch die Vertrautheit mit kulturellen „Ressourcen“ bzw. den vorherrschenden sozialen Normen wie etwa die Beherrschung von Sprache sowie Lese- und Schreibfähigkeit oder auch die Eigenschaft, urkundlich dokumentiert zu sein, und anderes mehr voraus. Dies bedeutet allerdings nicht unbedingt, dass den Frauen kein Rechtssystem zur Verfügung steht. So können sie sich in ihren Gemeinden an die autochthonen Justizsysteme oder andere Rechtsprechungsorgane, wie z.B. an Friedensrichter und an die kommunale Ombudsbehörde (*defensoria comunarias*), wenden.

Wenn es aber so ist, dass meist die Männer für die Frauen die Entscheidung hinsichtlich der Wahl des Justizsystems (staatliches oder indigenes) treffen (weil sie angeblich wissen, welches besser deren Bedürfnissen entspricht), und wenn darüber hinaus die lokale Jurisdiktion der Harmonie in der Gemeinde oder der Familie einen höheren Rang einräumt als den Grundrechten der Frauen auf Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, dann geraten Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt sind, in eine ausweglose Situation: Statt dass ihnen massive staatliche und nichtstaatliche Hilfe zuteil wird, sehen sich mit der Straflosigkeit der Täter konfrontiert.

Zwar gibt es Bemühungen seitens der Behörden und sozialer Organisationen, diesem Dilemma zu begegnen, etwa den Versuch, gewaltpräventive Standards zu etablieren und spezifische Hilfseinrichtungen für die Opfer aufzubauen. Zwar findet auch eine akademische Debatte statt (Universalisten vs. Kulturrelativisten – die einen treten für das (universale) Recht der Frauen auf ein gewaltfreies Leben ein, die anderen für das kollektive gemeindliche Rechtssystem, d.h. das indigen-kommunale Gewohnheitsrecht). Nichtsdestotrotz hat sich am Status quo kaum etwas geändert. Trotz allseitiger Bekundung des guten Willens blieb es bei der institutionalisierten Straflosigkeit, blieb es bei der sozialen Akzeptanz von geschlechtsspezifischer Gewalt und der Mehrfachdiskriminierung von Frauen in ländlichen Gebieten.

Gelöst werden können diese Diskriminierungsphänomene nur durch einen Paradigmenwechsel. Die Perspektive auf die Frauen muss der Frage weichen: Wie sieht die Situation aus Sicht der Frauen aus? Der Gewaltdiskurs muss

durch ihre eigenen Stimmen bereichert bzw. anders akzentuiert werden. Frauen aus ländlichen Gebieten dürfen nicht länger nur Gegenstand der Debatten und Politikstrategien sein, sondern sie müssen zu Entscheidungsträgerinnen ihres eigenen Schicksals werden.

Diesem Grundgedanken folgend, entwickelte das Regionalprogramm *ComVoMujer* einen Beratungsansatz, der von den Frauen ausgeht. Die Analyse der Auswirkungen des Handelns der genannten Justizsysteme und deren institutionelles Eingreifen gegen Gewalt an Frauen in ländlichen Gebieten erfolgt unter dem Aspekt, welche Praktiken die Frauen als gut und effektiv empfinden.

Kontrastierend hierzu sollen jedoch im Folgenden zunächst genau jene Praktiken – sowohl die staatlich-administrativ-legislativen als auch die indigen-gewohnheitsrechtlichen – untersucht werden, die die oben skizzierten Diskriminierungen eigentlich erst verursachen.

1.1.2 „Bad practices“ staatlicherseits

In Peru sind die Normen gegen die Gewalt an Frauen einheitlich und unvollständig. Es gibt zwar einen Nationalen Gewaltschutzplan gegen familiäre und sexuelle Gewalt, der die staatliche Politik im Zeitraum von 2009–2015 leiten soll, aber die gesetzliche Grundlage, auf dem er fußt – das Gesetz zum Schutz vor familiärer Gewalt –, ist geschlechtsneutral und beachtet weder die Anforderungen der Interkulturalität noch die spezifischen Bedürfnisse der indigenen, afro-peruanischen und in ländlichen Gebieten lebenden Frauen.

Dieses Gesetz hat zwar den scheinbaren Vorteil, dass das staatliche Justizwesen, indem es den (Friedens-)Richtern auf dem Lande die Zuständigkeit für Straftaten im Rahmen der häuslichen Gewalt überträgt, für die Frauen auf dem Lande besser zugänglich wird. Doch diese positive Begleiterscheinung war nur ein nichtintendierter Nebeneffekt des eigentlichen Zwecks des Gesetzes – es zielte nämlich allein darauf, die Prozessbelastung zu verringern und sich den Gegebenheiten des jeweiligen Distrikts, in dem alle Arten von Verbrechen vorkommen können, anzupassen. Aber damit wird das Gesetz als Ganzes diskreditiert. Insofern kann mit Fug und Recht dem peruanischen Staat vorgehalten werden, seiner Verpflichtung zu einer



Foto: © Iván Chocano / Proagua, Peru

konkreten und umfassenden Gesetzgebung gemäß der Konvention von Belém do Pará, die das Recht der Frauen auf ein gewaltfreies Leben sicherstellt, nur ansatzweise nachgekommen zu sein.

Diese Kritik an der Legislative muss aber auch ebenso gegenüber Exekutive und Judikative (Polizei, Staatsanwaltschaft/Richter) erhoben werden. Wenn es um die Behandlung von Fällen der Gewalt an Frauen geht, sind Ineffizienz und Fahrlässigkeit an der Tagesordnung: Ineffizienz aufgrund fehlender Durchführungsverordnungen, unzureichender Schulungen und begrenzter Ressourcen; Fahrlässigkeit (besonders bei der Strafverfolgung bzw. im Verfahren) aufgrund sexistischer und rassistischer Diskriminierung. Ergebnis ist, dass die von Gewalt betroffenen Frauen während des Prozesses erneut zu Opfern werden (Re-Viktimisierung) – und die Täter straffrei bleiben.

1.1.3 „Bad practices“ seitens der indigen-kommunalen Gerichtsbarkeit²

Die auf Gewohnheitsrecht beruhende indigen-kommunale Justiz ist nicht minder ungerecht. Wenngleich die Sitten und Gebräuche eines Volks, mithin auch dessen Rechts- und Autoritätsstrukturen, von Gemeinde zu Gemeinde variieren, so ist doch dem Gewohnheitsrecht gemein, dass es auf Normen und Werten basiert, die stark patriarchalisch und kollektivistisch geprägt sind. Die Idee des Gleichgewichts und der Harmonie in der Gemeinschaft dominiert im Indigenarecht; Individualrechte müssen demgegenüber zurücktreten. Für die Frauen, die insofern nur als Teil eines Ganzen angesehen werden, bedeutet das den Verlust ihrer Singularität und die Leugnung ihrer individuellen Bedürfnisse.

Gleichwohl haben sie sehr wohl den Status von Rechts-subjekten. Sie können sich im Falle von erlittener Gewalt durchaus an die indigen-kommunale Rechtsprechung wenden – zumal diese geografisch leicht erreichbar und den Frauen aufgrund gleicher Sprache und gleicher kultureller Muster (auch was die Konfliktbewältigungsmechanismen angeht) vertraut ist und in der indigenen Bevölkerung anerkannt wird.³ Allerdings wird von den Frauen erwartet, „erstinstanzlich“ zunächst ihre Familien (z.B. den

Familienältesten oder Paten) konsultieren, bevor sie sich an den Präsidenten oder den Vorstand ihrer Gemeinde wenden.

Aber immerhin, all diese Institutionen könnten präventiv wirken und einen verbesserten Rechtszugang für die betroffenen Frauen darstellen. Realiter werden die Menschenrechte der indigenen Frauen jedoch oft von den Praktiken und den dahinterstehenden Konzepten der gewohnheitsrechtlichen Jurisdiktion untergraben. Das Gewohnheitsrecht findet Anwendung, weil es als effektiver angesehen wird. Allerdings werden hier in vielen Fällen Strafen verhängt, die – aus westlicher Sicht – eine Verletzung der Menschenwürde darstellen. So wurde eine Ehebrecherin dazu gezwungen, sich ohne Unterwäsche in einen Ameisenhaufen zu setzen, eine andere eine Nacht im Stehen ohne Schlaf zu verbringen oder ohne Unterwäsche durch das Dorf zu rennen.⁴

Auch die geringe Beteiligung von Frauen an den Entscheidungen der Indigenajustiz verweist auf patriarchale Strukturen, die überhaupt erst (die schon mehrfach erwähnte) Straflosigkeit von geschlechtsspezifischer Gewalt ermöglichen⁵. Demgegenüber weist eine in indigenen Quechua-Gemeinden Perus und Ecuadors durchgeführte Untersuchung⁶ nach, dass Gemeinden mit einer langen Geschichte weiblicher Partizipation bei Entscheidungsprozessen ein höheres Maß an Sensibilität für das Problem von Gewalt gegen Frauen zeigen – was sich dort konsequenterweise in einer höheren Anzahl registrierter Anzeigen widerspiegelt.

Insofern hängt die Achtung der individuellen Rechte der Frauen einerseits stark von der jeweiligen Gemeinde ab⁷. Andererseits verhindert das omniprésente Harmonie-Diktat eine wahrhaft neutrale Identifizierung der Bedürfnisse und Besonderheiten der Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind. Wenn oberstes Ziel bei Konfliktlösungen die Wahrung bzw. Wiederherstellung der Harmonie ist, liegt das Heilmittel im Vergleich, in der Schlichtung: Statt das diesen Frauen zugefügte Leid zu thematisieren (als Grundlage für die Strafzumessung), wird es bagatellisiert und verschärft sich – mit der Verhängung milder Strafen gegen den Täter, etwa dem „Versprechen sich zu verbessern“⁸ – für die Frauen noch einmal.



Zwar spricht bei der Urteilsfindung zunächst einmal nichts gegen die Einbeziehung von Grundsätzen wie die Erhaltung der Familie und die Versöhnung der Eheleute. Aber solange hierbei Paarbeziehungen gefördert werden sollen, in denen offensichtlich eine Machtasymmetrie besteht und wo Frauen wenig oder gar keine Verhandlungsmacht haben, ist eine Berücksichtigung der Rechte der Frauen durch die indigen-kommunale Justiz nicht abzu-sehen.

1.1.4 Zwischen den Justizsystemen: die Debatte über den „Rechtspluralismus“

Hinsichtlich des Zugangs zum Recht stellt sich den Frauen noch eine weitere Barriere in den Weg. Der Rechtspluralismus, eigentlich gedacht als gleichberechtigtes Nebeneinander staatlicher und indigen-kommunaler Justiz, erweist sich bei näherem Hinsehen als echtes Hindernis für Frauen auf ihrer Suche nach Gerechtigkeit.

Da sind zum einen die Unklarheiten über die genauen Grenzen der Zuständigkeiten zwischen den Justizsystemen (der „*justicia originaria*“ und der „*justicia ordinaria*“), wobei noch erwähnt werden muss, dass es „das“ indigen-kommunale Gewohnheitsrecht nicht gibt, sondern, entsprechend der Vielzahl indigener bzw. ländlicher Gemeinschaften, viele unterschiedliche Rechtstraditionen existieren. Frauen geraten angesichts dieses extrem komplexen Netzes von Rechtssystemen leicht unter die Räder, da die Grenzen zwischen den Rechtssystemen nicht klar definiert sind.

Zum anderen kommt es durchaus vor, dass der Rechtspluralismus vom Staat missbraucht wird. Aus Gründen der Kostenreduzierung landet der Tatbestand „Gewalt gegen Frauen“ mitunter in der Kategorie „Alternative Mechanismen zur Lösung von weniger wichtigen Meinungsverschiedenheiten“, womit diese Frauen von der staatlichen Gerichtsbarkeit zurück an die außerordentliche Gerichtsbarkeit des Gewohnheitsrechts (manche sprechen von einer „Justiz zweiter Klasse“⁹) verwiesen werden.

Der Rechtspluralismus löst überdies die Frage nicht, wie der Konflikt zwischen den verfassungsrechtlich gewährleisteten Individualrechten und den ebenso geschützten kollektiven Rechten der indigenen Gemeinschaften zu lösen ist. Die Verfassung Perus, die „*Carta Magna*“, garantiert zwar beides – liberale Grundrechte und die Selbstbestimmung der indigenen Völker. Letztere, also die „rechtliche Autonomie“ (CEDAW, Art. 2 (f), 5 (a), 16 (1) (a); Konvention von Belém do Pará, Art. 7 (e); ILO-Konvention 169, Art. 8.2), sollte aber dort ihre Grenzen haben, wo sie mit internationalen Verpflichtungen, und dazu gehört die Einhaltung der universalen Menschenrechte, kollidiert. Konsequenterweise müsste der Staat für ein möglichst hohes Maß



Foto: © Chirapaq, Peru

an Rechtskonformität des Gewohnheitsrechts sorgen, d.h. er müsste bei der Durchsetzung des verfassungsmäßigen Gleichheitsgebots auf „Gender-Garantien“ bestehen, mit dem Ziel, dass in den indigenen Kulturen die „Aufrechterhaltung der geschlechtsspezifischen Ungleichheiten innerhalb dieser Gemeinschaften“¹⁰ verhindert wird.

Aber unabhängig von der Frage, inwieweit dem Universalitätsanspruch der Menschenrechte Geltung verschafft werden soll: Die Debatte „Universalismus vs. Kulturrelativismus“ leidet unter dem Geburtsfehler, dass es sich hierbei um einen Diskurs über indigene Frauen und Frauen auf dem Lande handelt, statt dass von ihnen ausgegangen wird, wenn es darum geht, das Problem der kulturellen Kontextualisierung der Menschenrechte zu beleuchten.

Vor diesem Hintergrund lassen sich zwei Prinzipien formulieren, die im Kampf gegen die geschlechtsspezifische Gewalt (und deren Straflosigkeit), soll er denn wirksam sein, beachtet werden müssen:

Erstens: Verzicht auf den Anspruch von Exklusivität

Auf der Suche nach Lösungen sollte man sich auf pragmatische Ansätze konzentrieren, die im Falle von Interessenkollisionen der beiden Positionen der Debatte eine Vorgehensweise ermöglichen, bei der keinem der beiden die Legitimität abgesprochen wird und bei der keines auf Kosten des anderen priorisiert wird¹¹.

Dies impliziert auch den Verzicht auf eine Idealisierung der „indigenen Kultur“, wozu die indigene Gemeinschaftsjustiz tendiert. Jedes Justizsystem hat das Potenzial, sowohl repressiv als auch emanzipatorisch zu sein¹², und so besteht durchaus die Gefahr, dass der Begriff „Kultur“ für neo-hegemoniale Mikro-Rechtsordnungen missbraucht wird. Charters plädiert zwar richtig für ein Autonomiekonzept der indigenen Völker (denn welche Instanz kann deren Angelegenheiten kompetenter regeln als diese selbst?¹³), aber Kulturen und Bräuche ändern sich im Laufe der Zeit und dürfen nicht als „Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung der Geschlechter“¹⁴ instrumentalisiert werden.



Foto: © David Florez, Peru

Zweitens: Von der Perspektive der Frauen ausgehen

Wenn man sich mit dem Thema der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen indigene, afro-amerikanische und Frauen auf dem Lande beschäftigt, wird schnell klar, dass ländliche (bzw. indigene) Gemeinschaften nicht ein utopisch-rousseauisches Paradies der Freiheit und Harmonie sind, sondern, wenn auch unter anderen kulturellen/strukturellen Vorzeichen und anderen Gemeinschaftsvorstellungen, sich hier wie dort durch ein mehr oder weniger ausgeprägtes Machtgefälle zwischen den Mitgliedern auszeichnen – und hier wie dort der Geltung des universalen Paradigmas des Patriarchats unterworfen sind.

Damit die indigene Kultur nicht für ihre Frauen wird, was die Kolonialkultur für die indigenen Völker war – ein Mittel der Unterdrückung –, sollten „ihre Grundlagen in erster Linie aus den Menschen selbst [als Teil eines kulturellen Milieus] erwachsen, [aber] nicht unbedingt aus einem vorgegebenen kulturellen Dogma. Denn jedwede von einer spezifischen Gruppe diktierte Auslegung dessen, was Kultur sein soll, widerspricht dem dynamischen Charakter von Kultur bzw. unterstützt eine Fehlinterpretation von Kultur, in der diese als quasi monolithische Struktur erscheint.“¹⁵

So gesehen muss der hegemoniale Diskurs durch ein anderes – integratives – Entscheidungsprozedere bzw. neue Gesetze überwunden werden, welche schlicht erzwingen, „dass die Stimmen der indigenen Frauen eine größere Chance bekommen, gehört zu werden.“¹⁶

1.1.5 „Gute“ Präventions-Praktiken: den Frauen Gehör verschaffen

Die im Folgenden dargestellten Verfahren der indigen-kommunalen Rechtsprechung gegen Gewalt an indigenen, afro-amerikanischen und Frauen auf dem Lande wurden von ebendiesen als „Gute Praktiken“ identifiziert, wenn sie dem Hauptkriterium einer effektiven Gewaltprävention und einer guten Versorgung der Gewaltopfer angesehen werden.

Die Beteiligung von Frauen in Versammlungen und Entscheidungsfindungsprozessen

Gewaltprävention realisiert sich bereits in der Beteiligung von Frauen in Gemeindeversammlungen. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung der Fähigkeit und des Rechts von Frauen, sich an Entscheidungen der Gemeinschaft zu beteiligen. Dies impliziert *eo ipso* die Möglichkeit der ungehinderten Ausübung der Meinungsfreiheit. Wenn Frauen diese Rechte wahrnehmen, werden sie zu Vorbildern für die anderen Frauen in der Gemeinde und ein wichtiger Teil des Empowerment-Prozesses. In der Tat hat sich gezeigt, dass die Teilnahme von Frauen in der Gemeinschaft die traditionellen Rollen aufbricht und damit die Möglichkeit bietet, frauenspezifische Probleme und Bedürfnisse in dieser traditionell männliche Sphäre zu thematisieren.

Als Interessenvertreterinnen ihrer Gemeinde kümmern sie sich – qua Amt – auch um die Rechte der Frauen, d.h. sie können besonderen Nachdruck auf die Bekämpfung von Gewalt gegen diese legen. Sie fördern also Maßnahmen, die in ihren Gemeinden nicht möglich wären, wenn sie diese Führungspositionen nicht innehätten. Und weil die Männer wissen, dass Frauen nunmehr Einfluss auf Verfahren gegen Gewalttäter haben, mag das ihre Gewaltbereitschaft reduzieren, zumal die Zunahme weiblicher Autoritäten in Prozessen die von Gewalt betroffenen Frauen ermutigt, Anzeige zu erstatten.

Freilich, die Beteiligung von (indigenen) Frauen muss tagtäglich neu erkämpft werden, schließlich gilt es, den Widerstand der in traditionellen Denkweisen verhafteten Männer und Frauen zu überwinden. Das ist weder leicht noch einfach, gleichwohl werden Fortschritte gemacht. Und es gibt wohl kaum einen besseren Weg, um Frauen-



Fotos: © David Florez, Peru

rechte und Sichtweisen von Frauen in die kommunal-indigene Judikatur zu integrieren.

Schulung von Frauen

Stets gegenwärtig in den ländlichen Gebieten ist auch die Nachfrage nach Aus- und Fortbildung von Frauen – in Bezug auf ihre Rechte, hinsichtlich des Themas Frauen in Führungsposition sowie natürlich auch zum Problem Gewaltprävention und Versorgung der Opfer. Folgerichtig werden entsprechende Materialien und Instrumente nachgefragt, die dann, vervielfältigt, genutzt werden, um auch andere Frauen in der Gemeinde oder in weit entfernten Gemeinden zu schulen.

Radiosendungen für Frauen aus ländlichen Gebieten

Die Verbreitung von Nachrichten und Informationen über Rundfunksender hat sich als brauchbare und häufig gehandhabte Strategie gegen Gewalt an Frauen erwiesen. Sie werden so über ihre Rechte informiert sowie darüber, wo die betroffenen Frauen Unterstützung finden können.

Vertrauen in familiäre Regelungskompetenz

Zu den von den befragten Frauen als gut empfundenen Praktiken, die der Gewaltverhinderung dienen, zählt das Vertrauen, das sie in ihre familiären Strukturen haben. Bevor sie sich an die Autoritäten der Gemeinde wenden, wird, wenn ein Fall von Gewalt in der Familie vorliegt, ein interner Konfliktlösungsversuch unternommen, um zu verhindern, dass das Problem größere Ausmaße annimmt.

Zwar kann diese Intervention durch die Familie nicht als ein Akt der „Prävention“ bezeichnet werden, da sie ja bereits eine erste Aufarbeitung des eigentlich zu verhindernden Vorfalls darstellt. Eine präventive Dimension bekommen Familien aber dann, wenn sie seitens der Behörden von vorneherein in deren Überlegungen miteinbezogen werden als das, was sie in diesem Fall sind: eine zentrale Instanz in der Suche der Frauen nach Mitteln und Wegen, um Gerechtigkeit zu erlangen.

Das mag zunächst widersprüchlich erscheinen, wenn man bedenkt, dass die Institution Familie in den verschiedenen Kulturen als Mittel der Unterdrückung agiert hat. Aber

an der Tatsache, dass die Frauen selbst sich ausgerechnet an sie wenden, wird nicht nur deren Wille zu einem offenen Vorgehen gegen die Gewalt deutlich, sondern zeigt auch allen beteiligten Institutionen, dass eine Arbeit mit Fokus auf „Primärprävention“ bei den Familien anzusetzen hat. Eine „authentische“ Nachfrage seitens der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen besteht jedenfalls.

Sensibilisierung gegen Alkoholismus und Gewalt

Darüber hinaus können Gewaltpräventionsbestrebungen nicht die Augen vor dem Thema Alkohol verschließen. Vielen Anzeigen war zu entnehmen, dass Missbrauch oder Misshandlung mit vorherigem oder gewohnheitsmäßigem Alkoholkonsum der Straftäter verbunden war. Kommunikationsstrategien und Aufklärungsarbeit zur Verringerung von Alkoholismus sind insofern sehr wichtige Methoden im Rahmen der Gewaltprävention.

In der Tat lässt sich auch hier eine Nachfrage der Frauen aus ländlichen Gebieten feststellen. Sie sehen die Notwendigkeit, Sensibilisierungsprozesse gegen Alkoholismus einzuleiten, da der Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und dem Risiko für Frauen, Opfer von männlichen Gewalttaten zu werden, unübersehbar ist. In vielen Fällen hat diese Sensibilisierungsstrategie positive Ergebnisse gezeitigt.

Nichtsdestotrotz darf nicht übersehen werden, dass die tiefere Ursache der Gewalt gegen Frauen nicht im Alkohol – der nur als Katalysator wirkt – liegt, sondern in den ungleichen Machtverhältnissen bzw. den sexistischen Rollenbildern, die Frauen eine untergeordnete Position zuweisen. Der Alkoholkonsum hingegen dient den Tätern gerne als Rechtfertigung ihres aggressiven Verhaltens; die Ursache von Gewalt an Frauen, die in den chauvinistisch-patriarchalen Strukturen des gesellschaftlichen Zusammenlebens liegt, rückt demgegenüber in den Hintergrund.

Um also das Problem an der Wurzel zu packen, ist eine Prioritätenabwägung notwendig. Die Sensibilisierung hinsichtlich des Alkoholmissbrauchs, welche die Frauen in ländlichen Gebieten fordern, darf zwar nicht aus den Augen verloren werden, gleichzeitig muss aber der Schwerpunkt gewaltpräventiver Arbeit im Bestreben liegen, Veränderungen der misogynen sozio-kulturellen Denk- und



Foto: © David Florez, Peru



Foto: © Chirapaq, Peru



Foto: © Thomas J. Müller/SPDA



Foto: © David Florez , Peru

Verhaltensmuster herbeizuführen. Die Zahlen des peruanischen Innenministeriums stützen diese Auffassung. So waren in der ersten Hälfte des Jahres 2010 63,2% der Täter nüchtern und nur 14,03% betrunken bzw. 0,9% unter Drogen stehend¹⁷.

Erziehung und Bildung von Mädchen und weiblichen Jugendlichen

Last not least gibt eine erhebliche Nachfrage nach formaler Schulbildung für junge und halbwüchsige Mädchen, da erwartet wird, dass Bildung die Wahrscheinlichkeit, Gewaltopfer zu werden, reduzieren könnte.

Allerdings muss klargestellt werden, dass fehlende Schulbildung nicht die eigentliche Ursache von Gewalt an Frauen ist. Analog zur Kausalitätenfrage Alkoholkonsum-Gewalttätigkeit gilt auch hier, dass es im Grunde die patriarchale Machismo-Struktur der Gesellschaft ist, die verhindert, dass selbst ein gewisses Bildungsniveau Frauen schützt. Nichtsdestotrotz ist es wichtig, die Forderung der Frauen nach Bildung aufrechtzuerhalten, da diese jedenfalls zum Empowerment von Mädchen und jungen Frauen erheblich beiträgt.

Obwohl unterschiedliche Bildungsniveaus nicht signifikant mit der Prävalenz von Gewalt gegen Frauen kor-

relieren, gibt es dennoch einen unbestreitbaren Zusammenhang zwischen Bildung und Gewaltprävention. Eine qualitativ hochwertige Bildung vermittelt Frauen die notwendigen Kenntnisse über ihre Rechte und ist zudem (bzw. insofern) ein wichtiger Faktor bei der Überwindung wirtschaftlicher Abhängigkeit, weiblicher Diskriminierung und Ausgrenzung, Tatbeständen also, die die Anfälligkeit der Frauen für gegen sie gerichtete Gewalt verstärken.

Diese Ausführungen sind zweifellos nur eine erste Annäherung an ein Thema, das, wenn auch mit besten Absichten angeschnitten, unvermeidlich Spannungen und Kontroversen erzeugt. Doch wir sehen es als positive Herausforderung, die Probleme, mit denen die aus ländlichen Regionen kommenden Frauen konfrontiert sind, zu verdeutlichen und auf Lösungsmöglichkeiten hinzuarbeiten.

In eben diesem Sinne – das Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten – sind die beiden unten angeführten Fallbeispiele zu verstehen. Wer bereit ist, aktiv zuzuhören, muss auch bereit sein, partizipativ, interkulturell und unvoreingenommen zu arbeiten – nur so können Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden, was im Folgenden exemplarisch für viele andere Maßnahmen gezeigt werden soll.



Foto: © David Florez, Peru

1.2 Die Rondas Campesinas der Gemeinde Chililique Alto und ihr Schulungsprogramm

Die Gewalt gegen Frauen war in der *Comunidad Chililique Alto* (Distrikt Chulucanas in der Provinz Morropón, Region Piura) zu einem solchen Belastungsfaktor geworden, dass Intervention geboten war. Die örtliche *Ronda Campesina* (s. Kasten rechts) ergriff deshalb zusammen mit der Provinz-Staatsanwältin und dem Frauennotfallzentrum (CEM) von Chulucanas die Initiative und trat mit dem Wunsch nach einem Gewaltpräventionsprogramm an das Regionalprogramm *ComVoMujer* heran. Dieses ergriff gerne die Chance, direkt mit einer so wichtigen ländlichen Organisation wie den *Rondas Campesinas* zusammenzuarbeiten. Grundlage der Kooperation, an der auch städtische Behörden und der Bezirk Chulucanas teilnahmen, wurde das gemeinsame Ziel, wirkungsvolle Fortbildungsmaßnahmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen zu entwickeln.

Als die *Comunidad* zu ersten Veranstaltungen einlud, die für das Gewaltproblem sensibilisieren sollten, war der Zulauf unvorhergesehen stark. Beim ersten Mal erschienen bereits 200 Personen, die Nachfolgeveranstaltung zählte sogar fast 700 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Aufgrund der großen Nachfrage nach Informationen dieser Art konzipierte und veranstaltete *ComVoMujer* ein kulturell angepasstes „Training für Frauen und Männer in Gemeindeführungspositionen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen“ – ein Programm, das insgesamt drei Meetings im Abstand von etwa einem Monat umfasste.

Voraussetzung für den Erfolg des Programms war die Entwicklung einer interkulturellen Perspektive, die ein echtes „Zuhören“ erst ermöglichte und dazu beitrug, dass die spezifischen Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten, was die Prävention von Gewalt gegen diese und den Umgang mit ihr angeht, artikuliert werden konnten. Die damit einhergehende Sensibilisierung für die patriarchal geprägten Machtverhältnisse, die die Grundlage aller Formen von Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Bereich bilden, war ein weiteres Ziel des Trainings. Damit erfüllte es auch die Vorgaben des „Nationalen Programms gegen familiäre und sexuelle Gewalt“ (*Programa Nacional Contra la Violencia Familiar y Sexual PNCVFS*) des Frauenministeriums.



Die *Rondas Campesinas* sind ein autonomer und basisdemokratischer Zusammenschluss auf kommunaler Ebene in Peru. Sie stellen für die „*Comunidades Campesinas y Nativas*“ (indigene Gemeinden) den Dialog mit dem Staat her. Ihre wichtige Funktion für Sicherheit und Frieden in ihren Wirkungsbereichen ist verfassungsrechtlich anerkannt. Sie unterstützen die Gemeinden in der Ausübung ihrer rechtlichen Kompetenzen durch (inner-)dörfliche Konfliktlösungen und außergerichtliche Schlichtungen.

Das Programm wurde in den Monaten Juni, August und September 2012 in der Innenstadt von Chililique Alto durchgeführt. Die Aktivitäten im Rahmen des Trainings bestanden im Wesentlichen darin, dass Männer und Frauen gemeinsam Kenntnisse austauschten und dadurch Fähigkeiten entwickelten, die insbesondere auf Kompetenzen in Leitungspositionen abzielten. Es ging darum, Prinzipien einer demokratischen Führung zu erstellen, die sich für die Prävention von Gewalt gegen Frauen einsetzt, die sich der Stärkung des Individuums und der Familie widmet und für eine gedeihliche Entwicklung von Gemeinde und Gemeinschaft sorgt.

Mit dem Trainingsprogramm wurden sehr gute Erfahrungen gemacht. Dies verdankte sich zum einen den gemeinsamen koordinierten Anstrengungen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure: Frauen und Männern aus Chililique Alto, Vertreterinnen und Vertreter der *Rondas Campesinas*, Amtspersonen der Kommune bzw. des Distriktes Chulucanas und der Provinz Morropón, dem Frauennotfallzentrum in Chulucanas, bürgerschaftlichen Akteuren aus der Region Piura und *last not least* dem Regionalprogramm *ComVoMujer*. Zum anderen ist aber auch die tragende Rolle der Staatsanwältin von Chulucanas hervorzuheben. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, Gewohnheitsrecht und gesetztes Recht miteinander zu vereinen. Das ist insoweit von Bedeutung, als eine Harmonisierung beider Rechtssysteme Voraussetzung für ei-



Fotos: © David Florez, Peru



ne wirkungsvolle Prävention von und Intervention bei geschlechtsspezifischer Gewalt ist.

Ausschlaggebend für den Erfolg solcher Fortbildungsmaßnahmen sind naturgemäß die Betroffenen selbst: Die Bevölkerung von Chililique Alto stand dem ganzen Prozess von Beginn an sehr aufgeschlossen gegenüber. Ihre Motivation schlug sich in einer beeindruckenden Offenheit und Dialogbereitschaft nieder. Außerdem ist es gelungen, die Botschaft der Bildungsmaßnahme im Bewusstsein der Beteiligten zu verankern. Schon allein der Prozess des gegenseitigen Zuhörens hat einen Wandel herbeigeführt, sowohl im persönlichen bzw. familiären Umfeld wie auch in der Dorfgemeinschaft. Auch bewirkte das Programm eine Stärkung der Führungskompetenzen der Teilnehmenden, die infolgedessen mittlerweile wichtige lokale Ämter bekleiden.

Vom Erfolg des Programms zeugt auch die Tatsache, dass die *Comunidad* von sich aus zum 25. November, dem Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, einen Protestmarsch mit enormer Teilnehmerzahl organisiert hat – ein weiteres Indiz für den Bewusstseinswandel und das gestiegene Engagement in der Bekämpfung des Gewalt-Problems.

Mit zeitlicher Verzögerung hat sich sogar die Oberste Verwaltungsbehörde der Provinz auf Betreiben des Frauennotfallzentrums von Chulucanas hin der Initiative angeschlossen. Sie nahm die Prävention von Gewalt gegen Frauen in die Agenda der „*Mesa de Acción de la Mujer*“ – eine Art Runder Tisch zu Frauenangelegenheiten – auf und stellte gleichfalls zum 25. November einen Massenprotestmarsch in der Stadt auf die Beine.

Und schließlich wäre noch der feste Vorsatz anzuführen, mit dem die *Ronda Campesina* das Programm beendet hat, nämlich sich weiterhin für die Gewaltprävention und die Unterstützung von weiblichen Gewaltopfern einzusetzen. Unter anderem dadurch, dass sie ihre Aktivitäten nunmehr vornehmlich auf das Gewaltproblem lenken und ihre Erfahrungen anderen *Rondas* der Region weitergeben.



Fotos: © David Florez, Peru

1.3 Bolivien: Die „*Bartolina Sisa del Norte Potosí*“ verschaffen der Prävention von Gewalt gegen Frauen Gehör

Ähnlich wie in Peru kam es auch in Bolivien zu basisdemokratischen Aktivitäten im Zusammenhang mit Bestrebungen, der Gewalt an Frauen entgegenzutreten. Die sozialen Organisationen haben unter der aktuellen Regierung in den letzten fünf Jahren an Bedeutung und Anerkennung gewonnen und sind mit ihren Repräsentantinnen und Repräsentanten bei der Entscheidungsfindung sowohl auf national-staatlicher als auch auf lokaler Ebene nicht mehr wegzudenken. Dies trifft auch auf die Frauenorganisation „*Bartolina Sisa*“ zu, die nicht nur bei der Erarbeitung der Verfassung, sondern bis heute an deren Verwirklichung und Umsetzung beteiligt ist.

In diesem Zusammenhang gibt es seit 2011 eine Kooperation zwischen den weiblichen Mitgliedern des gewerkschaftlichen Verbandes der Frauen des Nordens von Potosí (FSUMTOCA-NP „BS“), einer Unterorganisation von „*Bartolina Sisa*“, und dem Regionalprogramm *ComVoMujer*.

In einem ersten Schritt organisierten die Frauen Anhörungen zum Thema geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen. Zu diesem Erfahrungsaustausch luden sie Repräsentantinnen und Repräsentanten von Lokalregierungen,



Das Bündnis „*Federación Sindical Única de Mujeres Trabajadoras Originarias Campesinas del Norte de Potosí – Bartolina Sisa*“

(FSUMTOCA-NP „BS“) ist die oberste Vertretungsinstanz von indigenen und Landfrauen in den fünf Provinzen des nördlichen Potosí. Die Organisation ist Mitglied des nationalen Dachverbands „*Confederación Nacional de Mujeres Campesinas Indígenas Originarias de Bolivia – Bartolina Sisa*“ (CNMCIOP-„BS“). Das Ziel des Verbandes ist die Stärkung der Frauen, damit sie zu aktiven Protagonistinnen der Entwicklung ihrer Region werden.



Fotos: © ComVoMujer Bolivien

Polizei, Justiz, NROs und von Dienstleistern, die mit der Problematik zu tun hatten, ein. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Von allen Beteiligten wurde eine gemeinsame Agenda verabschiedet, um Gewaltschutz und -behandlung in den Provinzen zu verbessern. Außerdem wurden zehn „Defensoras Comunes“ gewählt, die – gemäß dem Motto „Für das Recht auf ein Leben frei von Gewalt“ – als Bindeglied zwischen den Gemeinschaften und den Verwaltungen fungieren.

Der zweite Schritt, um sich Gehör zu verschaffen, war die Teilnahme am Autonomieprozess¹⁸ der Lokalregierungen. Die Obfrauen hielten in den verschiedenen Provinzen Versammlungen ab, an denen insgesamt mehr als 150 Frauen teilnahmen. Auf diesen Versammlungen wurden Vorschläge erarbeitet, wie das Recht auf ein Leben frei von Gewalt – auf der Grundlage ihrer eigenen Weltanschauung – in den „Cartas Orgánicas“ und „Autonomen Statuten“ der Stadt- und Gemeindeverwaltungen Eingang finden kann. Im Rahmen dieses Prozesses wurden fünf Aktivistinnen/Protagonistinnen ausgewählt, die anschließend, in Zusammenarbeit mit der *Fundación IDEA*, für Leitungspositionen und Führungsrollen ausgebildet wurden.

Wichtigstes Ergebnis der vorausgegangenen Zusammenarbeit war, dass das Problem der Gewalt an Frauen ins gesellschaftliche Bewusstsein gerufen wurde, zumal die bolivianische Gesetzeslage mit dem im März 2013 verabschiedeten Gesetz, das den Frauen ein Leben frei von Gewalt garantiert (*Ley integral para garantizar a las mujeres una vida libre de violencia, Ley 348*), einen großen Schritt

nach vorne getan hat. Nachholbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzes, die der gewerkschaftliche Verband der Frauen des Nordens von Potosí vorantreiben will, indem sie es auf breiter Basis bekannt machen.

Indessen ist Öffentlichkeitsarbeit nur eine Säule, auf dem der Kampf gegen strukturelle geschlechtsspezifische Gewalt und patriarchale Machtverhältnisse ruht. Eine andere Säule besteht in der konkreten Hilfe und psychologischen Unterstützung von Frauen, die Opfer männlicher Gewalt wurden. Insofern wurden in 2013 fünf Workshops mit fast 300 Personen (174 Frauen und 123 Männern) durchgeführt, die ein Modell für Frauenhäuser entwickeln sollten, zu welchem die Ansichten der betroffenen Frauen selbst gehört wurden und auch einfließen. Auch hier oblag es dem Verband, in Zusammenarbeit mit lokalen und Bezirks-Behörden und den Vorgaben des Gewaltschutzgesetzes (Art. 29 und 30), ein solches Modell gerade für die ländlichen, abgelegenen Gegenden in den nördlichen Provinzen von Potosí auszuarbeiten. Frauenhäuser, als Orte des Schutzes der Frauen und der Prävention von Gewalt, sind in diesen entlegenen Gemeinden ein Novum. Es gab intensiv arbeitende Gesprächsrunden und Arbeitskreise, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Vorschläge und Inputs einbringen konnten, was durch die Tatsache, dass die Workshops zweisprachig – in Spanisch und Quechua – durchgeführt wurden, sehr erleichtert wurde.

Konkrete Resultate dieses Prozesses sind:

1. Die Frauenhäuser „CoMujer“ sind Orte für Männer und Frauen, wo sie sich treffen, um primär die Prävention gegen Gewalt an Frauen voranzubringen, aber auch um Weiterbildungen zum Thema Menschenrechte zu erhalten sowie um von Gewalt betroffenen Frauen Beistand zu leisten.
2. Drei der vier Provinzen haben bereits eine Verpflichtung zur Schaffung von Frauenhäusern unterzeichnet. Und es steht zu hoffen, dass auch die Provinz Bilbao Rioja dies noch nachholt.



Foto: © ComVoMujer Bolivien

Quellennachweis (Endnotenverzeichnis)

- 1 Theidon, Kimberly: Entre prójimos. El conflicto armado interno y la política de reconciliación en el Perú, IEP, 2004.
- 2 An dieser Stelle sei kurz auf den schillernden Begriff „justicia comunitaria“ bzw. „justicia originaria“ eingegangen. In der einschlägigen Literatur zu Recht meist nur kurz als „indigene Justiz“ bezeichnet, handelt es sich bei der „justicia comunitaria“ um ein indigenes Gewohnheitsrecht, das das Zusammenleben in der Dorfgemeinschaft regelt. Aus diesem Grund ist auch häufig von der „kommunalen Justiz“ oder einfach vom „Gewohnheitsrecht“ die Rede. Da aber das indigene Recht auch in nicht rein indigenen – also gemischt-ethnischen – Gemeinden gilt und weil manche ethnischen Gruppen (z.B. im Amazonasgebiet) die Bezeichnung „indigen“ für sich ablehnen, haben wir (d. Red.) uns für die Bezeichnung „indigen-kommunale Justiz“ entschieden, die aber manchmal auch aus pragmatischen Gründen der Kurzform „Indigenarecht“ o.ä. weicht.
- 3 Feldt, Heidi & Ströbele-Gregor, Juliana: Stärkung indigener Organisationen in Lateinamerika: indigene Völker und Konflikt, GTZ, 2009, S. 36.
- 4 Franco Valdivia, Rocío & González Luna, Mará Alejandra (Hg.): Justicia Comunitaria en los Andes. Perú y Ecuador, Las Mujeres en la Justicia Comunitaria: Víctimas, Sujetos y Actores, IDL, 2009, S. 134.
- 5 Salgado Álvarez, Judith: Violencia contra las mujeres indígenas: entre las “justicias” y la desprotección; Posibilidades de interculturalidad en Ecuador, Programa Andino de Derechos Humanos (PADH), 2009, siehe: <http://www.uasb.edu.ec/UserFiles/369/File/PDF/CentrodeReferencia/Temasdeanálisis2/violenciasyderechoshumanos/salgado.pdf>; aufgerufen am 13.01.2014.
- 6 Franco Valdivia, Rocío & González Luna, Mará Alejandra (Hg.): Justicia Comunitaria en los Andes: Perú y Ecuador, Las Mujeres en la Justicia Comunitaria: Víctimas, Sujetos y Actores, IDL, 2009, S. 165.
- 7 Ebd., S. 22.
- 8 Ebd., S. 163.
- 9 UN Women: 2011 – 2012 Progress of the World’s Women in the Pursuit of Justice, 2011, S. 79.
- 10 Boyd, Marion in: Waheeda Amien, Muslim Personal Law (MPL) in Canada: A Case Study Considering the Conflict between Freedom of Religion and Muslim Women’s Rights to Equality. In: Eva Brems (Hg.) Conflicts between Fundamental Rights, Intersentia, 2008, S. 418.
- 11 Dieses Konzept entspricht etwa dem der „praktischen Konkordanz“ im deutschen Verfassungsrecht.
- 12 Botha, Henk: Rights, Limitations, and the (Im)possibility of Self-Government, in: Henk Botha et al. (Hg.): Rights and Democracy in a Transformative Constitution, African Sun Media, 2003, S. 14.
- 13 de Sousa Santos, Boaventura: Toward a New Legal Common Sense: Law, Globalization and Emancipation. Cambridge University Press, 2002, S. 89 – 91.
- 14 Charters, Claire: Universalism and Cultural Relativism in the Context of Indigenous Women’s Rights .In: Human Rights Research Journal, 2003, S. 26.
- 15 Nyamu, Celestine I: How Should Human Rights and Development Respond to Cultural Legitimisation of Gender Hierarchy in Developing Countries? In: Harvard International Law Journal, Bd. 41 (2) 2000, S. 381 – 382.
- 16 Groni, Christian: The Right to Take Part in Cultural Life. Background paper presented to the UN ECOSOC, 40th session, E/C.12/40/3.9. 5. 2008, S. 10, siehe: <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CESCR/Discussions/May2008/Christian-Groni.pdf> aufgerufen am 13.01.2014.
- 17 Zahlen wurden präsentiert von Gina Yañez, Direktorin der Frauenrechtsorganisation Manuela Ramos auf einer Fortbildungsveranstaltung der Deutschen Welle für Journalistinnen und Journalisten im November 2010.
- 18 Damit ist der Prozess der politischen und administrativen Dezentralisierung zugunsten einer vertikalen Kompetenzverlagerung auf die Regierung der verschiedenen Ebenen (Departement, Provinz, Stadt) hinsichtlich Steuereinnahmen und anderer Ressourcen gemeint.

Kapitel II: Sehen

Die einzelnen Bäume im Blick, ohne den Wald aus den Augen zu verlieren: Gewalt gegen Frauen und Intersektionalität

Wie wir im vorausgehenden Kapitel gezeigt haben, ist es zwingend notwendig, von den „Stimmen der Frauen“ auszugehen um der Gewalt an Frauen entgegenzutreten. Jedoch ist es genauso wichtig, anderen Akteuren die verzweifelte Situation von Frauen, die täglich Gewalt – schlimmstenfalls sogar tödliche – erleiden, deutlich vor Augen zu führen.

Geschlechtsspezifische Gewalt schließt zwar begrifflich Frauen generell ein. Aus diesem Grund sprechen wir auch vom Wald und nicht von den Bäumen. Andererseits ist es aber auch einfach so, dass es in einigen Waldregionen gefährlicher ist als in anderen. Um das Bild zu verlassen: Einem besonders hohen Risiko sind indigene, afro-amerikanische und in ländlichen Gebieten lebende Frauen ausgesetzt. Sie leiden unter Mehrfachdiskriminierung, d.h. unter der Intersektionalität der Gewaltformen. Zu dieser Thematik gibt es derzeit jedoch nur wenige Daten.

Insofern müssen belastbare Daten und Beweise gerade für Situationen, in denen Frauen von mehreren Faktoren der Gewalt, Ausgrenzung und Diskriminierung gleichzeitig betroffen sind, gesammelt werden. Zwar ist Datenerhebung eo ipso ein wesentlicher Baustein bei der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen im Allgemeinen, aber ganz besonders müssen intersektionell benachteiligte Frauen bei der Dokumentation, bei der Sichtbarmachung ihrer Gewalterfahrungen unterstützt werden. Nur so kann der kulturelle Kontext der betroffenen Frauen bei der Umsetzung von politischen und intersektoriellen Maßnahmen

miteinbezogen werden. Man muss sich vor Augen halten, dass das ohnehin multidimensionale Gewaltphänomen durch weitere Faktoren (ethnische Zugehörigkeit, Sprache, sozio-ökonomischer Status etc.) an Komplexität noch gewinnt. In diesem Sinne sind die nachfolgenden Abschnitte zu lesen: als Versuch, durch genaues Hinschauen und differenzierte Betrachtungsweise dieser Komplexität beizukommen, um adäquate Lösungen herbeiführen zu können.

2.1 Afro-amerikanische Frauen: gegen Vorurteile und Mehrfachdiskriminierung

Die Quellen der Gewalt gegen Frauen sind bekannt: Machtungleichheit und Diskriminierung. Im Falle der Frauen mit afrikanischer Abstammung kommt, wie bei den indigenen Frauen, der ethnische Faktor hinzu. Sie werden aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit und Geschlecht missbraucht. Zu dieser Doppeldiskriminierung gesellen sich weitere Benachteiligungen, die ihre Vulnerabilität noch erhöhen: Armut, Unvertrautheit mit der offiziellen Landessprache, Leben auf dem Land (und damit erschwerter Zugang zu Behörden und Dienstleistungen) u.a.m.

Zwar sind bestimmte Formen von Gewalt rechtlich als solche anerkannt, viele andere jedoch sind nicht oder kaum justiziabel: verbale, psychologische, kulturelle, politische, wirtschaftliche Gewalt (wobei zu letzterer noch die „territoriale Gewalt“ zu zählen wäre, also einerseits die informelle Landwegnahme, andererseits die rücksichtslose Ausbeutung von Rohstoffen, was die Landbevölkerung ihrer Lebensgrundlage beraubt). All diese Gründe haben Frauen mit afrikanischen Wurzeln weltweit dazu motiviert, sich zu organisieren, um alle Formen von Gewalt zu bekämpfen. „Rassendiskriminierung“ wäre eine ihrer übelsten Varianten.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen erst einmal Daten und Fakten erhoben und an die Behörden weitergegeben werden, damit diese signifikant wirksame politische Strategien gegen Rassismus, Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen entwickeln können.

Im Fall der afro-amerikanischen Frauen stehen diesbezüglich allerdings zwei Hemmnisse im Weg, die überwun-





Fotos: © Fundación Azúcar, Ecuador

den werden müssen. Zum einen befindet sich die Bewegung dieser Frauen – zumindest was die Andenländer und Paraguay angeht – noch in einem vergleichsweise frühen Entwicklungsstadium gemessen an der Bewegung der indigenen Frauen. Insofern war es sehr wichtig, sie hinsichtlich ihrer persönlichen Fähigkeiten zu fördern und damit gleichzeitig ihre Organisation zu stärken, damit sie ihre Rolle als politische Akteurinnen und Ansprechpartnerinnen gegenüber lokalen, regionalen und nationalen Autoritäten auch mit dem nötigen Gewicht ausüben können.

Zum anderen sind speziell afro-amerikanische Frauen in erhöhtem Maße Stereotypen und Vorurteilen ausgesetzt, was sie nicht nur anfälliger für die verschiedenen Formen der sexuellen Gewalt macht, ob sie nun von Individuen oder von der organisierten Kriminalität ausgehen (Menschenhandel, sexuelle Sklaverei etc.), sondern sie auch als soziale Gruppe insgesamt schwächt. Eine Empowerment-Strategie muss sich also intensiv der Vorurteilsbekämpfung widmen.

Vor diesem Hintergrund ist die Betrachtung dessen, was die afro-ecuadorianischen Frauen aus den Gemeinden der anzestralen Territorien des Valle de Chota, Concepción, Salinas und Guallupe, (Provinz Imbabura bzw. Carchi) organisatorisch geleistet haben, besonders beeindruckend, wie das nachfolgende Beispiel der „nationalen Koordination schwarzer Frauen“ (*Coordinadora Nacional de Mujeres Negras*) CONAMUNE zeigt.

2.1.1 Ecuador: Gewalt sichtbar machen

Die Behauptung, diskriminiert zu werden, noch dazu in vierfacher Weise (aufgrund der Faktoren weiblich – „schwarz“ – arm – ländlich), steht als unbewiesene These und damit folgenlos im politischen Raum, wenn sie nicht belegt, d.h. eindeutig dokumentiert ist. Es war die CONAMUNE die dies erkannte. In Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen, der Stiftung „Fundación de Desarrollo Social Afroecuatoriana Azúcar“, und mit technischer Unterstützung von und Zusammenarbeit mit dem Regionalprogramm *ComVoMujer* der GIZ erstellte sie ein Dokument, das die Realität der geschlechtsspezifischen Gewalt in den afro-ecuadorianischen Gemeinden aufzeigt. Bereits in Gang gekommene Aktionen zur Gewaltbekämpfung sollten dadurch vorangebracht und gestärkt werden.

Seit 2010 zielt die Zusammenarbeit zwischen *ComVoMujer* und CONAMUNE darauf ab, die Behörden des Landes, vor allem in den Provinzen Imbabura und El Carchi, dazu zu bringen, ihren Blick auf das massive Problem der Gewalt gegen afro-ecuadorianische Frauen zu richten. Zu diesem Zweck, also um Gewalt „sichtbar“ auch für jene zu machen, die sie nicht sehen wollen, wurde ein Pilotprojekt für Mitglieder von CONAMUNE durchgeführt. Sie wurden dazu ausgebildet, Daten zu den vielen Arten von Gewalt gegen afro-ecuadorianische Frauen zu sammeln und in einer Datenbank zu speichern. Darüber hinaus wurden diese Frauen in ihren Führungsqualitäten gestärkt, damit sie selbst als politisch geschulte Dialogpartnerinnen der Behörden auftreten können, um koordinierte Maßnahmen der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf Provinzebene voranzutreiben.

Wie akut das Problem ist, zeigen Studien zum Gewaltparameter Armut, die in den letzten Jahren in Ecuador durchgeführt wurden¹. 70% der Menschen sind arm, wobei sich die Mangelsituation auf dem Lande noch verschärft. Die afro-ecuadorianische Bevölkerungsgruppe indessen – mit einem Anteil von gut 7% an der Gesamtbevölkerung – ist von der sozialen Ungleichheit bzw. wirtschaftliche Ausgrenzung am meisten betroffen: Bei ihr ist die Arbeits-



CONAMUNE ist eine Organisation, die sich landesweit für das Empowerment der Afro-Ecuadorianerinnen und ihre Teilhabe an Politik und Gesellschaft einsetzt. Ihr Hauptsitz liegt in Quito, provinzielle Niederlassungen befinden sich in Pichincha, Esmeraldas, Guayas, El Oro, Imbabura, Carchi, Los Rios, Sucumbios, Orellana und Pastaza.

Die CONAMUNE zugehörige Stiftung für afro-ecuadorianische soziale Entwicklung AZÚCAR koordiniert in der Organisation RED MAAD – dem Netzwerk afro-lateinamerikanischer und afro-karibischer Frauen und Frauen in der Diaspora – die Aktivitäten in der Andenregion.



Foto: © ComVoMujer



Foto © Fundación Azúcar, Ecuador

losenrate am höchsten und die Schulbesuchsquote – ein weiterer Armutsindikator – „folgerichtig“ am niedrigsten.

In einer ersten Phase wurden 15 CONAMUNE-Frauen zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt fortgebildet und sensibilisiert. Sie sollten eine Baseline-Studie als Grundlage für die o.g. Datenbank durchführen. Das erfolgte im Jahr 2010 gemeinsam mit der NRO *Comité Latinoamericano y del Caribe para la Defensa de los Derechos Humanos de las Mujeres (CLADEM)* in Imbabura und El Carchi. Ergebnis war eine erste Dokumentation der historischen und strukturellen Dimensionen der Gewalt gegen afro-ecuadorianische Frauen in den beiden Provinzen.

In einer zweiten Phase wurde die Arbeit mit 20 Mitgliedern vertieft und ausgeweitet. So wurde eine zweite Studie zu den unterschiedlichen Gewalterfahrungen von 950 Afro-Ecuadorianerinnen aus 52 Gemeinden im Chota-Tal erstellt. Beide Studien wurden sodann zu einer einzigen Dokumentation zusammengeführt, in der es u.a. heißt:

„...Gewalt ist uns [afro-ecuadorianischen Frauen] nicht unbekannt, und wenn man dazu noch die rassistischen Stereotypen sowie die darauf beruhende Diskriminierung und die Armut, die unsere Situation noch einmal mehr erschweren, hinzuzählt, dann hat man die Situation, in welcher das afro-ecuadorianische Volk lebt, erfasst. Wir wollen der ecuadorianischen Gesellschaft mit diesem Dokument die Realität der afro-ecuadorianischen Gemeinden vor Augen führen, speziell unter dem Gesichtspunkt der geschlechtsspezifischen Gewalt, mit dem Ziel, Konzepte und Maßnahmen zu fördern, die diese Gewalt beenden helfen.“(Afro-ecuadorianische Frauen aus Chota, La Concepción, Salinas y Guallupe)²

Die Dokumentation zeigt mithin die rohe und ungeschminkte Realität der vielfältigen Formen von Gewalt, die afro-ecuadorianische Frauen erleiden. Zugleich enthält sie Richtlinien und Empfehlungen für politisches Handeln und ist somit auch ein Werkzeug im Kampf für das Recht dieser Frauen auf ein gewaltfreies Leben.

Der Befund der von den CONAMUNE-Mitgliedern erstellten Studie zeigt jedenfalls Folgendes: Annähernd zwei

Drittel (62,5%) kennen Gewaltfälle bzw. haben in ihren Gemeinden davon gehört. Täter sind überwiegend intime Partner, d.h. Frauen gaben zum größten Teil ihre Ehemänner (70,7%), ihre Lebenspartner (56%) bzw. getrennt lebende Freunde oder Liebhaber (50,8%) an (Mehrfachnennungen waren möglich).

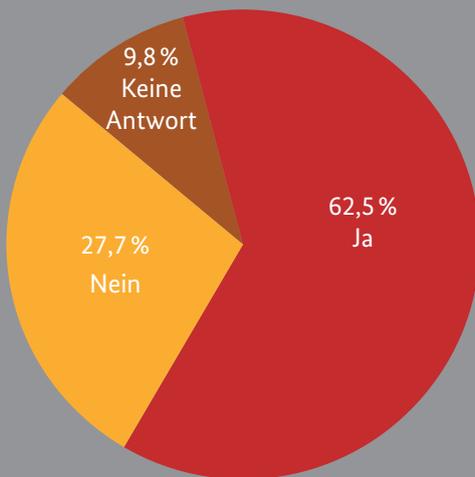
Bei den Formen der Gewalt steht die körperliche Gewalt mit 68% an der Spitze, bei den Orten der Gewalt sind es die häusliche Gewalt (58%) und die Gewalt bei der Arbeit (39%), bei den Motiven ist es mit 42% die rassistische Gewalt (Zahlen gerundet).

Bei der Konzeption der Studie ging es allerdings nicht nur um die Inhalte, vielmehr war auch der Prozess der Erarbeitung von Bedeutung: Um eine Dokumentation des Kampfes gegen geschlechtsspezifische Gewalt aus den vielfältigen Perspektiven der Frauen zu erstellen, war es wichtig, dass die afro-ecuadorianischen Frauen selbst als Protagonistinnen der Studie auftraten, da diese ja der Ausgangspunkt ihres künftigen politischen Handelns und ihrer Einflussnahme ist. Um dies zu erreichen, waren sie stets in alle Phasen der Erstellung der Studie eingebunden, von der Formulierung des Arbeitsplans über die Anpassung der Methodik und der Werkzeuge an die eigene Sprache und Realität bis hin zur Publikation und Nutzung.

„... bei dem von uns – den afro-ecuadorianischen Frauen mit unserer EIGENEN STIMME – erarbeiteten Vorschlag hatten wir uns zur Aufgabe gestellt, die verschiedenen Formen von Gewalt, denen wir zum Opfer fallen, zu identifizieren und sichtbarzumachen. Damit wollen wir auf die staatlichen und nichtstaatlichen Instanzen Druck ausüben. Wir wollen, dass die Ergebnisse der Dokumentation zu Werkzeugen und Inputs für öffentliche politische Gewaltbekämpfungsmaßnahmen werden und dass sich daraus Pläne und Projekte entwickeln, mit denen die krassen sozialen Problemen angegangen und beseitigt werden können.“(Afro-ecuadorianische Frauen aus Chota, La Concepción, Salinas y Guallupe)³

Tatsächlich entwickelte die Erstellung der Studie eine Eigendynamik: So verpflichteten sich die Aktivistinnen der Datenerhebung nach deren Beendigung dazu, sich weiter-

Kennen Sie Fälle von Gewalt gegen Frauen oder haben Sie von Fällen in Ihrer Gemeinde gehört?



Quelle: Umfrage *Fundación Azúcar*: „Visibilizando y enfrentando la violencia – desde las mujeres afroecuatorianas“

Personen, von denen die Frauen angegriffen wurden (in Prozent). Mehrfachnennungen waren möglich.



Quelle: Umfrage *Fundación Azúcar*: „Visibilizando y enfrentando la violencia – desde las mujeres afroecuatorianas“

hin dem Kampf gegen die Gewalt an Frauen in ihren Gemeinden zu widmen. Diese Verpflichtung mündete etwa in einem Kanton in einen Workshop mit Frauen und Gemeindeleiterinnen, die die Studie anpassten, um eine gemeinsame Position in der Bekämpfung von Gewalt speziell gegen afro-amerikanische Frauen zu entwickeln. Ein anderer Workshop hatte sogar noch weiter reichende Folgen. Die teilnehmenden sozialen Organisationen und lokalen Autoritäten unterschrieben eine gemeinsame Vereinbarung („*Memorandum of Understanding*“), sich für die Bekämpfung der Gewalt an Frauen vehement einzusetzen. Und damit dieses Memorandum nicht bloß eine Absichtserklärung bleibt, gibt es den Einsatz sog. „Inspektor/innen“, die als eine Art anerkannte Vermittlungsinstanz die Umsetzung der Vereinbarungen kontrollierend begleiten sollen.

Erste Erfolge zeichnen sich bereits auf lokaler Ebene ab, was z.B. die Aktivitäten der dortigen Autoritäten angeht; insbesondere das „Sekretariat der Völker“ (*Secretaría de los Pueblos*) tat sich durch gut organisierte Schulungen auf kommunaler Ebene (in der Region des Tals von Chota, Ecuador) hervor.

Fazit: Von welcher entscheidender Bedeutung Eigenverantwortlichkeit ist, zeigt das Beispiel von *CONAMUME* durchaus eindrucksvoll. Die Arbeit mit den Frauen und den Gemeinden führte zu Empowerment und Führungsqualitäten – Voraussetzung für die Nachhaltigkeit des Gewaltpräventions-Prozesses und sogar Vorbild fürs Nachbarland, wie der nächste Abschnitt zeigt.

2.1.2 Bolivien: Mit Kompetenz gegen Gewalt

Auch in Bolivien ging es darum, die afro-bolivianischen Frauen bei der Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt auf allen Ebenen – Familie, Gesellschaft, Staat – zu stärken. In diesem Sinne führte das Afro-bolivianische Zentrum für Ganzheitliche Entwicklung (*Centro Afroboliviano para el Desarrollo Integral, CADIC*) in Zusammenarbeit mit dem Regionalprogramm *ComVoMujer* eine Reihe von Schulungen zur Problematik der Gewalt gegen Frauen in Caranavi, Coroico, La Paz und Chulumani durch. Das Motto hatten bereits die afro-ecuadorianischen Frauen formuliert:



Fotos: © Ana Clavijo/CADIC, Bolivien

„... um die Armut zu überwinden, ist zuallererst ein organisiertes Vorgehen erforderlich. Die Stärke liegt in der Organisation. Wenn wir schwarzen Frauen nicht organisiert sind, werden wir weiterhin manipuliert, werden wir weiterhin Empfängerinnen und nicht Protagonistinnen unserer Prozesse sein“ (Afro-ecuadorianische Frauen aus Chota, La Concepción, Salinas y Guallupe)⁴

In den Schulungen wurden die afro-bolivianischen Obfrauen mit neuen Kompetenzen, Wissen und Fertigkeiten ausgestattet, die einerseits wichtig zur Durchsetzung ihrer Rechte waren, sie andererseits in die Lage versetzten, sich selbst als politische Akteurinnen zu definieren:

„Ich denke, dass wir, abgesehen von den Workshops, v.a. einen Lernprozess vorangebracht haben ..., bei dem es gelang, die Empfängerinnen mit [bestimmten] Fähigkeiten auszustatten. Es wurde deutlich, wie wichtig es ist, Prozesse, die den Namen Nachhaltigkeit wirklich verdienen, zu entwickeln. In Bezug auf das Thema Gewalt gegen Frauen denke ich ..., dass sich Frauen der Problematik bewusst und zu Akteurinnen des Wandels werden, sowohl in ihrem privaten Leben als auch in der Gesellschaft.“ (Gender-Verantwortliche von CADIC⁵)



Ziel von CADIC ist zum einen die Stärkung der ethnisch-kulturellen Identität der afro-bolivianischen Bevölkerung. Dazu leistet CADIC politische und soziokulturelle Bildungsarbeit. Zum anderen soll die soziopolitischen Entwicklung in den Gemeinden gefördert werden, hierfür werden Beziehungen zur Regierung, der Zivilgesellschaft und zu internationalen Organisationen hergestellt.

Die Fortbildung widmete sich v.a. dem häufig anzutreffenden Phänomen eines regelrecht gewaltaffirmierenden Defätismus⁶ der Frauen, die die gegen sie gerichtete Gewalt als quasi naturgegeben hinnehmen, auch in der Meinung, Männer „sind eben so“. Der Erfolg der Maßnahme war also, dass ein Bewusstsein hinsichtlich der kriminellen Dimension dieser Gewalt erzeugt wurde und dass die eigenen gewaltbedingten Entwicklungsbarrieren ins Blickfeld gerückt wurden. Die Folge war eine erhöhte Gewalttoleranz bis hin zur Bereitschaft, den Kampf zur „Ausrottung“ dieses Übels aufzunehmen.

Gestärkt durch das erworbene Wissen und den Austausch mit ihren afro-ecuadorianischen Kolleginnen formulierten die Teilnehmerinnen hinsichtlich der diversen erlittenen Gewaltformen ihre Forderungen und Vorschläge. Und sie beschlossen, ihren Aktionsradius – sowohl was ihre eigene Organisation als auch was das lokale Umfeld angeht – zu erweitern.

Der Empowerment-Prozess war so wirkungsvoll, dass die afro-bolivianischen Frauen anlässlich der zweiten Generalversammlung des *Red de Afrodescendientes*⁶ (12.–15. Sept. 2013) eine „Deklaration der afro-bolivianischen Frauen“ auf den Weg brachten, die v.a. einen Forderungskatalog zur Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen enthält. Die Deklaration ist gleichzeitig ein Dokument der Betroffenheit. Es wurde nochmals deutlich gemacht, dass es eine Vielzahl von Gewaltformen gibt, unter denen sie leiden: physische, psychische, sexuelle, ökonomische, politische und spirituelle, strukturelle und institutionelle Gewalt; zu welchen der Rassismus hinzu kommt. All diese Gewalt versperrt ihnen die Wege – den Weg zu Gerechtigkeit und zur Justiz und den Weg zur politischen Beteiligung und Teilhabe.

Die Forderungen richten sich deshalb an den Staat. Er soll

- politische Maßnahmen ergreifen und Aktionen in die Wege leiten, die der Gewalt an afro-bolivianischen Mädchen und Frauen Einhalt gebieten,
- der Straflosigkeit der Täter ein Ende bereiten,
- Haushaltsmittel bereitstellen für eine adäquate Anwendung der Gesetze gegen Gewalt an Frauen und für alle Maßnahmen der öffentlichen Hand, die sich für deren Einhaltung einsetzen und



Fotos: © Ana Clavijo/CADIC, Bolivien

- nachhaltige Entwicklungen i.S. der internationalen Post-2015 Entwicklungsagenda (UN) und der nationalen „Patriotischen Agenda 2025“ (Bolivien) anstoßen zur Durchsetzung des Rechts der Frauen auf ein gewaltfreies Leben.

Die Stärkung der afro-bolivianischen Frauen liegt v.a. darin, dass sie von passiven Rechtsträgerinnen zu aktiven Gestalterinnen der eigenen Veränderung geworden sind und ihren Beitrag für ein gewaltfreies Leben leisten.

„Frucht der Workshops ist, davon bin ich überzeugt, dass jeder und jede zum Kampf gegen Gewalt gegen Frauen beitragen kann ... dies ist unsere Herausforderung derzeit und von jetzt an.“ (Teilnehmerin eines Workshops der Stadtverwaltung Chulumani, aus der Ortschaft Colpar?)

2.2 Indigene Frauen

In Lateinamerika gibt es über 400 verschiedene indigene Völker. Sie stellen mit geschätzten 30 Millionen Menschen zirka 10% der gesamten lateinamerikanischen Bevölkerung, und etwa 15 Millionen davon sind Frauen. Die Länder mit der größten indigenen Bevölkerung sind Bolivien, Ecuador und Peru, welche zudem von einer großen kulturellen Vielfalt sowie einer Vielzahl von indigenen Sprachen geprägt sind.

Aber wie ausgeprägt die Vielfalt auch sein mag, indigene Frauen haben eine Gemeinsamkeit. Sie haben – genauso

wie die afro-amerikanischen Frauen – mit Rassismus und intersektioneller Diskriminierung und den dazugehörigen Gewaltformen zu kämpfen.

Aktuelle Zahlen für das Ausmaß von Gewalt speziell gegen indigene Frauen gibt es derzeit, ausgenommen von Ecuador, nicht. In Ecuador gaben 67,8%⁸ der indigenen Frauen an, eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt erfahren zu haben. Man kann allerdings davon ausgehen, dass die Dunkelziffer höher liegt, da die indigene Justiz keine schriftlichen Register führt und diese Delikte oft nicht als solche anerkennt. Das Schweigen der Opfer aus Angst und Scham und die fehlende Strafverfolgung, auch seitens staatlicher Behörden, erschweren zudem die Erhebung belastbarer Zahlen. Die Gewalttaten bleiben ohne Anzeige, und falls doch, ist das für die Täter meist folgenlos. Insgesamt bleibt der Großteil der Täter (ca. 90%) straffrei⁹.

„... oft zeigen Frauen, vor Angst körperlich angegriffen zu werden ..., [die Gewalttat] nicht an, dafür ist dann die Familie da; allenfalls könnten die schon fast erwachsenen Kinder Anzeige erstatten, damit die Behörde handelt ...“ (Interview mit einer Frau aus Saraguro, Ecuador¹⁰)

Allerdings soll hier, um Missverständnisse zu vermeiden, noch einmal darauf hingewiesen werden, dass im vorliegenden Kontext zwar primär von physischer oder auch psychischer Gewalt, namentlich in Partnerbeziehungen, die Rede ist. Aber darüber darf nicht vergessen werden, dass in die Definition von Gewalt gegen Frauen gleichermaßen Parameter wie Umweltzerstörung, Gesundheit



Foto: © ComVoMujer Bolivien



Foto: © David Florez, Peru



Foto: © UN

und soziales Wohlergehen einfließen müssen. Dies ist v.a. dann relevant, wenn diskriminierungsfördernde intersektionelle Persönlichkeitsmerkmale wie Gender (weiblich) und Ethnie (indigen bzw. afro-stämmig) zusammenkommen.

Gegen diese multidimensionalen Gewaltformen wurden Strategien aus der indigenen Frauenbewegung heraus entwickelt. Das Programm *ComVoMujer* spielte dabei die Rolle eines Dialogpartners, wobei der Dialog sich von den Grundsätzen der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Respekts und der kulturellen Akzeptanz leiten ließ. Auf diese Weise wurden synergetische Wirkungen erzeugt, die es ermöglichten, dass die Forderungen der indigenen Frauen nicht nur in Lateinamerika bzw. in den Ländern, in denen *ComVoMujer* tätig ist, laut werden, sondern auch auf der globalen Ebene, v.a. im Rahmen des Post-2015 Agenda-Diskurses, zum Ausdruck kommen und damit die Gewalten „sichtbar“ machen, denen sie unterliegen.

2.2.1 Paraguay: Stimmen der Würde – Gewalt künstlerisch bewältigen

Paraguay ist ein mehrsprachiges, multiethnisches und multikulturelles Land. Dennoch gibt es nur wenig Informationen über die Situation der indigene Frauen und noch weniger über Geschlechterrollen und geschlechtsspezifische Gewalt im indigenen Milieu.

Aber gerade diese Kenntnisse wären nötig, sollen staatliche Strategien und Maßnahmen hinsichtlich geschlechts-

spezifischer Gewalt greifen. Denn effektiv kann staatliches Vorgehen nur dann sein, wenn es mit den Wahrnehmungen und Perspektiven indigener Frauen konvergiert.

Der Mangel an Wissen als Ursache einer inadäquaten Planung staatlicher Maßnahmen und Strategien war es, der das Interesse der *Grupo SUNU* de Acción Intercultural* weckte. Diese Nichtregierungsorganisation, die sich für interkulturelle Kommunikation in Paraguay einsetzt, sah in der Erstellung eines Dokumentarfilms eine Möglichkeit, jenes Defizit zu beheben. So entstand, als eine Art Gemeinschaftsproduktion mit *ComVoMujer*, ein Forschungsprojekt, das versucht, das Thema Gewalt aus der Sicht der indigenen Frauen in Form eines Filmes darzustellen – in diesem Genre eine Pioniertat. In der Tat standen die Wahrnehmungen und Erlebnisse der indigenen Frauen, ihre eigenen, ganz persönlichen Stimmen und Anschauungen im Brennpunkt. Dabei wurden nicht nur die Gewalterfahrungen innerhalb, sondern auch diejenigen außerhalb der indigenen Gemeinschaften erfasst, namentlich die Erfahrungen mit öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistern:

„Ich habe viele innereheliche Fälle gesehen, zum Beispiel ... brachte ein [Gemeinde]führer seine Frau fast um, indem er ihren Schädel einschlug, einfach weil er betrunken war; sie wurde ins Krankenhaus gebracht. Wir rieten ihr, Anzeige zu erstatten, doch niemand wagte es, diese Anzeige zu erstatten, niemand erstattet Anzeige, obwohl dies doch ein so offensichtlicher Fall ist, und hier kommt z.B. der Staat ins Spiel: Wenn es ein

* SUNU ist ein Wort in Guarani (vor allem in Paraguay gesprochen) und bezieht sich auf die Schwingungen des Donners als Stimme der Himmelsväter (*Padres Cielo*).



Fotos: © Luis Vera/SUNU



Fotos: © CONAMURI, Paraguay

öffentliches oder privates Krankenhaus ist, muss es auch die Tat anzeigen, da das Leben in Gefahr ist, egal wer es ist, die Rasse, die Farbe, egal ..., daher muss genau an dem gearbeitet werden.“ (Frau im Sekretariat des Kontinentalen Rats der Guarani¹¹).

Die Vorarbeiten zum Film umfassten Leitfadeninterviews und Gesprächsrunden mit rund 150 indigenen Frauen sowie sieben Experten-Interviews und 35 standardisierte Interviews.

So entstand der Dokumentarfilm „Stimmen der Würde“ („*Voces de Dignidad*“). Er nahm 2012 und 2013 auf nationaler Ebene eine Art Schlüsselfunktion ein im Dialog staatlicher Stellen und zivilgesellschaftlicher Verbände mit indigenen Organisationen und Gemeinschaften. Insgesamt fanden zehn Filmvorführungen statt, in deren Rahmen Gespräche mit indigenen Frauen in fünf Städten geführt wurden.

300 Exemplare des Films wurden an indigene Führer/innen, Regierungsvertreter/innen, Behörden, Dozent/innen, Lehrer/innen NROs, Journalist/innen und Mitglieder internationaler Organisationen verteilt. Mehrere indigene Gemeinschaften, wie z.B. Yalve Sanga des Volks Enhlet und Cerro Poty des Volks Avá Guarani, veranstalteten Filmvorführungen in ihren Gemeinden, um über die Thematik zu diskutieren.

Die im Rahmen der Dreharbeiten und Interviews gemachten Fotografien wurden auf zwei Ausstellungen in Asunción präsentiert, wobei die erste innerhalb von zwei Monaten 9.000 Besucher zählte. Die Kuratorin des *Centro Cultural de la República*, in dem diese Ausstellung stattfand, pries den Film und die Fotos als ausgesprochen künstlerisches Werk, dem es gelungen sei, den Dialog höchst unterschiedlicher sozialer Akteure in Gang zu setzen. Die zweite Veranstaltung richtete sich an 100 weitere Personen und behandelte das Thema Gewalt an indigenen Frauen unter einem speziell interkulturellen Gesichtspunkt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass mit dem Film „Stimmen der Würde“ neue Wege beschritten wurden, in-

sofern er die Perspektiven der indigenen Frauen wiedergibt:

Das Format des Dokumentarfilms besteht also in einer „ungefilterten“ interkulturellen Annäherung zum Thema geschlechtsspezifischer Gewalt. Auf diese Weise macht er die Probleme indigener Frauen buchstäblich „sichtbar“ und verschafft ihnen Gehör. Und er liefert damit auch die Grundlage für weiterführende Studien zum Thema. Die gewonnenen neuen Einsichten und Erkenntnisse fließen in die Entwicklung adäquater, nunmehr faktengestützter Kampagnen ein und dienen unterschiedlichen Akteuren zur Anpassung der politischen Gewaltpräventionsstrategien und -programme. Auf pädagogischer Ebene ist der Dokumentarfilm ein geeignetes Mittel für den Einsatz in spezifischen Bildungs- und Aufklärungskampagnen, insofern er zur Motivation und Sensibilisierung verschiedener Zielgruppen beiträgt.

„Und ja, ich möchte nicht mehr sagen, als dass diese vergewaltigten und misshandelten Frauen nicht mehr schweigen sollen, dass sie sich an jede Person wenden können, wenn sie misshandelt werden und dass sie auch das Recht haben, ja es ist so, sie haben das Recht und die Macht, zu sagen, dass jetzt Schluss ist mit dem Missbrauch einer Person, wirklich, dass sie nicht schüchtern sein sollen, in diesen Fällen sind sie oft aufgrund der Sprachschwierigkeiten ängstlich ...“ (Führerin des Nivaclé-Volks¹²).



Foto: © Luis Vera/SUNU

2.2.2 Eyes wide open – die Gewalt wird sichtbar

Ende 2010 bahnte sich in Paraguay eine Zusammenarbeit zwischen dem Dachverband der ländlichen und indigenen Frauen CONAMURI (*Coordinadora Nacional de Organizaciones de Mujeres Rurales e Indígenas*) und ComVoMujer an. Grundlage war die von CONAMURI initiierte Kampagne „Schluss mit der Gewalt gegen Frauen auf dem Land!“. Es handelt sich hierbei um eine langfristig angelegte Aktion, die 2010 begann und aufwändig einem breiten Publikum präsentiert wurde.

Mit der Kampagne streben ihre Träger an, dass deren Inhalte die Bauernbewegung erreichen, d.h. auf die Agenda der bäuerlichen Organisationen gesetzt werden. Letztendlich geht es darum, die Menschen für die Problematik der Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren und ihre Bereitschaft, traditionell-patriarchalische Werte und Einstellungen zu verändern.

Beispielsweise wurden vier Seminare gegen Gewalt an Frauen auf dem Lande abgehalten, und im Rahmen nationaler Aktionstage fanden interkulturelle Seminare und offene Radioforen u.a.m. zur Aktivierung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit statt. Jeweils rund 200 Personen aus den verschiedenen Departamentos Paraguays nahmen daran teil. Weiterhin wurde eine Gruppe von CONAMURI-Frauen zu Moderatorinnen ausgebildet, die die Präventionsarbeit in die Basisorganisationen tragen sollen. Dem entsprechenden Fortbildungsplan lagen unterstützende Materialien zugrunde, wie zum Beispiel ein Kurzdokumentarfilm und ein Debattenleitfaden, die den Dialog zum Thema erleichtern sollen. Der Dokumentarfilm bringt eine Reihe von authentischen Interviews mit indigenen Frauen, die mit eigenen Worten ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen zur Gewalt gegen Frauen mitteilen. Dabei sprechen sie auch über Konflikte innerhalb und außerhalb der indigenen Gemeinden sowie über Probleme mit ignoranten staatlichen Behörden wie etwa der Polizei. Im Film kommt z.B. folgender Interviewausschnitt vor:

„Ein weiterer Fall von Vergewaltigung, es kam eine indigene Kameradin, um die Vergewaltigung ihrer Tochter anzuzeigen, ich glaube das war in San Pedro, und er [der Polizist] sagte zu ihr: Dies



CONAMURI ist ein Zusammenschluss von Organisationen indigener Frauen und Frauen auf dem Lande aus den verschiedenen Departamentos von Paraguay.

CONAMURI setzt sich v.a. für Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Familien und Gesellschaft ein und leistet insofern einen – auf ethnische und soziale Herkunft zugeschnittenen – Beitrag zum Empowerment von indigenen und Frauen auf dem Land.

können wir nicht lösen, dies müsst ihr in eurer Kultur lösen, das geht uns nichts an, und er nahm die Anzeige nicht auf. Aber dies passiert nicht nur indigenen Frauen, sondern auch Bäuerinnen, auch aufgrund von Machismus, ja, dies hier ist es eine Frage von Gender, aber für die Indigenen ist dies doppelt [schwierig] deswegen gehen sie und lösen sie ihre Probleme unter sich, wir werden uns nicht in Schwierigkeiten mit euch begeben.“ (Ein Mitglied des Nationalen Komitees Conamuri, Paraguay¹³)

Die Zusammenarbeit von CONAMURI und ComVoMujer hat gezeigt, wie groß angelegte Sensibilisierungskampagnen erfolgreich sein können:

Schon allein die Verknüpfung von lokalen, regionalen und globalen Strategien und Organisationsstrukturen war äußerst wirksam. Auf nationaler Ebene etwa konnte erreicht werden, dass der 6. Nationale Kongress von CONAMURI die Erarbeitung eines Sensibilisierungsplans zum strategischen Schwerpunkt erklärte. Dieser läuft unter dem Motto „Ñañangareko tekoveré, teko sã'yre opa haguã ñemboharaí kuñáre“ – „Leben und Selbstbestimmung verteidigen, Gewalt beenden“.



Fotos: © CONAMURI, Paraguay



Foto: © ComVoMujer Paraguay

Aber auch auf lokaler Ebene musste die Kampagne vorangetrieben werden, um ländliche, abgelegene Gebiete zu erreichen. Dies leisteten strategische Partnerschaften mit nicht-kommerziellen Radiosendern, die über Fortbildungsangebote und Veranstaltungen, aber auch allgemein zum Thema Gewalt gegen Frauen informierten.

Nicht zuletzt war die Periodizität der Kampagne ein Erfolgsfaktor: Dadurch, dass sie alljährlich wiederkehrt und somit langfristig angelegt ist, besteht genügend Vorlauf für die Beteiligten, sich künstlerisch gegen Gewalt an Frauen auszudrücken. Ihre originellen Aktionen, ob Kurzdokumentarfilm, Gemeinschaftstheater, Radiospots, Straßentheater oder Wandbilder für Gewaltlosigkeit, führen zu stärkerer Sensibilisierung der Gesellschaft. Das lässt sich schon daran erkennen, dass inzwischen auch männliche Führungspersonen als Redner und Aktivisten zum Thema gewonnen wurden, also zu einem Problem, vor dem sie sonst oftmals die Augen verschließen. Die Gewalt an Frauen wird somit für alle Beteiligten quasi sichtbar als das, was sie ist – nämlich als dringend zu lösendes soziales Problem.

2.2.3 Den großen Wald nicht nur sehen, sondern auch in ihn hineinhorchen: „Stimmen der Würde“

Der Titel des oben beschriebenen Dokumentarfilms gab einem noch viel umfangreicheren Prozess den Namen: Beim sog. Regionaldialog „Stimmen der Würde“ geht es

um weiträumige Verbindungen zwischen indigenen Frauen, Bäuerinnen und Aktivistinnen, deren Kommunikation – Austausch von Informationen und Diskussion von Strategien – unterstützt und gestärkt werden soll, auch im Rahmen globaler Ziele, wie etwa des von der post-Agenda 2015 formulierten Rechts auf ein gewaltfreies Leben.

Am Regionaldialog, der von *SUNU* und *CONAMURI* organisiert wurde, beteiligten sich Frauen aus Ecuador, Bolivien und Peru, das regionale bzw. kontinentale Netzwerks Indigener Frauen Amerikas (*Enlace Continental de Mujeres Indígenas de las Américas, ECMIA*), das Internationale Forum der Indigenen Frauen (*Foro Internacional de Mujeres Indígenas, FIMI*), die lateinamerikanische Koordinatorin der ländlichen Organisationen (*Coordinadora Latinoamericana de Organizaciones del Campo, CLOC*), die Bauernorganisation *Vía Campesina* und das Netzwerk der Organisationen der indigenen Jugend von Abya Yala, ferner das Frauenministerium, vertreten durch die Ministerin, sowie ein Vertreter der deutschen Botschaft und die Direktorin der GIZ Paraguay.

Ein komplexes und vielschichtiges Problem, wie das der geschlechtsspezifischen Gewalt, fordert stets umfassende und integrative Lösungen. Dennoch muss auch – um die Eingangsmetapher wieder aufzugreifen – stets jeder einzelne Baum in seiner Besonderheit angeschaut werden. Bei diesem Spagat soll die Erfahrung der Counterparts genutzt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Beiträge, Forderungen und Vorschläge der indigenen Frauen im Wald des globalisierten Diskurses, wo Millenniumsziele formuliert werden, auch vorkommen.

„Wir erheben heute unsere Stimmen der Würde ... mit dem Ziel, für die indigenen Frauen ein Leben frei von Gewalt zu erreichen. Wir wollen, dass unsere Bemühungen und Erfahrungen im Kampf gegen das wachsende Gewaltproblem anerkannt werden. Wir fordern die Staaten auf,

- öffentliche politische Maßnahmen und Aktionen endlich einzuleiten, ... die zur Realisierung des Rechts auf ein gewaltfreies Leben für indigene Frauen führen ...,*
- ein angemessenes Budget zugunsten indigener Frauen bereitzustellen für die Umsetzung*



Espacio intercultural sobre la violencia hacia las mujeres indígenas
Asunción, 26 y 27 de agosto de 2013



spezifischer Pläne und Programme, die die verschiedenen Formen von Diskriminierung und Gewalt überwinden helfen ...,

- *wirksame und effiziente Mechanismen zu implementieren, die einen adäquaten Umgang mit erstatteten Anzeigen indigener Frauen gewährleisten.“(Deklaration des Regionaldialogs „Stimmen der Würde“)¹⁴*

Als Konsequenz auf den Regionaldialog bildete sich eine Beobachtergruppe der Post-2015 Agenda in Paraguay. Ziel war, die indigenen Frauen Paraguays im Rahmen eines Monitoring-Prozesses dabei zu unterstützen, eine aktive Rolle in internationalen Debatten, wo sie meist unterrepräsentiert sind, einzunehmen. Ein konkretes Ergebnis

war die Teilnahme von drei indigenen Frauen aus Paraguay an der Globalen Konferenz Indigener Frauen in Lima (Peru). Weiterhin sah das Monitoring vor, globale Agenden und lokale Aktionen im Kampf für das Recht auf ein gewaltfreies Leben zu vernetzen, wobei etliche Dialogrunden zum Zwecke der Sensibilisierung, Information und Reflexion einen wichtigen Beitrag leisteten.

Das Manifest des Regionalen Dialogs „Stimmen der Würde“ mit seinem Forderungskatalog hatte einen spürbaren Einfluss auf die regionale öffentliche Agenda und verzeichnete eine nicht unbeträchtliche Resonanz in verschiedenen Medien in den Ländern der Region. Last but not least wurde es über die *Association for Women's Rights in Development (AWID)* auf globaler Ebene verbreitet.

Quellennachweis (Endnotenverzeichnis)

- 1 Vgl. etwa: Encuesta nacional de violencia de género 2011 (Nationale Umfrage zu geschlechtsspezifischer Gewalt), durchgeführt vom staatlichen Amt für Statistik und Zensus (INEC).
- 2 Fundación Azúcar/CONAMUNE/ComVoMujer/GIZ: Haciendo Visible y enfrentando la violencia contra las mujeres afroecuatorianas, 2012, S. 7.
- 3 Ebd., S. 8.
- 4 CLACSO-CROP. Consejo Latinoamericano de Ciencias Sociales-Programa –Pobreza y desigualdad en América Latina y el Caribe, mayo de 2011– Exclusión, pobreza y discriminación racial en los afroecuatorianos, S. 199 – 223. In: Fundación Azúcar/CONAMUNE/ComVoMujer/GIZ: Haciendo Visible y enfrentando la violencia contra las mujeres afroecuatorianas, 2012, S. 8.
- 5 Interview mit einer Teilnehmerin des Workshops “Formación política por una vida libre de violencia para las mujeres afrobolivianas”, Februar bis Oktober 2013.
- 6 Das Red de Afrodescendientes ist eine Unterorganisation des Red de Mujeres Afrolatinoamericanas, Afrocaribeñas y de la Diáspora (Netzwerk der Afro-lateinamerikanerinnen, Afro-karibischen Frauen und der Frauen in der Diaspora).
- 7 Interview mit einer Teilnehmerin des Workshops “Formación política por una vida libre de violencia para las mujeres afrobolivianas”, Februar - Oktober 2013.
- 8 Vgl. etwa: Encuesta nacional de violencia de género 2011 (Nationale Umfrage zu geschlechtsspezifischer Gewalt), durchgeführt vom staatlichen Amt für Statistik und Zensus Ecuador (INEC).
- 9 Cladem/ComVoMujer/GIZ, Gewalt gegen Frauen in Lateinamerika – Im Fokus: Indigene Frauen, Fakten – Informationen – Hintergründe, 2010, S. 1.
- 10 ProIndígena/ComVoMujer/GIZ/Federación Interprovincial de Indígenas Saraguro (FIIS): Impunidad ante la violencia hacia las mujeres indígenas en el acceso a las justicias, Quito, 2012, S. 25.
- 11 Grupo Sunu/ComVoMujer/GIZ: Voces y percepciones de las mujeres indígenas en Paraguay sobre las prácticas, conceptos, significados, actores y roles relacionadas a las violencia basada en el género, Asuncion, 2012, S. 45.
- 12 Ebd., S. 118.
- 13 Ebd., S. 60.
- 14 Deklaration der indigenen Teilnehmerinnen des Regionaldialogs „Voces de Dignidad“ Asuncion, 27. August 2013.

Kapitel III: Fühlen

Am eigenen Leib erfahren: Die verschiedenen Formen von Gewalt an Frauen

Im Mittelpunkt dieses Kapitels stehen die Dimensionen und Manifestationen der Gewalt gegen Frauen, mit welchen sich das Regionalprogramm *ComVoMujer* in den vier Partnerländern – Bolivien, Ecuador, Paraguay und Peru – im Zuge seiner Arbeit konfrontiert sah.

All diese Gewaltformen sind ein Angriff auf die Menschenwürde und das Gleichheitsprinzip, sie zerstören die Identität und das Selbstbewusstsein, und letzten Endes beschränken, ja verstümmeln sie das Leben der Frauen. Man soll sich nichts vormachen: Wir haben es hier – bei den extremen Formen der Gewalt – mit neuen Arten der Sklaverei zu tun, die ihren „Höhepunkt“ im vermeidbaren Tod erreichen – vermeidbar angesichts sozialer und institutioneller Passivität und einer langen vorausgegangenen Geschichte wiederholter Gewalt.

Auch wenn nicht unbedingt alle Gewaltformen gegen Frauen direkte, körperliche Gewalt beinhalten, verursachen sie doch in ihrer Gesamtheit unbeschreibliches Leid. Sie sind allesamt – und seien sie nur subtil oder symbolisch ausgeübt – Teil eines Unterdrückungssystems, welches letztendlich den Körper und Geist zugrunde richtet.

Wenn hier dieses Ausmaß von Gewalt thematisiert wird, dann um zu betonen, wie sie final wirkt: Sie zerstört die Entwicklungspotenziale von Frauen und ist nichts anderes als ein Totschlagargument (leider nicht selten im wahren Sinne des Wortes) gegen die gestiegene sozio-ökonomische Bedeutung der Frauen. Nicht zufällig korreliert das Gewaltphänomen eng mit der Verweigerung von (individuellen wie auch kollektiven) Frauenrechten. Die Vermutung eines Zusammenhangs zwischen der neuen Position der Frauen aufgrund eines gewissen Empowerments und der an ihnen verübten Gewalt liegt hier sehr nahe.

3.1 Formen von Gewalt an Frauen

Gewalt gegen Frauen ist ein Übel, das wahrscheinlich so alt wie die Menschheitsgeschichte selbst ist. Sie tritt und

trat in den verschiedensten Bereichen der Frauen auf. Und sie trachtet nach ihren Leben und ihren Körpern – schlicht aus dem einzigen Grund, weil sie Frauen sind.

Es ist deswegen kein Zufall, dass der angeblich sicherste Raum für Menschen – ihr Zuhause – der für Frauen unsicherste ist. Aber ausgerechnet auf diesen Raum beschränkt sich fast ausschließlich ihr Dasein, zumindest bis vor kurzem. Nun ist es zwar so, dass Frauen zunehmend neue Lebensbereiche für sich erobern, aber auch dorthin begleitet sie leider die Gewalt. Erschreckend deutlich wird dies z.B. bei Frauen, die öffentliche bzw. politische Ämter bekleiden. Sie sind ganz speziellen Formen der Verfolgung und Gewalt ausgesetzt.

3.1.1 Körperliche Gewalt

Es dürfte nicht überraschen, dass die physische Gewalt eine der am weitesten verbreiteten Formen von Gewalt gegen Frauen darstellt, unabhängig davon, dass sie fast immer mit psychischer Gewalt einhergeht. Da Gewaltakte überwiegend zu Hause stattfinden, wissen Kinder oft schon früh, dass die ihnen am nahestehendste Person Gewalt erleidet: Sie verbinden das Bild ihrer Mutter mit dem brutalen Schlag. Nach jüngsten Umfragen in Ecuador und Peru liegt die Prävalenz von körperlicher Gewalt gegen Frauen bei 38%¹ bzw. 37,2%².

Die nachfolgend beschriebenen Formen von Gewalt sind nur ein Teil der unzähligen physischen Gewaltarten, denen Frauen ausgesetzt sind: Sie werden geschlagen, mit scharfen Gegenständen traktiert, mit stumpfen Gegenständen beworfen, an den Haaren gezogen, über den Boden geschleift, gefesselt, gegen die Wand gedrückt, was im Extremfall bis zum Feminizid(versuch) gehen kann.

„... als meine Tochter fast zwei Jahre alt war, gingen unsere Probleme weiter und er beleidigte mich, er behandelte mich schlecht, ... er schlug mir ins Gesicht, mit Fausthieben und Tritten warf er mich zu Boden, er brach mir eine Rippe“. (Frau, 26-35 Jahre, Kampagne „Cartas de Mujeres“, Peru).

„... ich wurde schwanger, die Schläge, Demütigungen, Schreie, die Eifersucht zwangen mich die Schule zu verlassen, es war eine Ehe mit Folter ...“. (Frau, Kampagne „Cartas de Mujeres“, Quito, Ecuador).

Der Feminizid, also die Ermordung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts, ist die krasseste Form der Gewalt an Frauen. Bezeichnenderweise haben die Opfer dieses Verbrechens zuvor schon häufig unter psychischer, physischer oder sexueller Gewalt gelitten.



Foto: © CIDEM Bolivien

Es besteht nachweislich ein proportionales Verhältnis zwischen der Anzahl an Feminiziden und dem Ausmaß an Akzeptanz von Gewalt innerhalb einer Gesellschaft. Gerade diese Akzeptanz begünstigt ein Klima der staatlichen Duldung dieser Verbrechen bis hin zur Straflosigkeit der Täter. Umgekehrt wird dem Opfer der Zugang zur Justiz, zu Opferschutz und -entschädigung verwehrt (vgl. Kap.4).

Die Gründe für die Tötung von Frauen sind vielfältig: Es ist der Wunsch, sie zu dominieren, zu kontrollieren und ihre Körper zu besitzen. Aussagen der Täter wie „ich tötete sie aus Eifersucht“, „sie wollte keinen Sex mit mir haben“, „sie drehte mir den Rücken zu/sie betrog mich/sie war mir untreu“ benennen einige dieser Gründe. Auch das Motiv, mittels Gewalt die Frauen auf die Erfüllung ihrer traditionell zugewiesenen Rollen zu beschränken, wird deutlich: „Sie hat unseren Kindern nichts zu essen gegeben“, „sie stand auf der Straße herum, um was weiß ich zu tun“ etc. Das heißt, im Hintergrund dieser schwerwiegenden Verbrechen, finden wir die Unterstützung einer patriarchalischen Struktur, die Männer über Frauen stellt, und ihnen das Recht gibt diese zu beherrschen.

Peru ist das einzige Land in Lateinamerika, das eine Justiz hat, die Feminizidfälle registriert. Seit Februar 2009 (Beginn der Aufzeichnungen) bis November 2011 verzeichnete die Staatsanwaltschaft landesweit 360 nachgewiesene Feminizide und weitere 108 mögliche Feminizide. Das sind insgesamt 468 Fälle, fast doppelt so viele Frauenmorde wie aus anderen Beweggründen.

Für die gesamte Region liegen ebenfalls alarmierende Feminizidzahlen vor. Laut dem Observatorium für Gleichstellung und Gender der *Comisión Económica para Latinoamérica y el Caribe (CEPAL)* wurden in Lateinamerika allein im Jahr 2011 1.139 Feminizide registriert. Auch die Tötungsmodalitäten sind erschreckend. Die Opfer wiesen Merkmale übermäßiger Grausamkeit auf: Sie wurden erstochen, erstickt, erschossen, niedergeschlagen, vergiftet, erwürgt oder gar verbrannt. Die ersten zwei Tötungsarten sind die häufigsten. Und, um mit einem Mythos aufzuräumen: Die meisten Feminizide wurden nicht im Alkoholausgang begangen, sondern vorsätzlich – in der Regel das schreckliche Ende einer langen Geschichte von andauernder psychischer, physischer und sexueller Gewalt.

„... am 2. September kam meine Cousine Andrea S. nach Hause, um das Mittagessen für ihre Familie vorzubereiten. Sie kam gegen 16.00 Uhr an und dann kam ihr Ehemann Carlos Z., er begann einen Streit, der in einer Tragödie endete. Carlos ermordet meine Cousine Andrea mit etwa 20 Stichen, er nahm ihr ihre Träume, ihr Leben, und nahm sie ihrer Familie und ihren Kindern weg. Dies ist etwas sehr Schwerwiegendes, ein Feminizid, die interfamiliäre Gewalt. Sie ging aus unserem Leben und er bleibt weiterhin frei, er geht durch die Straßen wie ein normaler Bürger, dies ist nicht gerecht.“ (Anonym, Kampagne „*Cartas de Mujeres*“, Quito, Ecuador).

Fest steht allerdings auch, dass Feminizide vermeidbar sind, gerade weil sie eine gewaltnarrative Vorgeschichte haben, über die oft die zuständigen Behörden unterrichtet sind. Würden diese die Anzeigen und Anzeichen ernst nehmen und frühzeitig entsprechende Maßnahmen ergreifen, dann wären die meisten dieser Toten noch am Leben. Auch wäre es dann nicht mehr so einfach, dass der Mord als Tötung aus „gewalttätiger Gefühlsregung“ (*emoción violenta*) und damit als Totschlag klassifiziert und verharmlost wird. In verschiedenen Ländern wurden zwar Präventivmaßnahmen für die betroffenen Frauen, wie z. B. dem Täter auferlegte Wohnungsverweise oder Kontaktverbote, angedacht, indessen haben solche Unterlassungsverfügungen sich bisher eindeutig als unzureichend herausgestellt.

Bolivien, Peru und Ecuador haben den Tatbestand des Feminizids strafrechtlich zwar genau bestimmt, allerdings sind juristische Regelungen nur die halbe Miete. Fast noch wichtiger wäre eine nachhaltige öffentliche Politik, die sich dezidiert der Prävention und dem Kampf der Gewalt gegen Frauen verschrieben hat, und zwar in Form einer integrierten Front von Staat, Privatwirtschaft und Gesellschaft. Ein Beispiel für eine gelungene Kooperation zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen gibt es in Bolivien, wo die Nichtregierungsorganisation *Centro de Información y Desarrollo de la Mujer (CIDEM)* in Zusammenarbeit mit der Ombudsbehörde (*Defensoría del Pueblo*), dem Vizeministerium für Chancengleichheit sowie mit den Medien und den Familien der Opfer das Gewaltproblem anging.

3.1.2 Psychische Gewalt

Wie oben schon angedeutet, tritt die psychische Gewalt fast immer zusammen mit den andern Gewaltformen auf. Sie ist zudem sehr oft der Hemmfaktor, der eine Durchbrechung des Gewaltkreislaufs verhindert. Außerdem ist sie sehr schwer nachzuweisen. In Ecuador liegt die Prävalenz von psychischer Gewalt gegen Frauen, soweit erfasst, bei 53,9%, in Peru erreicht sie 66,3%.



Foto: © Irma Campos, Bolivien

Die emotionalen und mentalen Folgen der psychischen Gewalt für die betroffenen Frauen sind unabsehbar. Sie umfassen Beleidigungen, Demütigungen, krankhafte Eifersucht, Gleichgültigkeit, Drohungen oder Täuschung. Auch Kinder erkennen sie schnell und definieren diese als „Schrei“.

Die Beleidigungen, die Opfer am meisten zu hören bekommen, stellen ihre Intelligenz in Abrede, kritisieren ihr Aussehen, ihr sexuelles Verhalten und/oder nutzen die Angst der Opfer vor Einsamkeit aus.

„... ich habe fast 15 Jahre meines Lebens mit einem Mann gelebt, doch das Einzige, was er tat, war mich zu beleidigen, mich Tag für Tag spüren zu lassen, dass ich eine schlechtere Person bin als er, die nicht dazu in der Lage ist, etwas ohne Hilfe zu erreichen etc.“ (Frau, 26-35 Jahre, Brief Nr. 4402, Kampagne „Cartas de Mujeres“, Peru).

„...manchmal möchte ich meine Augen schließen und die Vergangenheit vergessen, so kalt, so gehässig, so schwer [lastet sie auf mir]. Es ist wahr, dass das Leben Kreise dreht und wie meine Großmutter sagt, alles wird in diesem Leben bezahlt; aber meine Frage ist: Narben heilen, körperliche Schmerzen gehen vorüber, aber das tote Stück in meiner Seele, wann wird das wiederbelebt? ...“ (Anonym, Kampagne „Cartas de Mujeres“, Quito, Ecuador).

3.1.3 Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt umfasst nicht nur alle sexuellen Handlungen, die unter Zwang und Nötigung vollzogen werden, also etwa sexuelle Belästigung und Vergewaltigung, sondern auch unerwünschte sexuelle Kommentare oder Anspielungen sowie den Verkauf oder die kommerzielle Nutzung jeglicher Art von Sexualität, soweit dabei eine Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts im Spiel ist.

Es handelt sich auch hier wieder um eine Gewaltform, die versucht, den Körper und den Willen der Frau zu un-

terwerfen. In der Regel verschanzen Frauen sich in diesen Episoden ihres Lebens in ihrer eigenen, intimen Welt, denn über sexuelle Gewalt spricht „frau“ noch viel weniger als über die anderen Gewaltformen.

„... ich hatte sie satt, die Beleidigungen, die Schläge, die zu dieser Zeit keine Prügel waren, doch Haare ziehen, manchmal Schubsen, Fausthiebe in den Magen ... Oft nahm er mich mit Wucht und hatte Geschlechtsverkehr mit mir gegen meinen Willen, das war das Schlimmste, ich fühlte mich so verletztlich, fühlte ich mich so klein, ich fühlte mich weniger wertvoll als Müll ...“ (Frau, 26 -35 Jahre, Web-Brief Nr. 2409, Kampagne „Cartas de Mujeres“, Peru).

Diese Delikte beschränken sich bekanntlich nicht nur auf Paarbeziehungen, sondern richten sich auch allzu häufig gegen Mädchen und weibliche Jugendliche im familiären Umfeld. Täter sind Vater oder Stiefvater, Schwager, Cousin, Onkel, Bruder, Stiefbruder und Großvater.

„... der sexuelle Missbrauch von Kindern ist etwas, mit dem ich viele Jahre lebte; wusstest du das? Der Verstand eines Kindes ist sehr leicht zu manipulieren und sein Bewusstsein und seinen Willen [sehr leicht] zu kaufen, wenn du zu naiv bist um zu verstehen, dass es kein Spiel ist, wenn eine Person dich berührt, wenn ein kranker Missbrauchstäter deine Sexualität erkundet, wenn du 5 Jahren alt bist und er das für lange Zeit macht ... Wie willst du so etwas stillschweigend verhindern? Wie kann man es schaffen, ein erfülltes Leben in der Ehe zu führen nach einem solchen Missbrauch? Ich weiß es nicht wirklich, ich weiß nur, dass ich den Mund gehalten habe, weil ich nicht verstand und weil ich meine Mutter mehr als alles in der Welt liebte, und ich dachte, dass sie mich im Stich lassen würde, wenn ich ihr erzählt hätte, was passiert war ...“ . (Anonym, Kampagne „Cartas de Mujeres“, Quito, Ecuador).

Sexuelle Belästigung findet ebenso im öffentlichen Raum statt, z.B. im Bus oder auf der Straße, und betrifft vor allem



Foto: © ComVoMujer Bolivien



Foto: © John Isaac, UN

weibliche Jugendliche – aber auch kleine Mädchen –, die sich durch anzügliche Blicke, unanständige Komplimente oder Grapscherei angegriffen fühlen. Aus Angst, Opfer von Übergriffen zu werden, verändern viele Frauen ihren Lebensstil, indem sie ihr Recht, sich frei zu bewegen, nicht mehr wahrnehmen.

„... was da tatsächlich im Ecobus [Buslinie in Quito, Ecuador] passiert, ist ziemlich demütigend, weil Frauen nicht in ihn ruhig einsteigen können. Deshalb müssen wir alle die Scham ablegen und reden ...“. (Anonym, Kampagne „Cartas de Mujeres“, Quito, Ecuador).

Und schließlich tritt sexuelle Gewalt auch in anderen Kontexten auf, zum Beispiel im Umfeld von bewaffneten Konflikten, in denen die Körper der Frauen als „Waffen“ oder als Kriegsbeute missbraucht werden. In diesen Fällen handeln die Täter sozusagen staatlich legitimiert oder sind Angehörige terroristischer Gruppen. Weitere Ausführungen hierzu finden sich unter 3.2.

3.1.4 Ökonomische Gewalt

Die Vormachtstellung des Mannes in der Paarbeziehung wird von diesem häufig missbraucht, um die Partnerin auch wirtschaftlich unter Druck zu setzen. Das kann auf zweierlei Weise geschehen. Die erste besteht darin, die Partnerin, sofern sie in ökonomischer Abhängigkeit steht, z.B. fester an sich und ans Haus zu binden und sie seinen Wünschen gefügig zu machen. Dabei verhindert er ihren Zugang zu bezahlter Arbeit oder zumindest erschwert er ihr die Arbeitssuche, indem er sich weder in persönlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht um die Kinder kümmert und alles der Frau aufhalst. Dies kann auch noch mit sexueller Erpressung einhergehen, wenn etwa sexuelle Gefügigkeit an die Gewährung des Lebensunterhalts der Kinder gekoppelt wird oder gedroht wird, die eigenen Kinder rechtlich nicht anzuerkennen. Die zweite Form wäre, dass der Mann seiner Partnerin ihr selbstverdientes Geld abnimmt und ihre Konten leert.

„Ich wurde misshandelt, mein Ehemann gab mir nichts für meinen täglichen Bedarf ... mir wurde nichts gegeben, damit meine Kinder essen konnten, jetzt sind sie schon größer, ich habe sie er-

nährt, es fehlte ihnen nie Essen, weil ich arbeitete“ (Frau, 26-35 Jahre alt, Brief Nr. 3313, Kampagne „Cartas de Mujeres“, Peru).

3.2 Gewalt gegen indigene Frauen

Bis hierher wurden die verschiedenen Ebenen und Varianten der Gewalt an Frauen, einschließlich der Tatorte, mehr in allgemeiner Form dargestellt. In Bezug auf die indigenen Frauen ist jedoch eine Spezifizierung notwendig, da bei ihnen das bereits mehrfach angesprochene Phänomen der Intersektionalität vorliegt, d.h. mehrere Faktoren der Ausgrenzung summieren sich hier. Sie verschlimmern und verschärfen die Gewaltproblematik bzw. erhöhen das Risiko der Frauen, die somit Situationen höherer Vulnerabilität ausgesetzt sind.

„Von Gewalt in Einzahl zu sprechen, verdeckt die anderen Formen von Gewalt, die auf verschiedene Art und [mit unterschiedlicher] Intensität angewendet und ausgeübt werden, egal ob es sich um eine Frau oder ein Mädchen handelt, ob sie aus der Stadt oder vom Lande kommen ...“ (ECMIA y Chirapaq, 2013)

Im Folgenden sollen die spezifischen Gewaltformen, denen indigene Frauen ausgesetzt sind und die sie als Angriff auf ihr Recht auf ein gewaltfreies Leben öffentlich anprangern, eingehend beleuchtet werden. Dazu werden Informationen des Regionalvorhabens *ComVoMujer*³ sowie Erkenntnisse aus der Publikation „Gewalt und Indigene Frauen“ (*Violencias y Mujeres Indígenas*)⁴ herangezogen. Beide Dokumentationen kommen zum gleichen Ergebnis, d.h. sie bestätigen die Problematik, die den Alltag der indigenen Frauen in Lateinamerika so sehr belastet.

3.2.1 Familiäre Gewalt

Obwohl es Hinweise auf Gewalt zwischen Familienangehörigen oder auch zwischen Frauen gibt, wird familiäre Gewalt hauptsächlich von Männern an Frauen ausgeübt. Wie aus Zeugenaussagen ersichtlich, tragen die Entfernung zu Hilfseinrichtungen oder Beratungsstellen dazu bei, dass die Fälle körperlicher Gewalt leicht ins Extreme umkippen können.

„... ich sah unsere Schwestern vom Lande, misshandelt. Er schleifte sie mit dem Pferd umher, er schlug sie mit einem Stock, mit einem Stein. Und es tat mir ziemlich weh und ich wusste nicht, was ich tun sollte ... Dann haben wir begonnen, mit den misshandelten Frauen zu arbeiten ... Es hat uns schockiert, es hat uns traumatisiert, wie viel Missbrauch ans Licht kam. Unsere Kameradinnen kamen blutend, mit dem Strick um den Hals kamen sie. Sie kamen innerlich total misshandelt. Also, dadurch sind wir stärker geworden.“ (Beauftragte einer kommunalen Ombudsbehörde in der Provinz Cusco⁵)

Viele der Zeugenaussagen bestätigen auch den Zusammenhang von häuslicher Gewalt und den Machismo-Strukturen. Das Machtgefälle zwischen den Geschlechtern ist nur allzu deutlich:

„... zu Hause ist der Mann anmaßend, der Chef, Gebieter. Typisch, dass es seit Jahren eine Regelung, ein ‚Familienrecht‘ gibt, das besagt, dass die Frau dem Mann und der Mann der Arbeit dienen muss.“ (Interview mit einer Frau des Volks Saraguro, Ecuador⁶).

Darüber hinaus besteht die deutliche Tendenz in den indigenen Gemeinschaften zur Schuld- bzw. Verantwortungs-umkehr. An der erlittenen Gewalt seien die Frauen selbst schuld („irgendwas wirst du wohl getan haben“) oder zumindest könne man diese Taten entschuldigen („er war eben betrunken“). Eine beliebte Rechtfertigung liegt im Vorwurf, dass die Frauen ihrer Verpflichtung, „die Paarbeziehung aufrechtzuerhalten“ nicht nachgekommen seien. Dies geschieht insbesondere, wenn Frauen sich auf der Suche nach Hilfe an die Familienmitglieder des Partners wenden.

„... einmal hatte ich die Gelegenheit, mit meiner Schwägerin zu sprechen ... Ich erzählte ihr alles, wie wir zusammen gelebt haben, wie ich mit ihm war, das Gute und das Schlechte... und davon, wie er einmal versuchte, mich zu misshandeln, und sie sagte mir, dass ich [daran schuld] war, dies hat mir nicht gefallen und ich habe danach niemanden mehr davon erzählt und meinen Mund gehalten.“ (Interview mit einer Frau des Volks der Saraguro, Ecuador⁷).

Interessant ist der Hinweis von ECMIA, dass die Multikausalität der familiären Gewalt noch eine weitere Dimension bekommt durch die Möglichkeit, den Frauen quasi Verrat an der indigenen Kultur vorzuwerfen, wenn diese sich vermeintlich an westlichen Kulturstandards orientieren. Dieser Vorwurf kann aus der Familie herausgetragen werden und bis in die Gemeindeebene durchschlagen.

„Wenn indigene Frauen kulturelle Normen und Praktiken herausfordern [indem sie sie hinterfra

gen], wird dies als Verrat an ihren Völkern gesehen, daher befinden sie sich im ständigen Konflikt zwischen ihrer kulturellen und ihrer Geschlechter-Identität.“ (ECMIA – Chirapaq)

3.2.2 Sexuelle Gewalt in der Gemeinde und im Rahmen von bewaffneten Auseinandersetzungen

Sexuelle Gewalt beschränkt sich indessen keineswegs nur auf die Familie. Sie kommt mehr oder minder offen auch in den Gemeinden vor, wobei kleine Mädchen und jugendliche, heranwachsende Frauen hier am häufigsten betroffen sind (zumindest was die Zahl der angezeigten Gewalttaten angeht).

„Ja es gibt eine Menge an Gewalt an Frauen ... Sehr viel familiäre Gewalt, [offene] sexuelle Gewalt auch, sie packen sich die Mädchen, einfach wie Tiere. Kleine Mädchen werden beobachtet, wenn sie irgendwo entlang gehen. Kleine Mädchen haben sie sich gepackt und haben sie vergewaltigt. Das ist weiterhin noch so ...“. (Frau aus einem Dorf der Provinz Cusco⁸)

Die Tatsache, dass sexuelle Gewalt elementarer Bestandteil bewaffneter Konflikte und militärischer Besetzungen ist, machte auch vor den indigenen Frauen nicht halt. Als die indigenen Völker ihre Rechte und den Respekt für ihre Territorien einforderten, wurde Militär gegen sie eingesetzt. Während dieser Phasen der Unterdrückung kam es zu ungezählten Menschenrechtsverletzungen an Männern und Frauen: willkürliche Verhaftungen, Folter, Verschwinden-Lassen von Personen, Zwangsumsiedlungen – und wo Männer Terrain erobern, besetzen sie auch die Körper von Frauen. Die Körper der indigenen Frauen waren sozusagen ein zusätzliches Schlachtfeld, sei es durch (Massen-)Vergewaltigungen (mit ungewollten Schwangerschaften als Folge), sei es durch Zwangssterilisationen und andere Formen sexueller Gewalt.



Foto: © CIDEM Bolivien



„... indigene Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten und unter Bedingungen von Ungleichheit, Ausgrenzung und extremer Armut lebend, müssen zusätzlich ertragen, sich in der Mitte des internen bewaffneten Konflikts zu befinden, in welchem sie in vielen Fällen nicht nur ihr Hab und Gut, sondern auch ihre Familie und ihre Körper verloren haben.“ (ECMIA und Chirapaq, 2013).

„In Peru wurden während der Zeit der politischen Gewalt von 1980 bis 2000 mehr als 2.000 Frauen Opfer von sexuellem Missbrauch und 850 erlitten andere Formen von Gewalt (erzwungene Nacktheit, Zwangsprostitution und ungewollte Berührung) ...“ (Tageszeitung La Primera, Peru, 03.12.12).

3.2.3 Menschenhandel und seine Formen

Menschenhandel ist eine moderne Form der Sklaverei und bezeichnet die „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch Androhung oder Anwendungen von Gewalt oder anderen Formen von Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung“⁹.

Die schwierige wirtschaftliche Situation und der Militäreinsatz des Staates zwang indigene Frauen zur Migration in die Städte bzw. Nachbarländer, um Arbeit zwecks Versorgung ihrer Familien zu finden. Sie hatten keine andere Alternative als ihre Territorien zu verlassen und Arbeit zu prekären Bedingungen anzunehmen, was sie gleichzeitig einer stärkeren Diskriminierung und einem größeren Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt aussetzte. Dieser Umstand, in Verbindung mit der Zerstörung und dem Verlust ihrer sozialen Netzwerke und kulturellen Beziehungen, erhöhte fraglos die Wahrscheinlichkeit, Opfer von Menschenhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung zu werden¹⁰.



Fotos: © FOSIN, GIZ-EU

Frauenhandel zum Zweck der wirtschaftlichen Ausbeutung

Zwangsarbeit oder das Erzwingen von Dienstleistungen (also eine Art von Leibeigenschaft) ist und war schon seit jeher Teil des Lebens der Frauen auf dem Lande, was aber nichts daran ändert, dass hier ein Gewaltverhältnis vorliegt. In jüngerer Zeit werden Frauen indigener Gemeinden zusätzlich durch die Existenz der Rohstoffindustrien gefährdet¹¹. Aufgrund fehlender staatlicher Regulierung und Kontrolle haben es die Firmen leicht, die Arbeitskraft von Frauen auszubeuten.

„Hier ... leben wir von der Landwirtschaft und es gibt sehr viele Analphabeten [und Analphabetinnen] ... Viele junge Frauen werden missbraucht, sie sind wie Sklaven, ... die Chefs ... misshandeln sie. Manchmal werden sie nicht korrekt bezahlt, außerdem werden sie hinsichtlich ihrer Arbeitszeiten ausgebeutet ...“ (Frau einer Gemeinde in der Provinz Cusco¹²)

Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Menschenhandel hat, wenn es sich dabei um Frauen handelt, in der Regel einen sexuellen Hintergrund. Die Opfer sind meist junge Frauen. Sie werden zur Prostitution gezwungen, wobei der kommerzielle „Nutzen“ natürlich nicht ihnen zugutekommt.

„... was die täglich zu beobachtende Ausbeutung indigener Gemeinschaften angeht, so ist festzustellen, dass viele Frauen dieser Gemeinschaften aus ihren Gemeinden verschleppt werden, um in der Stadt sexuell ausgebeutet zu werden ... Junge Frauen, Jugendliche im Alter von 14, 15, 16 Jahren ... Wir brauchen mehr Unterstützung.“ (Provinzstaatsanwalt von Satipo/Peru¹³)

„Wirklich, solche Dinge passieren hier, zum Beispiel gibt es Frauen, die kommen hierher und ... sagen, dass sie präsentable junge Frauen suchen, und gute Bezahlung als Reinigungskraft bieten, doch sie täuschen die Leute, denn sie suchen sie für die Prostitution. Sie geben ihnen Geld und die

Mädchen greifen unschuldig zu. – Was passiert danach? Sie sagen, dass [die junge Frau] diese Arbeit machen muss und wenn es ihr nicht gefällt, dann zwingen sie sie, weil sie von ihrer Familie weit weg ist ...“ (Zeugenaussage, Abel Iturralde Provinz – La Paz, Bolivien¹⁴).

3.2.4 Zwangssterilisationen

Von einigen Staaten wird mit dem Argument der „Bevölkerungskontrolle“ eine besondere Form sexueller Gewalt ausgeübt: die Zwangssterilisation. Vor allem die indigene Bevölkerung, insbesondere Frauen, die in extremer Armut und Unsicherheit leben und für ihren Lebensunterhalt nicht aufkommen können und wenig Entwicklungsmöglichkeiten haben, waren davon betroffen.

In Lateinamerika war Peru das Land, das Zwangssterilisation (von 1995 bis 2000) als Teil der staatlichen demographischen Bevölkerungspolitik, v.a. in den ärmsten Gebieten des Landes, umsetzte. Die Frauen wurden buchstäblich von Gesundheitspersonal eingefangen, um dann, oftmals ohne Zustimmung, einer Operation unterzogen zu werden. Viele Frauen berichteten, dass sie getäuscht und/oder nicht ordnungsgemäß über die Sterilisation als Verhütungsmethode informiert und danach sich selbst überlassen wurden.

Auch hier zeigt sich wieder die enorme Missachtung gegenüber den Frauen im ländlichen Raum, ihrem Leben und ihrer Gesundheit. Und offenbar hat sich an der Situation nicht viel geändert. Denn bis heute gibt es diesbezüglich von den Frauen Beschwerden. Es mangelt an einer staatliche Politik, die diesen Frauen eine angemessene Betreuung zukommen lassen würde. Sie waren Opfer ihres eigenen Staates und nun macht dieser sie durch das Fehlen einer Gesundheitsversorgung erneut zu Opfern.

„... Wenn wir auf den Acker gingen, tat es sehr weh. Und am Abend kehrten wir zurück, der Kopf tat weh, meine Hände brannten und meine Füße; meine Vagina hat auch so gebrannt. Aufgrund einer Infektion war das so. Jedes Mal, wenn wir zu einem Gesundheitszentrum gingen, haben sie fast nicht behandelt, sie behandeln nicht mehr, sie sind genervt. Pillen geben sie dir nur, nichts anderes als Pillen ... 300.000 Frauen in ganz Peru. In meiner Gemeinde 200 Frauen. Ja, so war das in der Zeit von Fujimori eben.“ (Frau aus einer ländlichen Gemeinde in Cusco – Peru).

3.2.5 Schädliche Umweltpraktiken

Der Raubbau natürlicher Ressourcen und die Zerstörung des „anzestralen Erbes“, also der intakten Natur, ist eine weitere von indigenen Frauen genannte Form von Gewalt.

Sie betrifft zwar auch die Männer, aber die Frauen sind auf ganz spezifische Weise die Leidtragenden, was mit ihren zugewiesenen Rollen in der Gemeinde und in ihren Familien zusammenhängt. Denn die Plünderung der Ressourcen schränkt ihre Möglichkeiten, die Familien zu ernähren sowie ihre reproduktiven Aufgaben zu erfüllen, stark ein.

„... Die oft unwirtschaftlichen Bedingungen ihrer täglichen Umgebung, gepaart mit Arbeiten, wie das Holen von Feuerholz und Wasser, die Ernährung der Familie durch Fischen, Aussaat und anderen damit verbundenen Tätigkeiten, führen dazu, dass die Auswirkungen der Zerstörung des Naturerbes für Frauen schwerwiegender sind.“ (ECMIA und Chirapaq, 2013).

3.2.6 Kriminalisierung der indigenen Frauen

Auch in den indigenen Gemeinden gibt es das Phänomen des Drogenhandels. Und leider hat dieser es geschafft, die indigenen Frauen darin zu verwickeln. Oft werden sie getäuscht und/oder überredet mit dem Ziel, Drogen zu lagern, zu transportieren und zu schmuggeln. Wenn sie gefasst werden, dann haben sie aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten keine Chance, auf Kautionsfreizukommen oder sich angemessen verteidigen zu lassen. Ähnliche Situationen ergeben sich für sie im Zusammenhang mit dem Gebrauch von pflanzlichen Arzneimitteln, die als psychotropisch (und damit als illegal) gelten, die aber im Rahmen ihrer Weltanschauung eingenommen werden¹⁵.

Ausführliche Interviews einer aktuellen Studie in Mexiko belegen, dass „die Hälfte der Frauen, die aufgrund des Besitzes gesundheitsschädlicher illegaler Drogen angeklagt waren, ihre Beteiligung am Drogenverkauf bestritten, während die andere Hälfte zugab, daran beteiligt gewesen zu sein, um der extremen Armut und den fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu entfliehen. Mehrere Frauen sagten aus, dass sie vor ihrer Festnahme kein Spanisch sprachen und Spanisch erst im Gefängnis erlernten. Dennoch erhielt keine von ihnen während des Gerichtsverfahrens Unterstützung durch einen Dolmetscher. Aufgrund



Foto: © David Florez, Peru

der Sprachbarriere und des Analphabetismus sahen sich viele Frauen gezwungen, schriftliche Erklärungen zu unterschreiben, in denen sie ihre Schuld bekannten, ohne den genauen Inhalt zu kennen“¹⁶.

Die „Kriminalität“ der indigenen Frauen verdankt sich also einer doppelten behördlichen Ignoranz. Zum einen wird mit einer westlich geprägten Definition dessen, was als strafrechtlich relevant zu gelten hat, völlig vom kulturellen Habitus anderer Gesellschaften abstrahiert. Zum anderen verschließt man die Augen vor der existenzbedrohenden Armut indigener Frauen und deren sprachlicher Situation. Ein Justizsystem, das für diese Frauen nur die Haftstrafe als Lösung kennt, beweist seine Unfähigkeit, mit Ausgrenzung, Armut und kulturellen Identitäten umzugehen.

3.3 Neue Räume, mehr Gewalt

In Lateinamerika gibt es bedeutende Fortschritte, was die politische Beteiligung von Frauen angeht. Die Einführung von Quoten in den Parlamenten und Ministerien hat diesbezüglich eindeutig die Chancen der Frauen erhöht. Aber geschlechtsspezifische Gewalt macht auch vor dem Bereich der politischen Repräsentation nicht Halt. Frauen, die bereits viel erreicht haben, sind vielleicht gerade deswegen (und weil sie eben Frauen sind) Zielscheibe der Gewalt. Aus diesem Grund haben bereits einige Länder in der Region, allen voran Bolivien, Gesetze zum Schutz vor Belästigung von und Gewalt an Frauen in politischen Ämtern verabschiedet.

3.3.1 Politische Gewalt gegen Mandatsträgerinnen in Ecuador

In Ecuador ist die politische Gewalt gegen Bürgermeisterinnen und Stadt- bzw. Gemeinderätinnen, insbesondere wenn sie afro-ecuadorianischer oder indigener Herkunft sind, eine bittere Realität. Um diese Realität, der sich die Amtsinhaberinnen täglich in der Ausübung ihrer Funktionen stellen müssen, anzugehen, steht die Bekämpfung von politischer Gewalt an Frauen ganz oben auf der Agenda und Planung der *Asociación de Mujeres Municipalistas del Ecuador (AMUME)*, die im Folgenden näher beleuchtet werden soll.



Foto: © ComVoMujer Peru

„Natürlich werden wir in der Politik schon von Anfang an diskriminiert, weil wir Frauen sind und weil sie [die Männer] denken, dass wir nicht die gleichen Fähigkeiten wie die Männer haben, und wir müssen ihnen zeigen, dass wir genauso gut sind, doch ich glaube, dass die Gewalt auf unterschiedliche Art und Weise ausgeübt wird: Es gibt Bürgermeister, die verhindern, dass die Gemeinderätinnen Rechenschaft verlangen, weil sie diese [Frauen] als Bedrohung, als politische Nebenbuhlerinnen ansehen ... Sie hindern uns am Sprechen ... sie erheben gegen uns die Stimme, sie schreien uns an, sie verweigern uns logistische Ausstattung ... Es ist eine ziemlich feindliche Welt, ziemlich kompliziert“ (Präsidentin von AMUME und Stadträtin von Ibarra, Provinz Imbabura, Ecuador)¹⁷

Mit dem doppelten Anspruch, die politische Gewalt gegen lokale, weibliche Autoritäten zu bekämpfen, dies aber gleichzeitig mit einem interkulturellen Ansatz in den Gemeinden zu verbinden, begannen *ComVoMujer* und *AMUME* im Jahr 2010 ihre Zusammenarbeit.

Vor diesem Hintergrund muss die Zusammenarbeit zwischen *AMUME* und *ComVoMujer* gesehen werden. Sie fußt auf einer parallelen Vorgehensweise: einerseits die Bekämpfung von politischer Gewalt gegen lokale Mandatsträgerinnen, andererseits – gleichzeitig – interkulturelle



Die *Asociación de Mujeres Municipalistas del Ecuador (AMUME)* hat sich zum Ziel gesetzt, das persönliche und

politische Empowerment seiner – ausschließlich weiblichen – Mitglieder zu fördern. Diese Stärkung ist v.a. deshalb wichtig, weil diese Mitglieder, also Politikerinnen, grundlegende gesellschaftliche Veränderungen, d.h. eine Gesellschaft der gleichen Chancen und Ausgangsbedingungen für Männer und Frauen in Ecuador, anstreben.

AMUME ist Mitglied im *RedLamugol* – dem Lateinamerikanischen Netzwerk von Mandatsträgerinnen – und hat dort zur Zeit den Vorsitz inne. *AMUME* betrieb v.a. auch Lobbyarbeit zugunsten einer Gesetzesinitiative gegen Diskriminierung, Belästigung und politische Gewalt an Frauen. Hierfür dokumentierte und analysierte *AMUME* exemplarische Fälle, was angesichts der Komplexität dieses Phänomens keine leichte Aufgabe war.

Präventionsarbeit gegen geschlechtsspezifische Gewalt in den Gemeinden dieser Politikerinnen. Zentrales Element dieser Zusammenarbeit war die Verankerung des Themas der geschlechtsspezifischen Gewalt im Lehrplan des Fortbildungsstätte von AMUME – der *Escuela de Formación Política* –, die hohes Ansehen und breite Nachfrage bei den Mitgliedern genießt.

Es hat sich gezeigt, wie wichtig Konzepte wie *Empowerment* – oder auch *Capacity Development* (Handlungskompetenz) – für Politikerinnen indigener oder afro-amerikanischer Herkunft sind. Mit diesen Instrumenten werden ihre Führungsqualitäten gestärkt – Voraussetzung für eine erfolgreiche Politik auf kommunaler Ebene.

„... Was ich am besten gelernt habe, ist, mich als Frau anzuerkennen. Zu erkennen, dass ich eine fähige Frau bin, dass ich eine Frau bin, die nach und nach ihre Ängste verliert, die Verantwortung übernimmt, und dass ich eine Frau bin, die glaubt, dass ich viel habe, was ich meiner Stadt geben kann ...“ (Stadträtin von Esmeraldas, Ecuador¹⁸).

Nur mit einem Selbstbewusstsein, wie es in diesem Interview zum Ausdruck kommt, können die erheblichen Widerstände überwunden werden, die sich der Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen in den Gemeinden entgegenstellen. Schließlich müssen Strategien und Programme entwickelt, Präventionsprojekte entworfen und entsprechende Maßnahmen durchgesetzt werden.

Insofern war es strategisch wichtig und richtig, das interkulturelle Konzept von *ComVoMujer* zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen auch in den Lehrplan der *Escuela de Formación Política* zu integrieren. Auf diese Weise konnten 90 Mandatsträgerinnen in Kantonen wie Guamote, Esmeraldas und Tena (in Ecuador) fortgebildet werden – im Übrigen Gebiete, die ursprünglich gar nicht zum Adressatenkreis gehörten.

Auch auf der institutionellen Ebene ist AMUME aktiv geworden. Im Rahmen der Kampagne „Das Recht auf ein

gewaltfreies Leben ist ein Recht für alle (Frauen)“ hat sie einen Gesetzesvorschlag in die Nationalversammlung eingebracht. Er richtet sich entsprechend der Zielsetzung von AMUME gegen intersektionelle Diskriminierung, Belästigung und politische Gewalt.

An der öffentlichen Forderung nach einer parlamentarischen Diskussion und Verabschiedung des Gesetzes haben sich 260 Frauen aus der Politik, darunter indigene und afro-amerikanische Führungspersonen, beteiligt. War die Problematik der politischen Gewalt vorher quasi nicht existent, so wurde sie nun mit der Gesetzesinitiative ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Es blieb aber nicht allein bei dieser Aktion, auch machte AMUME, gemeinsam mit anderen Organisationen der „Nationalen Plattform für Frauenrechte“, Druck auf die Nationalversammlung, damit es auch zu einem Gesetzesbeschluss kommt. Rückenwind bekamen die Politikerinnen dabei aus Bolivien, wo ein ähnliches Gesetz verabschiedet worden ist – damit erhöhte sich der Druck auf die ecuadorianische Volksvertretung noch.

Dass politische Gewalt gegen Mandatsträgerinnen tatsächlich existiert, wurde durch eine von AMUME und *ComVoMujer* in Auftrag gegebene Studie „Politische Gewalt gegen Frauen unter interkulturellem Aspekt“ eindeutig belegt. Sie wurde auf der Jahresversammlung von AMUME vorgestellt und auch in der sozialwissenschaftlichen Fakultät FLASCO Ecuador (*Facultad Latinoamericana de Ciencias Sociales*) verbreitet. Mit dieser handfesten Dokumentation konnte das Interesse auch in akademischen Kreisen geweckt werden – und die Führerinnen verfügen nun über eine fundierte Argumentationshilfe im Kampf gegen politische Gewalt gegen Frauen.

Die Bedeutung der Studie wird auch daran deutlich, dass sie

- bereits in einem Dokument von UN-Women zur politischen Gewalt gegen Frauen in Lateinamerika und der Karibik zitiert wird;
- in zwei Zeitschriften und auf der Webseite von AMUME publiziert wurde;



- in den Lehrplan der *Escuela de Formación Política* eingegangen ist und nun das entsprechende Modul bereichert;
- und schließlich auf dem zweiten regionalen Seminar des indigenen Netzwerks für Journalistinnen und Journalisten (zum Thema politische Gewalt und Gewalt bei Wahlen gegen indigene Frauen und Jugendliche) vorgestellt wurde.

Schließlich beteiligte sich *AMUME* auch an einem internationalen Seminar mit dem Titel „Kommunikation und politisches Handeln unter Berücksichtigung von Gender und Interkulturalität“. Neben dem Austausch von Erfahrungen trat dort noch eine bolivianische Parlamentsabgeordnete auf, die eine Schlüsselrolle bei der Verabschiedung des oben erwähnten Gesetzes in Bolivien gespielt hat, wovon man sich Lerneffekte für das eigene Vorgehen in Ecuador versprach.

Somit kann ohne Übertreibung gesagt werden, dass es das Verdienst von *AMUME* und den beteiligten Politikerinnen ist, in ihrem Verantwortungsbereich all diejenigen politischen Bestrebungen, die sich der Prävention und Beseitigung von Gewalt verschrieben haben – sei es politische Gewalt gegen Mandatsträgerinnen oder Gewalt gegen Frauen im Allgemeinen – merkbar gestärkt zu haben.

„... ich öffne den kommenden Mandatsträgerinnen den Weg, damit sie diesen Weg weitergehen ... damit sie vorbereitet sind, damit die Leute, die Bevölkerung, die Politiker nicht mehr sagen: ‚Diese Frauen wissen nichts, können nichts und machen nichts‘. Nein, sondern ... dass sie Kenntnisse haben und diese Frauen, die zu den Pfarrgemeinderatstreffen gehen ... und zu den Organisationen ... die zum Gemeinderat gehen, ... zum Rat der Provinz, ... zum nationalen Rat, ... das ist meine Herausforderung: dass unsere Frauen berücksichtigt, ... geschätzt, respektiert werden ... Das ist mein Ziel, meine Baustelle, die ich von hier an bis in die Zukunft habe.“ (Vize-Bürgermeisterin des Kantons Guamote, Ecuador¹⁹).

3.3.2 Politische Gewalt gegen Frauen in Bolivien: Fortschritte und Herausforderungen

Bolivien ist heutzutage, durch die Verabschiedung seines Gesetzes Nr. 243 zum Schutz von Frauen, die politische Ämter ausüben, ausgeübt haben oder sich darum bewerben (*Ley 243°: Contra el acoso y la violencia política hacia las mujeres*), neben Mexiko Vorreiter bei der Bekämpfung politischer Gewalt.

Dieses Gesetz ist zum einen das Ergebnis eines intensiven Kampfs von engagierten Politikerinnen, um Schutz durch

den Staat zu erreichen. Zum anderen ist es die Antwort auf Drohungen und Gewaltakte – die bis hin zum Mord gehen – gegen Mandatsträgerinnen oder -bewerberinnen. Bei der Ausgestaltung des Gesetzes spielte der Verband der Gemeinderätinnen (*Asociación de Concejalas de Bolivia - ACOBOL*) eine entscheidende Rolle.

„Die Leute beschimpfen uns, die wissen nichts, [sie werfen uns] Gemeinderätinnen [vor, wir] seien nur dafür gut, um [unseren] Stuhl zu wärmen. Manchmal weine ich. Unter Männern [gibt es ungeschriebene Regeln] und beim Bier kommen sie zu Abmachungen, für Frauen gilt das nicht...“ (Interview mit einer technischen Verantwortlichen eines Gemeindeverbands, Chuquisaca, Bolivien²⁰)

Einer der bekanntesten Gewaltfälle war die Ermordung der Gemeinderätin Juana Quispe Apaza. Das Verbrechen konnte geschehen trotz ihrer Anzeige, dass mehrfach Drohungen gegen sie (in ihrer Funktion als Mandatsträgerin) ausgestoßen wurden und sie nicht nur psychischer Gewalt, sondern auch körperlichen Angriffen ausgesetzt war.

Das Gesetz Nr. 243 hat nach mehr als einem Jahr seines Inkrafttretens immer noch keine Umsetzungsvorschriften. Aber erst diese böten einen wirksamen Schutz für die Frauen bzw. würden die Bestrafung solcher Fälle ermöglichen. Leider muss man auch sagen, dass das Gesetz in seiner Gesamtheit noch nicht bei den entsprechenden Exekutivbehörden bekannt ist.

Mandatsträgerinnen haben darüber hinaus mit einem ganz besonderen Phänomen der Benachteiligung in Verbindung mit Gewalt(androhung) zu kämpfen. Das zeigt eine aktuelle Studie von *ACOBOL* und *ComVoMujer*²¹. Diese Frauen, deren Mandat eigentlich fünf Jahre dauert, werden mithilfe einer höchst zweifelhaften Auslegung des Wahlgesetzes²² dazu gezwungen, nach ca. der Hälfte der Wahlperiode zurückzutreten oder eine unbefristete Auszeit zu beantragen. Dieser „Zwang“ beruht nicht selten auf manifester Gewalt und Nötigung. Nach dem Ausscheiden



Der Verband der Gemeinderätinnen von Bolivien – *ACOBOL* – ist ein Zusammenschluss mit dem Ziel, kommunalpolitisch tätige Frauen zu organisieren und zu fördern.

Aktuell umfasst die Organisation 337 Gemeinderätinnen, die ein aktives Mandat ausüben, und 1289 stellvertretende Gemeinderätinnen. Dies bedeutet, im Vergleich zu 1999, einen Anstieg von 35 % bei den Mandatsträgerinnen. Heute liegt die politische Repräsentation von Frauen auf der Kommunalebene bei 19 %.



Fotos: © ACOBOL Bolivien

übernimmt dann der Stellvertreter („*suplente*“) das Mandat. Dieser Stellvertreter ist natürlich ein Mann, denn eine Stellvertreterin eines männlichen Abgeordneten ist wohl angesichts der öffentlichen, patriarchalen Meinung und der deshalb fehlenden öffentlichen Unterstützung kaum in der Lage, das gleiche Verfahren – unter dem Vorwand der „geteilten Amtsführung“ („*gestión compartida*“) – für sich zu reklamieren, wie das ihre männlichen Kollegen tun. Bezeichnenderweise wird diese Auslegung der „*gestión compartida*“ von weiten Kreisen der Bevölkerung selbst gefordert.

„Der schwerwiegendste Konflikt ist die geteilte Amtsführung. Man befindet sich in der Mitte der Amtszeit, was die die Situation in diesem Moment noch komplizierter macht, da die Vereinbarungen zwischen Amtsinhabern [und Amtsinhaberinnen] und Stellvertretern [und Stellvertreterinnen] umgesetzt werden müssen. Es ist klar, dass Druck einer überwältigenden Mehrheit auf die weiblichen Ratsmitglieder ausgeübt wird, und nicht auf die männlichen.“ (Interview mit einer technischen Verantwortlichen eines Gemeindeverbands, Chuquisaca, Bolivien²³).

Wie die in Ecuador und Bolivien durchgeführten Studien zeigen, greift in diesen Ländern, wo immer mehr Frauen in die politische Arena drängen, das Gewaltszenario auf einen neuen Bereich zu, der bislang eine Männerdomäne gewesen ist und in dem Politikerinnen, nur weil sie eben Frauen sind, Opfer von Gewalt werden. Wenn auch viele Frauen durch breite Zustimmung und mit massiver Unterstützung (v.a. von der weiblichen Bevölkerung) ihre Führungspositionen erreicht haben, so konnte doch nicht verhindert werden, dass die Gewalt gegen Frauen sich auch auf diesen Bereich der politischen Repräsentation ausweitete. Eine Gewalt, die nichts anderes beabsichtigt, als Frauen davon abzuhalten, sich Wahlen zu stellen oder politische Funktionen auszuüben.

Es liegt nun an den staatlichen Institutionen, den politischen Parteien und allen Instanzen, die Teil der Demokratie sind, die notwendigen Maßnahmen und Strategien einzuleiten, um die formelle und materielle Gleichstellung der Frauen, auch hinsichtlich der Ausübung politischer Rechte, sicherzustellen – mit dem letztendlichen Ziel, ihr Recht auf ein Leben frei von Gewalt durchzusetzen und zu realisieren.



Foto: © ACOBOL Bolivien

Quellennachweis (Endnotenverzeichnis)

- 1 Vgl. Instituto Nacional de Estadística y Censos (INEC) und Encuesta Nacional de Relaciones Familiares y Violencia de Género contra las Mujeres, Ecuador, 2011, siehe: <http://anda.inec.gob.ec/anda/index.php/catalog/94>.
- 2 Vgl. Instituto Nacional de Estadística y Informática (INEI) und Encuesta Demográfica y de Salud Familiar (ENDES), Peru, 2012, S. 323 – 363, siehe: <http://proyectos.inei.gob.pe/endes/2012>.
- 3 ComVoMujer hat in den ländlichen Gebieten von Ecuador und Peru Studien zur Gewaltsituation indigener und afro-amerikanischer Frauen unterstützt, die diese selber durchgeführt haben.
- 4 Es handelt sich hierbei um ein gemeinsam erarbeitetes Dokument des kontinentalen Netzwerks ECMIA (Enlace Continental de Mujeres Indígenas de las Américas) und der NRO Chirapaq (Centro de Culturas Indígenas del Perú), das der 57. Sitzung der Frauenrechtskommission der UN im März 2013 vorgelegt wurde.
- 5 ComVoMujer: Aprendiendo a escuchar – Las Buenas Prácticas contra la Violencia de Género en Áreas Rurales del Perú, Lima, 2012, S. 6.
- 6 ProIndígena/ComVoMujer/GIZ/Federación Interprovincial de Indígenas Saraguro (FIIS): Impunidad ante la violencia hacia las mujeres indígenas en el acceso a las justicias, Quito, 2012, S.17.
- 7 Ebd., S. 18.
- 8 ComVoMujer/GIZ: Aprendiendo a escuchar – Las Buenas Prácticas contra la Violencia de Género en Áreas Rurales del Perú, Lima, 2012, S. 8.
- 9 Artikel 3, Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, wurde in Peru 2001 ratifiziert.
- 10 Violencias y Mujeres Indígenas. Documento preparado para la CSW57. ECMIA y Chirapaq. März 2013, S. 13.
- 11 Ebd.
- 12 ComVoMujer/GIZ: Aprendiendo a escuchar – Las Buenas Prácticas contra la Violencia de Género en Áreas Rurales del Perú, Lima, 2012, S. 9.
- 13 Ebd., S. 9.
- 14 ONU Mujeres: Impunidad en el Acceso a la Justicia de mujeres Indígenas afectadas por violencia de Género en la Provincia Amazónica Abel Iturralde – La Paz, Bolivia, Quito, 2012, S. 106.
- 15 Violencias y Mujeres Indígenas, a.a.O. S. 13.
- 16 Mujeres indígenas presas en México y Estados Unidos: Un desafío hemisférico para los estudios indígenas. Rosalva Aída Hernández C. Centro de Investigaciones y Estudios Superiores en Antropología Social. Vgl. <http://lasa.international.pitt.edu/forum/files/vol43-issue1/ontheprofession5.pdf>.
- 17 AMUME/ComVoMujer/GIZ, Violencia política contra las mujeres en Ecuador, desde una perspectiva intercultural, Quito, 2012, S. 27.
- 18 Ebd., S. 59.
- 19 Ebd., S. 60.
- 20 Gemeindeverband Asociación de Concejalas de Chuquisaca (ADECOCH), Sucre, Departamento Chuquisaca, Bolivien, Interview vom 17.06.2013.
- 21 Machicao Barbery, Ximena y Capobianco Sáinz, Susana. Consultoría "Participación, acoso y violencia política contra las mujeres en Bolivia". GIZ, Bolivien – Juni 2013.
- 22 „Ley del Órgano Electoral Plurinacional“. Dieses Gesetz bzw. seine Reglementierung legt für die Kandidat/innen-Listen der Parteien Geschlechterparität (50% Frauen) und das Reißverschlussystem („alternancia“), also den alternierenden Wechsel von Mann und Frau, fest. Ferner sieht das Gesetz vor, dass jede gewählte Abgeordnete einen Ersatzmann (bzw., bei männlichen Abgeordneten, eine Ersatzfrau) an die Seite gestellt bekommt („gestión compartida“), damit diese/r „suplente“ bei einem Ausfall des/r regulären Abgeordneten sofort den Posten übernehmen kann. Fragwürdig wird das Ganze dadurch, dass aus der „gestión compartida“, also der „geteilten Amtsführung“, eine „geteilte Amtszeit“ gemacht wurde. Verantwortlich hierfür waren massive Bestrebungen von männlicher Seite. Die „alternancia“-Regelung, eigentlich gedacht, um die Chancengleichheit hinsichtlich politischer Teilhabe von Frauen voranzubringen, verkehrt sich damit in ihr Gegenteil. Die einzige Chance, um die missbräuchliche Auslegung der „altenancia“- bzw. „gestión compartida“-Regelung zu stoppen, besteht darin, die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes dahingehend zu ändern, dass das Ersatzmitglied („suplente“) einer Mandatsträgerin immer ein Frau sein muss. Bestrebungen hierzu sind im Gange.
- 23 Gemeindeverband Asociación de Concejalas de Chuquisaca (ADECOCH), Sucre, Departamento Chuquisaca, Bolivien, Interview vom 17.06.2013.

Kapitel IV: Riechen

„Etwas ist faul im Staate Dänemark“: Das Labyrinth der Strafflosigkeit

Frauen, die Gewalt erfahren haben, beschreiten unterschiedliche Wege auf der Suche nach Schutz und Gerechtigkeit, aber sie stehen alle erst einmal vor dem Haupthindernis: die eigene Familie bzw. der eigenen Freundeskreis. In diesem unmittelbaren sozialen Umfeld sind, ebenso wie auf institutioneller Ebene, sozio-kulturelle Bewusstseinsstrukturen tief vergraben – Strukturen, in denen Gewalttaten als „natürlich“, als Bagatelldelikt oder mitunter sogar als gerechtfertigt erscheinen, und die somit Gewalt an Frauen regelrecht affirmieren. Mehr als zwei Drittel der Frauen wenden sich daher weder an eine Gerichtsinstanz noch suchen sie sich sonstige Hilfe.

Indigene Frauen oder Frauen aus ländlichen Gebieten, die dennoch den Mut aufbringen, einen ersten Schritt zu tun, haben die Möglichkeit, sich sowohl an das indigene, kommunale als auch an das staatliche Rechtssystem zu wenden. Die indigen-kommunale Jurisdiktion ist vielen Frauen näher – sowohl geografisch als auch mental – und bringt zudem keine hohen finanziellen Kosten mit sich. Jedoch ist dieses System ebenso mit dem schon angedeuteten Mangel behaftet, auf Basis geschlechtsspezifischer Vorurteile (Gender Bias) sowie großer Toleranz gegenüber Gewalt an Frauen zu arbeiten. Die indigen-kommunalen Autoritäten fordern die Konfliktparteien in der Regel dazu auf, das Problem privat zu beheben oder schalten Schlichtungsverfahren und Mediation ein. Die Ergebnisse sind allerdings wenig hilfreich. Voraussetzung für ein erfolgreiches Funktionieren dieser Mechanismen wäre eine gleichberechtigte Beziehung der Konfliktparteien; indes handelt es sich im Fall von Gewalt an Frauen um Missbrauchsbeziehungen mit erheblichem Machtgefälle. Daher ist oft eine Dritt-Intervention zwingend erforderlich, um das Opfer zu schützen und gut zu vertreten.

Auch im staatlichen Rechtssystem sind die Ergebnisse häufig sehr unbefriedigend und enttäuschend und nicht selten traumatisierend. Dies liegt, wie schon in Kap. 2 beschrieben, v.a. an den intersektionellen Diskriminierungen (hier die doppelte Diskriminierung aufgrund von Ge-

schlecht einerseits und ethnischer Herkunft andererseits), die sich gegenseitig verstärken. Darüber hinaus besteht seitens der Frauen ohnehin ein Misstrauen gegenüber dem oft undurchschaubaren administrativen Prozedere, ganz zu schweigen von der latent vorhandenen Korruption und der ressourcenbedingten Verschleppung des Prozesses – all das macht es ihnen schwer, den einmal beschrittenen Weg bis zum Ende durchzustehen.

Somit können die Frauen schon von weitem „riechen“, dass weder die gewohnheitsrechtliche noch die staatliche Jurisdiktion Schutz vor den Tätern oder deren Bestrafung bieten kann. Folglich scheuen sie sich Anzeige zu erstatten. Und wenn sie es dennoch tun, verirren sich die Frauen, auch angesichts einer fehlenden effizienten Zusammenarbeit zwischen den Rechtssystemen, im Labyrinth der (Un-)Gerechtigkeit, anstatt bei ihrer Suche nach Wegen zum Recht kompetent unterstützt zu werden.

Anders ausgedrückt, der Zugang zum Rechtssystem bzw. zu Gerechtigkeit wird durch ungelöste Spannungen erschwert, Spannungen zwischen individuellen und kollektiven Rechten, zwischen der interkulturellen und der Gender-Perspektive oder zwischen den für Frauen positiven ancestralen Werten und Prinzipien und den traditionellen Geschlechterrollen, die Frauen das Recht am eigenen Körper und dessen Wertschätzung absprechen und ein selbstbestimmtes Leben ohne Diskriminierung und Gewalt verhindern.

4.1 Fortschritte und Rückschläge im Zugang zum Recht

Die folgenden Inhalte basieren u.a. auf Fallstudien, die 2011 und 2012 im Hoch- und Tiefland von Ecuador, Bolivien und Peru im Rahmen des *UN Women*-Projekts „Zugang zur Justiz für indigene Frauen verbessern und ihr Recht auf ein gewaltfreies Leben absichern“ durchgeführt wurden. Die Finanzierung erfolgte durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), die technische-inhaltliche Unterstützung leistete das GIZ-Regionalprogramm *ComVoMujer*.

Die Studien verfolgten zwei Ziele: Auf der eher theoretischen Ebene galt es, das Phänomen der Strafflosigkeit, mit dem indigene von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen sich auf ihrer Suche nach Gerechtigkeit konfrontiert sehen, zu dokumentieren und daraus Strategien abzuleiten. In praktischer Hinsicht hieß das, den Zugang der Frauen zur Justiz – und zwar zu beiden Rechtssystemen: dem indigen-ancestralen und dem staatlichen – sicherzustellen und damit ihre individuellen und kollektiven Rechte durchzusetzen.

Dafür wurden in den jeweiligen Ländern (Bolivien, Ecuador, Peru) strategische Allianzen mit den entsprechenden relevanten Organisationen¹ geschlossen. Dass die Zusammenarbeit auf den Prinzipien des Respekts und der glei-

chen Augenhöhe erfolgte, versteht sich von selbst, abgesehen davon funktioniert nur auf dieser Basis ein Dialog und Austausch, der es ermöglicht, dass das nötige kontextbezogene Wissen sowie die Überlegungen und Erfahrungen gerade der betroffenen Frauen in die Arbeit einfließen – Voraussetzung für solide Ergebnisse.

4.1.1 Indigene Frauen in Bolivien, Ecuador und Peru: unterschiedliche Länder, gleiche Diskriminierung

In den drei untersuchten Ländern sind indigene Frauen einer gravierenden Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt, die sich mit den Kategorien Geschlecht, Ethnie, Sprache und regionale Herkunft hinreichend umreißen lässt. Hinsichtlich der Faktoren indigene und ländliche Herkunft ist zwar auch die männliche Bevölkerung der in der Studie erfassten Gemeinden betroffen, aber für Frauen verschärft sich die Situation noch einmal. Die Analphabetismusrate ist bei ihnen noch höher, ebenso die Armut, von Eigentumsrechten ganz zu schweigen. Vor diesem Hintergrund – zu dem noch infrastrukturelle Ungleichheit (beschränkter Zugang zu Wasser, Kanalisation, Elektrizität, Transportmitteln), Ausschluss vom Bildungs- und Gesundheitssystem sowie ein erschwerter Zugang zu staatlichen Leistungen (schon allein aufgrund der großen Entfernungen) hinzukommen – erklärt sich das erhöhte Risiko von Mädchen und Frauen, Opfer von (sexueller) Gewalt zu werden.

Die Rolle des Staates in den drei Ländern ist, was diese Situation angeht, mit den Begriffen Nichtpräsenz und Nichterfüllung staatlicher Pflichten – namentlich die Garantie individueller und kollektiver Rechte der Bevölkerung – treffend charakterisiert. Trotz einschlägiger internationaler Regelungen (s.u.) hat sich an dieser Vernachlässigungspolitik nichts geändert. Ein Schlaglicht auf dieses Defizit werfen die staatlichen Aktivitäten in Bezug auf die statistische Erfassung von Menschenrechtsverletzungen. Der Staat benötigt, um etwa die allgemeine Situation der Gewalt an Frauen erfassen zu können, entsprechende Daten. Allerdings wurde nur in Ecuador 2011 eine landesweite Befragung (*Encuesta Nacional de Relaciones Familiares y Violencia de Género contra las Mujeres*) durch-

geführt. In Bolivien gibt es nur ältere Daten einer nationalen Umfrage (*Encuesta Nacional de Demografía y Salud, ENDSA*) von 2008. In einer entsprechenden Umfrage in Peru 2011 (*Encuesta Demográfica y de Salud Familiar, ENDES*), wurde lediglich ein Unterkapitel der Gewalt in Partnerschaften gewidmet.

Aus der eher spärlichen Datenerfassung lässt sich immerhin ganz grob das allgemeine Ausmaß von Gewaltanwendung gegenüber Frauen erkennen:

Allgemeine Situation der Gewalt gegen Frauen in den untersuchten Ländern			
	Bolivien ²	Ecuador ³	Peru ⁴
Anteil von Frauen, die irgendeine Form geschlechtsspezifischer Gewalt erlebt haben	47,3%	60,6%	65,6%
Anteil aus ländlichen Gebieten	44,0%	58,7%	66,8%
Anteil aus städtischen Gebieten	49,0%	61,4%	65,1%

Diese offiziellen Zahlen aus den Umfragen der drei Länder zeigen, dass bis zu zwei Drittel aller Frauen von irgendeiner Form geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen waren bzw. sind.

Eine differenziertere Analyse ist allerdings nicht möglich, sodass z.B. kaum eine Aussage über das Ausmaß der Gewalt speziell bei indigenen Frauen getroffen werden kann. Daten über Gewalt an Frauen in Verbindung mit ihrer ethnischen Zugehörigkeit liegen – mit Ausnahme Ecuadors – nicht vor. Um also die durch Gewalt an Frauen begangenen Menschenrechtsverletzungen auf umfassende und systematische Art und Weise anzugehen, bedarf es belastbarer Informationen. Diese erst ermöglichen eine einschlägige staatlich-öffentliche Gewaltpräventions-Politik (in Form von Gesetzesvorlagen, Gesetzen und entsprechenden Umsetzungsrichtlinien). Dafür sind gemeinsame Bemühungen aller Beteiligten notwendig, d.h. die nationalen Statistikinstitute, die staatlichen Sektoren bzw. Ministerien (Frauen, Gesundheit, Inneres, Justiz, Erziehung, etc.) sowie mit Gewaltfällen betraute Dienstleister müssen mit vereinten Kräften auf eine umfassende und differenzierte Datenerhebung hinwirken.

Immerhin gibt es vereinzelt Untersuchungen (von nicht-staatlicher Seite), die punktuell Aussagen erlauben. Die von CONAMUNE erstellte Studie (s. Kap. 2) etwa lässt Schlüsse auf das Profil der Täter zu. So hat sich gezeigt, dass die Täter überwiegend Partner oder ehemalige Partner der Opfer sind. Diese Tatsache verwundert indessen kaum, steht sie doch in direktem Zusammenhang mit den ungleichen Machtverhältnissen zwischen Mann und Frau, auch in traditionell-indigenen Gemeinschaften: Gewalt als Medium der Unterordnung der Frau – ein besonders häufig in Partnerschaften anzutreffendes Phänomen.



Foto: © ComVoMujer Ecuador

Es ist bezeichnend für die fatale Lage der Frauen, dass internationales wie auch nationales Recht ihnen – eigentlich – das Recht auf ein gewaltfreies Leben garantieren. Zu wichtigen völkerrechtlichen Instrumenten gehören vor allem die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (*Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW*), die Konvention von Belém do Pará (*Convención Interamericana para Prevenir, Sancionar y Erradicar la Violencia contra la Mujer*) sowie das Abkommen 169 der International Labour Organisation (ILO) über indigene und in Stämmen lebende Völker. Die nationalen Verfassungen der Länder garantieren ebenfalls das Recht auf ein Leben frei von Gewalt. Außerdem gibt es nationale Gesetze, die mehr oder weniger gezielt Gewalt gegen Frauen als Straftatbestand klassifizieren⁵.

Es wäre also zu fragen, warum trotz der Existenz entsprechender Gesetze die Situation der Frauen nach wie vor als alarmierend bezeichnet werden muss. Dieser Sachverhalt kann zum einen auf eine mangelhafte Umsetzung der Gesetze hindeuten. Eine mangelhafte Handhabung hebt jedes noch so gute Gesetz aus und verdammt es zur Unwirksamkeit. Zum anderen kann die Ursache – dieser Gedanke liegt bei genauer Betrachtung der Umstände näher – in einer unangemessenen gesetzlichen Herangehensweise liegen. Wenn Gesetze in erster Linie nicht die Gewalt an Frauen bestrafen, sondern v.a. darauf abzielen, die Familie zu schützen und den Frieden im Hause zu bewahren, dann schwächt dies ihre Effektivität. Denn die strukturellen Ursachen der Gewalt an Frauen werden nicht angegangen. Dazu müssten die Gesetze das Problem viel eindeutiger als Missbrauch von Macht und Kontrolle von Männern über Frauen anerkennen.

4.1.2 Ursachen von Gewalt aus der Perspektive der indigenen Frauen

Bei allen Umfragen, die sich mit den Ursachen der geschlechtsspezifischen Gewalt befassen, wurde als erstes die Zyklizität der Gewalt genannt. Sie kehre ständig wieder und werde zur Gewohnheit. Auf diese Weise reproduziert sie sich über Generationen hinweg. Genau dies trägt maßgeblich zu ihrem Charakter als etwas Quasi-Natürliches, als ganz „normaler“ Vorgang, besonders im häuslichen Bereich, bei.

„... wir werden rüpelhaft behandelt, mit Hochmut, mit Worten, die sagen, [wir sind Eigentum der] Männer: ... Es tut uns weh, so etwas zu hören. Sie misshandeln uns, sie demütigen uns, sie benutzen obszöne Wörter ... Man sagt, dass sie so sprechen, weil sie Männer sind. ... Mann sein ist Machismus.“ (Lidia B. – Kantone Guamote/ Colta, Ecuador⁶).

Im Alltag herrscht ein deutlich ungleiches Machtverhältnis, gekennzeichnet durch Dominanz und „Überheblichkeit“ des Mannes einerseits und fehlende Entscheidungshoheit der Frau andererseits. Die gesammelten Aussagen



weisen auf einen klaren vertikalen Unterschied zwischen den Geschlechterrollen hin.

Ein weiterer Grund für die Gewalt wird in der Angst, ein weiteres Mal Opfer zu werden, gesehen. Zu dieser Angst gesellen sich Misstrauen und Scham, die Taten anzusprechen, weil oftmals den betroffenen Frauen selbst die Schuld gegeben wird. Wenn eine Frau Anzeige erstattet, wird diese von der Gemeinde häufig nur als Banalität behandelt. Überdies wird die Tat als eine familiäre Angelegenheit angesehen, die zu Hause gelöst werden soll.

„... dies ist das dritte Mal, [dass du Anzeige erstattest,] beim fünften Mal werden wir dir die Haare abschneiden, sagen sie. Sie drohten mir, weil ich immer Probleme verursache ...“ (Sandra, Gemeinde von Puerto Ocopa, Peru⁷).

Wenn aber keine Anzeige erstattet wird bzw. wenn die Tat marginalisiert wird, ist das nur eine Ermutigung des Täters, so weiterzumachen.

4.1.3 Der steinige Weg der indigenen Frauen in Situationen von Gewalt

Die Aussagen der Frauen, die als Zeuginnen an der Studie teilnahmen, zeigen uns, dass es nicht *den* Weg gibt, sondern dass die betroffenen Frauen je nach Gewaltsituation unterschiedliche „Routen“ wählen. Der Beginn des Weges ist aber bei fast allen gleich: Sie wenden sich meist zunächst an ihr unmittelbares Umfeld, d.h. an die engere Familie, an Verwandte oder Freunde, denen sie vertrauen und bei denen sie sich sicher fühlen. Und eine weitere Gemeinsamkeit gibt es: die Steinigkeit. Denn alle eingeschlagenen Wege sind nicht nur von Fortschritten, sondern auch von erheblichen Rückschlägen geprägt.

„... Dann ging ich zu meiner Tante und sie sah, wie es mir ging, und meine Cousine umarmte mich und begleitete mich zum Gesundheitszentrum ...“ (Berta, Gemeinde von Puerto Ocopa, Peru⁸).

„... Diese Hölle erzählte ich nur einer, zwei Freundinnen, die mich trösteten, das war psychologische Unterstützung ...“ (Aymara-Frau, San Buenaventura, Bolivien⁹).



Foto: © Departamento Regional GIZ, Ecuador



Foto: © Rocío Rosero Garcés, Ecuador

Wie gesagt, hemmende Faktoren einer Anzeigeerstattung sind oft Angst, Scham, Schuldgefühle als Folge von Erpressung, Einschüchterung und Bedrohung durch die Gewalttäter. Es ist bezeichnend, dass einige der Fälle erst ans Licht kamen, als die Forschungsteams die Zeugenaussagen aufnahmen – so stark ausgeprägt war das Schweigen.

„... In diesem Moment, bei diesem Scheitern, gaben sie mir und meinem Papa die Schuld, anstatt andere dafür zu bestrafen ...“ (Alicia Y. und Carmen, Gemeinde Zona, Guamote, Ecuador¹⁰).

Wirtschaftliche Abhängigkeit ist auch eine große Hürde auf dem Weg zur Gerechtigkeit. Dies trifft besonders auf den Zugang zur staatlichen Justiz zu. Die Frauen müssen Kosten für Transport, Arztbesuche, Bearbeitungsgebühren etc. begleichen, d.h. sie benötigen Geldmittel, die nicht da sind, weil der Partner sie möglicherweise bereits verlassen hat.

„... Und jetzt, bin ich allein, er hat mir die Kinder gelassen und ihm wird nichts passieren, wahrscheinlich wird er verschwinden und ich kann sehen wie ich überlebe ...“ (Interview mit Tania S., Kanton Guamote/Colta, Ecuador¹¹).

Die Rolle, die Familie, Verwandte und Freunde spielen, kann nicht unterschätzt werden, denn sie ist ausschlaggebend dafür, ob Anzeige erstattet wird oder nicht, ganz gleich, ob vor der indigen-kommunalen Justiz oder beim staatlichen Rechtswesen. Wenn die Personen aus dem nächsten Umfeld eine positive Haltung einnehmen, kommt es zur Anzeige. Dieses Umfeld dient in erster Linie als Zufluchtsort sowie als Instanz emotionaler und moralischer Unterstützung. In einigen Fällen sind es sogar die Angehörigen selbst, die dem Opfer raten, Anzeige zu erstatten bzw. dies selbst tun, wenn es die betroffene Frau nicht fertig bringt. Die Begleitung des Opfers während des gesamten Prozesses spielt übrigens eine entscheidende Rolle, soll zu einer Bestrafung des Täters kommen.

Wendet sich eine Frau an die Familie ihres Partners, kann es zu unterschiedlichen Reaktionen kommen. In einigen Fällen erhält sie Zuflucht, in anderen wird der Frau die Schuld zugewiesen oder es wird zumindest Geduld und Toleranz gefordert, bis der Mann sein Verhalten ändert.

In nicht wenigen Fällen spielen die Angehörigen sogar eine extrem negative Rolle. Sie üben Druck auf die betroffenen Frauen aus, keine Anzeige zu erstatten oder ihre Anzeige zurückzunehmen. Das führt, wie oben schon angedeutet, zu einer Erhöhung des Risikos der Frau, erneut Gewalt seitens ihres Partners zu erleiden.

„ ... mein Bruder verstand mich nicht, er sagte mir, dass ich an allem schuld sei, dass ich akzeptieren soll, was er [der Ehemann] mir sagt, dass ich nicht Probleme suchen soll, dass wir Frauen manchmal die sind, die die Probleme machen, dass wir selbst oft aggressiv sind; wenn ich an mich denke, in meinem Fall ist das nicht so, und ich habe schon versucht, alles Mögliche zu tun, damit alles gut ist, aber vielleicht war das nicht genug ...“ (Interview mit einer Frau aus Saraguro, Ecuador¹²).

Das indigen-kommunale Justizsystem

Die kommunale indigene Justiz, die, wie bereits dargelegt (vgl. Kap.1), auf dem Gewohnheitsrecht, also auf Sitten und Gebräuchen, gründet, ist den indigenen Frauen in jeglicher Hinsicht viel näher und zugänglicher als ein staatliches Gericht und dessen Regeln. Man kann durchaus davon ausgehen, dass sie sich zunächst an diese wenden. Allerdings gibt es Ausnahmen, die indigene Frauen dazu veranlassen können, im Falle geschlechtsspezifischer Gewalt nach Alternativen zu suchen:



Foto: © FIIS & ComVoMujer Ecuador

- Das Gewohnheitsrecht und seine Ausübung sind eindeutig männlich dominiert. Dies erzeugt Misstrauen, da die Frauen nicht sicher sein können, dass die gegen sie verübte Gewalt als schwerwiegendes Problem und menschenrechtswidrig anerkannt wird.

„Aber meine Tochter hatte schon zuvor in der Gemeinde Anzeige erstattet und das einzige, was der Präsident tat, war, ihn [den Ehemann] zur Ordnung zu rufen, doch dieser misshandelte sie weiterhin und drohte ihr, er würde sie töten. Einmal sagte er zu meiner Tochter, dass sie zusammen zur Küste gehen könnten, aber sie wollte nicht, weil sie wusste, dass er sie schlagen würde oder ihr etwas antun würde und dort wäre niemand, der sie verteidigen könnte. Ich sagte ihr, dass sie doch gehen sollte, da Frauen mit ihrem Mann zusammen sein sollten, wo immer sie auch hingehen.“ (Marta, Gemeinde von Huiñatus, Colta, Ecuador¹³)

- Der Mangel an Privatsphäre bei der Behandlung von angezeigten und damit öffentlich gemachten Gewalttaten stellt die Frauen vor der ganzen Gemeinde bloß, schürt Gerüchte und Kritik und kann sie dadurch in Verruf bringen bzw. erneut zum Opfer machen.
- Es besteht die Gefahr der Parteilichkeit, wenn etwa die betroffenen Frauen aus einer anderen Gemeinde kommen oder wenn die Täter in der Gemeinde Macht haben oder zu den Autoritäten in einer familiären bzw. freundschaftlichen Beziehung stehen.
- Die mangelnde Wirksamkeit im Thema Gewalt gegen Frauen des kommunalen bzw. indigenen Rechtssystems nimmt Frauen den Mut. Sie haben das Beispiel anderer weiblicher Opfer vor Augen und befürchten, dass man mit ihnen auf gleiche Art und Weise verfahren wird – sowohl im Sinne der ergriffenen Maßnahmen als auch der erteilten Strafen.

Das staatliche Rechtswesen

Es gibt eine Reihe von Faktoren, die indigene Frauen generell davon abhalten, sich an die staatliche Justiz zu wenden:

- Zunächst wäre hier schlicht die geographische Entfernung zu nennen: Staatliche Institutionen im ländlichen Raum sind kaum vorhanden bzw. weit entfernt. Schon dies erschwert den Frauen den Zugang zu jenen, da sie die zusätzliche Zeit und das benötigte Geld kaum aufbringen können.
- Schwerer wiegt jedoch die symbolische Distanz. Der „Staat“ wird von den indigenen Frauen als eine Institution angesehen, die sie nicht berücksichtigt, sie diskriminiert und die ihre Kultur nicht kennt und nicht respektiert. (Es fehlt so gut wie allen staatlichen Justizbeamtinnen und -beamten an Kenntnissen, was Sprache und Bräuche der indigenen Völker angeht.) Die

Funktionsweise des staatlichen Rechtssystems (Gesetze, Prozesse, Institutionen etc.) erscheint den Frauen überdies als zu komplex und deshalb als nicht nachvollziehbar.

- Darüber hinaus herrscht ein nicht unerhebliches Misstrauen gegenüber der Redlichkeit und Unabhängigkeit der Autoritäten in den Justizbehörden sowie gegenüber ihrer Arbeit, zumal die überwiegende Mehrheit des Beamtenapparats aus Männern besteht. Und schließlich hat sich auch die mangelnde Geschwindigkeit und Effizienz in den rechtlichen Verfahren herumgesprochen.

4.1.4 Hindernisse im Zugang zu Gerechtigkeit

Die indigenen Frauen gehen oft vom indigenen Rechtssystem zum staatlichen oder umgekehrt, ohne dass ein effizienter Schutz für sie selbst und eine angemessene Strafe für die Täter die Folge wäre. Indigenen Frauen auf ihrer Suche nach Gerechtigkeit begegnet diese Straflosigkeit in dreierlei Hinsicht: normativ, faktisch und strukturell.

1. Normative Straflosigkeit: Im Fall der indigenen Jurisdiktion liegt diese vor, wenn die gemeinschaftlichen, gewohnheitsrechtlichen Normen Gewalt an Frauen nicht als eine schwerwiegende, menschenrechtswidrige Straftat ansehen und es keine Regeln gibt, wie solche Fälle behandelt werden sollen.

Im Bereich des formalen, staatlichen Rechts kann von normativer Straflosigkeit im Falle eines fehlenden interkulturellen Ansatzes in der Gesetzgebung oder mangelnder Vorschriften hinsichtlich der spezifischen Behandlung bzw. Betreuung von indigenen Frauen gesprochen werden. Hierzu gehört auch die unangemessene Klassifizierung von Straftaten, z.B. beim Straftatbestand des Feminizids.

2. Faktische Straflosigkeit: Das Hauptproblem ist, dass beide Justizsysteme in erster Linie auf Schlichtungsverfahren zurückgreifen. Diese sind aber in den hier thematisierten Gewaltfällen völlig unangebracht, da eine Schlichtung nur zwischen gleichgestellten Partnern sinnvoll ist.



Foto: © FIIS & ComVoMujer Ecuador

Wenn – im indigenen Recht – die Amtsträger von Parteilichkeit und Gender-Vorurteilen beherrscht werden, kommt es zur faktischen Straflosigkeit: Das Problem der Dunkelziffern wird nicht angegangen, sondern vielmehr dazu genutzt, die Gewalt „unsichtbar“ zu machen; es werden nicht genügend Ressourcen aufgebracht, um die Täter zu ermitteln und bestrafen zu können und um vergewaltigten oder missbrauchten Frauen eine Wiedergutmachung zukommen zu lassen.

Faktische Straflosigkeit ergibt sich im Bereich des staatlichen Rechtssystems – wie oben bereits angesprochen – durch die mangelhafte Wahrnehmung von kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und symbolischen Unterschieden. Verzicht auf Anzeigenerstattung oder Abbruch des Prozesses sind die (ebenfalls schon erwähnten) Folgen. Auch die häufig übermäßige lange Zeitdauer, über die sich ein Prozess wegen häuslicher Gewalt hinreckt, spielt gegen die Frauen, sodass sie oftmals einfach aufgeben.

„Erstens, die Befunde des Juristen brauchen ca. einen Monat. Ungefähr 2 Wochen, damit die Aussage von der Polizei zum Juristen gebracht wird und die sind, wie viele ... vier Häuserblöcke voneinander entfernt und ich habe ihnen gesagt: ‚Ich bringe es gerne dorthin, für mich ist das kein Problem. Ich muss mich um mein Geschäft kümmern. Ich wohne weit weg,‘ und [die Antwort war]: ‚Nein, [das ginge nicht], da das Fräulein der Polizei außer Haus sei, dass sie gerade Schichtwechsel hätte, dass sie Spätschicht habe, dass es dies und dass es jenes gäbe.“ (Esther, Gemeinde Cushiviani, Peru¹⁴).

„... und ich sehe, dass es sehr langsam ist, ... und ... mehrere Phasen der Überprüfung der Frau [werden verlangt], das heißt, dass ihre eigenen Worte nicht ausreichen und das sollte nicht so sein, man verlangt eine Menge von Untersuchungen, die sie über sich ergehen lassen muss [und] die Schwere [der Tat] wird verwässert und manchmal [wird der Prozess] bis zum Umfallen [verschleppt], und sie lässt es oder muss es so lassen. Sagen wir es so, die Staatsanwaltschaft

kommt nicht voran, man muss darauf drängen und drängen ...“ (Frau im Sekretariat des Kontinentalen Rats der Guarani¹⁵).

Ein Prozess kann auch durch den Täter in die Länge gezogen werden – und die Frau zur Aufgabe zwingen –, wenn dieser über entsprechende Geldmittel entweder für Bestechung oder Bezahlung von Anwälten verfügt.

„Ich habe ihm hier gesagt, einmal, als er mich hier schlug, er hat mich durch mein Zimmer geschleift ... und ich habe ihm gesagt: ‚Wenn du mich zu töten versuchst, werde ich zur Polizei gehen.‘ ‚Zeig mich an, ich habe Geld,‘ sagte er mir. ‚Ich habe Geld und mit Geld kann man alles regeln,‘ sagte er mir, ‚du hast kein Geld.“ (Azucena, Gemeinde Cushiviani, Peru¹⁶)

3. Strukturelle Straflosigkeit: Die Gewalttaten der Männer gegen (ihre) Frauen bleiben häufig auch aufgrund strukturellen Phänomene ungeahndet.

Dazu gehören zum einen die in den sozialen Strukturen verwurzelten sozio-kulturellen Vorurteile (von denen auch die Funktionäre des Rechtssystems nicht, zumindest nicht völlig, frei sind) bzw. geschlechtsspezifische Stereotypen, die bis hin zur Akzeptanz von Gewalt an Frauen reichen. Und von der das Problem noch verschärfenden Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit war ja schon mehrfach die Rede. Rassismus stellt sich einem korrekten strafprozessualen Verfahren in den Weg. So trägt etwa – um ein konkretes Defizit zu benennen – der Mangel an Schulungen zum Thema Gender, Menschenrechte und Interkulturalität maßgeblich dazu bei, dass man noch weit davon entfernt ist, geschlechtsspezifische Gewalt an indigenen Frauen angemessen zu bekämpfen.

Ein anderes, zweites strukturelles Problem ist mehr formaler Natur und liegt im Rechtswesen begründet. Es dürfte klar sein, dass die Koordination und Kooperation zwischen der indigen-kommunalen und der staatlichen Justiz unbedingte Voraussetzung für einen gleichen und gleichberechtigten Zugang aller Menschen, gleich welchen Geschlechts, zum Recht ist. Eine verstärkte Zusammenarbeit der Systeme würde insofern (in Bezug auf



Foto: © Departamento Regional GIZ, Ecuador



Foto: © Carlos Gustavo Carillo Robalino, Ecuador

die Täter) die Straflosigkeit verringern und (in Bezug auf die weiblichen Opfer) die erneute Viktimisierung verhindern. Indessen besteht nur eine eingeschränkte Koordination der verschiedenen Rechtssysteme. Einer der Gründe ist die Tatsache, dass es nicht nur ein indigen-kommunales Rechtssystem gibt, sondern dass fast so viele unterschiedliche Justizsysteme existieren wie indigene Gemeinden – und entsprechend viele verschiedene „Wege“ der Zusammenarbeit mit dem Staat. (Es wäre ein vergebliches Unterfangen, all die Verfahren und Institutionen konzeptionell vereinheitlicht darzustellen.)

Ein weiterer Grund liegt in den kulturell gänzlich unterschiedlichen Sichtweisen hinsichtlich der Sanktionierung von Straftaten, insbesondere Gewalttaten. Zwar neigt „das“ indigene Rechtssystem dazu, die schweren oder wiederkehrenden Fälle von Gewalt der staatlichen Justiz zu überantworten und auch die sich nicht an Vereinbarungen haltenden Täter auszuliefern. Aber es kommt ebenso häufig vor, dass dies nicht geschieht, und zwar weil im Indigenarecht andere Prioritäten herrschen als im westlich orientierten staatlichen Recht. In diesem muss eine Straftat gesühnt werden, in jenem geht es primär darum, die gestörte Harmonie (in der Familie, in der Gemeinde) wiederherzustellen. So kann zum Beispiel eine Vergewaltigung in der indigenen Gemeinde unbestraft bleiben, weil sie, aus gewohnheitsrechtlicher Sicht, als Verhaltensweise gilt, die lediglich korrigiert werden muss, damit ein gutes soziales Zusammenleben wieder gewährleistet ist. Anders ausgedrückt: Eine Menschenrechtsverletzung bleibt aus Mangel an Koordinierung und eindeutigen Zuständigkeitsregelungen für den Täter folgenlos.

4.2 Barrieren behindern die Sanktionierung von Feminiziden

Der krasseste Fall von Gewalt gegen Frauen ist der Feminizid. Nicht nur der Bericht der bolivianischen Ombudsbehörde über Feminizide im Jahr 2012 sieht hier dringenden Handlungsbedarf, auch etliche internationale Konferenzen haben Empfehlungen an die Staaten ausgesprochen, diesbezügliche Politikstrategien umzusetzen. Der Ombudsbericht versucht deshalb, Grundlagen für eine angemessene, staatliche Reaktion auszuarbeiten, um der Straflosigkeit wenigstens im Falle von Feminiziden beizukommen.

Die Überprüfung von Anzeigen und juristischen Akten in neun Regionen Boliviens beweist erneut, wie sehr Gewalt an Frauen als quasi-natürlich und „normal“ angesehen wird. Wie oben beschrieben, führt diese soziale Toleranz zur Schutzlosigkeit der Frauen und versperrt ihnen den Weg zu Gerechtigkeit und Recht. Es gibt weder eine Wiedergutmachung für die Angehörigen des Opfers, noch eine Strafe für den Feminizid-Täter, wodurch der Bericht zu dem Ergebnis kommt, dass in Bolivien auf institutioneller Ebene – sollen die Rechte der bolivianischen Frauen

auf ein gewaltfreies Leben realisiert werden und soll es zu einer angemessenen Bestrafung der Täter kommen – gravierende Hindernisse aus dem Weg geräumt werden müssen. Der Bericht der Ombudsbehörde schließt dabei beide Rechtssysteme, das staatliche wie das indigene, ein.

(A) Institutionelle Hindernisse

1. Unklarheiten und Desorganisation in den Strafregistern, in denen die Gewaltfälle bzw. Feminizide aufgezeichnet werden sollen: Es gibt kein einheitliches, effizientes und organisiertes Register und schon gar nicht ein System, das nach Geschlecht klassifiziert. Noch viel weniger erlaubt es, Daten verschiedener Quellen, z. B. von Staatsanwaltschaft und Polizei, besser zu integrieren.
2. Mängel bei den personellen, finanziellen und technischen Ressourcen: Gerichte, Staatsanwaltschaft und Polizei sind personell unterbesetzt und können die bestehende Prozesslast nicht konsequent und wirksam bewältigen. Übermäßige Personalfuktuation führt außerdem dazu, dass Klagen oder Untersuchungen unterbrochen oder neu begonnen werden müssen. Auch der Mangel an administrativ-technischen Anleitungen erschwert die Arbeit.
3. Die Eröffnung des Gerichtsverfahrens geht nicht von der Justiz aus, sondern bleibt den zivilen Prozessparteien überlassen, die zudem die Kosten des Prozesses tragen müssen. Dies bedeutet, dass der Zugang zur Justiz und damit evtl. zu Gerechtigkeit im proportionalen Verhältnis zu den Ressourcen und ökonomischen Möglichkeiten der jeweiligen Partei steht. Häufige Verzögerungen im Verfahren, mit der bekannten Folge der Straflosigkeit, sind die Konsequenzen. Wenn sich hierzu noch ein Mangel an Sensibilität (bedingt vielleicht durch fehlendes Gender-Training, das natürlich auch Geld und Personal voraussetzt) und patriarchalisch-diskriminatorische Vorurteile gesellen, steigen die Chancen einer unangemessenen Fallbehandlung deutlich.



Foto: © Dr. Ingrid Davezies
An der Tür der örtlichen Polizeidienststelle klebt ein Zettel mit der Aufschrift: „Wir sind auf Dienstreise in der Region Pampa Lupiara.“

4. Unzureichende Schutzmaßnahmen für rechtsuchende, vom Feminizid bedrohte Frauen: Zwar sind staatliche bzw. gemeindliche Schutzmaßnahmen aufgrund des Gewalt-Risikos der Frauen und/oder ihrer Familienangehörigen notwendig bzw. verpflichtend. Schließlich soll die Tat verhindert oder der Schaden begrenzt werden. Ein institutionelles Eingreifen ist vor allem dann eine Notwendigkeit, wenn bereits vorher Gewalt ausgeübt wurde, unabhängig davon, ob die Frauen die Anzeige zurückgezogen haben oder nicht. Jedoch sind die von den Strafverfolgungs- und Justizbehörden getroffenen Aktionen und Entscheidungen aus Gründen, die in eben jener Mischung aus Ressourcenknappheit und patriarchalisch-diskriminatorischer Ideologie liegen, oft nicht schnell und ausreichend genug, um die lebensbedrohende Gewalt abzuwenden.
5. Schlichtungsverfahren statt strafrechtliche Sanktionierung: Es hat sich gezeigt, dass viele Gewalttaten an Frauen, die den Feminiziden vorangingen, mit der Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung seitens der Täter „gelöst“ wurden. Die dahinter stehende Fehleinschätzung einer möglichen Versöhnung ist umso schwerwiegender, als im Grund klar ist, dass sich die Verhandlungs-Beteiligten nicht auf gleicher Augenhöhe befinden, sondern dass zwischen Opfer und Täter ein großes Machtgefälle und somit keine Aussicht auf Erfolg dieses Versöhnungsrituals besteht.

(B) Prozessuale Hindernisse

1. Lücken und Unregelmäßigkeiten bei der Ermittlung und Strafverfolgung von Feminiziden: Häufig wurden Verfahrensverzögerungen durch schlechte, schlampige Amtsführung beobachtet, sodass es zu krassen Fristüberschreitungen kam. Solche Prozessstockungen fördern aber regelrecht eine „Kultur“ der Strafflosigkeit, die letztendlich die Täter sogar stärkt. Hinzu kommen Nachlässigkeiten bei der Beweissicherung. Daneben gibt es natürlich auch Fälle von Korruption, die den Zweck haben, dass die Behörden die Strafverfolgung einstellen, zu der sie aber, nach dem Offizialprinzip, selbst bei Rücknahme der Anzeige verpflichtet wären. Indessen begünstigt natürlich ein Verzicht auf Anklage seitens der Angehörigen des Opfers die Wahrung des Scheins der Rechtstaatlichkeit. Solch einen Verzicht erkaufen sich die Täter durch finanzielle Vereinbarungen mit der Familie der betroffenen Frau.
2. Klassifizierung von Feminiziden als Totschlag oder als „Ehrenmord“: Obwohl das bolivianische Recht den Tatbestand des Mordes eindeutig definiert, kommt es vor, dass Fälle, die in Wahrheit als Feminizide klassifiziert werden müssten, von der Justiz als einfacher Totschlag behandelt werden. Schlimmer noch: Staatsanwaltschaft wie auch Verteidigung versuchen Feminizide als Totschlag „por emoción violenta“ zu behandeln, also als eine Art strafmildernd zu bewertende Gewalttat im Affekt – was das Urteil zu einer Farce macht. Denn die krampfhaft gesuchten Rechtfertigungen wie z.B. Untreue, die das „unkontrollierbare“ Verhalten des Mannes erst pro-

voziert hätten, dienen lediglich dazu, die vorausgange Gewaltgeschichte unter den Tisch zu kehren, mit der Folge, dass der Mörder mit einer Bewährungsstrafe davonkommt.

(C) Strukturelle Hindernisse

1. Diskriminierende soziokulturelle Denk- und Verhaltensmuster: Gerade was Feminizide angeht, zeigen sich in den sozialen und institutionellen Strukturen diskriminierende bzw. gewaltakzeptierende Tendenzen. Die Schuld für den Tod der Frauen wird bei diesen selbst statt beim Täter gesucht, mit Begründungen wie „Untreue“ oder „Provokation“ (vgl. oben B 2.). Selbst wenn diese Rechtfertigungen zuträfen, heißt das nur, dass der Wert des Lebens der Frauen an ihr Verhalten gebunden ist. Abweichungen von der soziokulturellen Norm können somit mit dem Tod bestraft werden und eine Reaktion des Justizsystems ist nicht erforderlich.
2. Armut der Familien: Armut ist eine Barriere, die faktisch ständig auftritt, obwohl alle Gerichtsprozesse in Bolivien offiziell kostenlos sind. Nichtsdestotrotz: Rechtsprozesse sind mit erheblichen (übrigens nicht nur wirtschaftlichen) Kosten verbunden, die die Familien der Opfer oft nicht aufbringen können. Prozesse, auch solche mit extrem hoher strafrechtlicher Relevanz wie eben bei Feminiziden, müssen deshalb aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen aufgegeben werden: Die Klagepartei hat kein Geld für einen Anwalt, der ihre Klage mit Nachdruck vertreten könnte, wohingegen der angeklagte Frauenmörder aus rechtsstaatlichen Gründen sehr wohl einen kostenlosen (Pflicht-)Verteidiger gestellt bekommt. Und „moralische Unterstützung“ ist dem Täter ohnehin gewiss: Das ganze Wertesystem, das sich gegen Frauen wendet, steht hinter ihm.



Foto: © ComVoMujer Ecuador

Quellennachweis (Endnotenverzeichnis)

- 1 In Bolivien mit dem Rat der Amazonas Frauen der Provinz Abel Iturralde (*Consejo de Mujeres Amazonas de la Provincia Abel Iturralde, COMAPAI*); in Ecuador mit folgenden indigenen Organisationen: dem Kichwa Bündnis von Ecuador (*Confederación Kichwa del Ecuador, ECUARUNARI*), dem Überprovinzialen Zusammenschluss von indigenen Saraguros (*Federación Interprovincial de Indígenas Saraguros, FIIS*), dem Nationalen Dachverband der Organisationen von Bauern, Indigenen und Schwarzen (*Confederación Nacional de Organizaciones Campesinas, Indígenas y Negras, FENOCIN*) und mit den Führerinnen und Führern des Bündnisses der indigenen Bewegung von Chimborazo (*Confederación del Movimiento Indígena de Chimborazo, COMICH*); in Peru mit dem Regionalen Zusammenschluss der Asháninka-, Nomatsiguenga- und Kakinte-Frauen (*Federación Regional de Mujeres Asháninkas, Nomatsiguengas y Kakintes, FREMANK*).
- 2 Vgl. *Encuesta Nacional de Demografía y Salud (ENDSA) 2008*. En base al porcentaje de mujeres alguna vez casadas/unidas que ha experimentado algún tipo de violencia por parte de la pareja o por otra persona.
- 3 Vgl. *Encuesta Nacional de Relaciones Familiares y Violencia de Género contra las Mujeres (INEC) 2011*.
- 4 Vgl. Instituto Nacional de Estadística e Informática “*Encuesta Demográfica y de Salud Familiar (ENDES) 2011*”.
- 5 Bolivien: 243, Ley contra el acoso y la violencia política hacia las mujeres vom 28.5.2012;
Bolivien: 348, Ley integral para garantizar a las mujeres una vida libre de violencia vom 9.3.2013;
Ecuador: 103, Ley contra la violencia a la mujer y la familia aus dem Jahr 1995;
Peru: 26260, Ley de protección frente a la violencia familiar aus dem Jahr 1997.
- 6 ONU Mujeres: Estudios de caso de Impunidad en el acceso a la Justicia de Mujeres Indígenas en los Cantones Guamote y Colta – Provincia de Chimborazo, Quito, 2012, S. 68.
- 7 ONU Mujeres: Estudios de casos de Impunidad en el acceso a la Justicia de Mujeres Asháninkas afectadas por la violencia de Género, Quito, 2012, S. 96.
- 8 Ebd., S. 109.
- 9 ONU Mujeres: Impunidad en el Acceso a la Justicia de mujeres Indígenas afectadas por violencia de Género en la Provincia Amazónica Abel Iturralde – La Paz, Bolivia, Quito, 2012, S. 90.
- 10 ONU Mujeres: Estudios de caso de Impunidad en el acceso a la Justicia de Mujeres Indígenas en los Cantones Guamote y Colta – Provincia de Chimborazo, Quito, 2012, S. 71.
- 11 ONU Mujeres: Estudios de caso de Impunidad en el acceso a la Justicia de Mujeres Indígenas en los Cantones Guamote y Colta – Provincia de Chimborazo, Quito, 2012, S. 69.
- 12 ProIndígena/ComVoMujer/GIZ/Federación Interprovincial de Indígenas Saraguro (FIIS): Impunidad ante la violencia hacia las mujeres indígenas en el acceso a las justicias, Quito, 2012, S. 18.
- 13 ONU Mujeres: Estudios de caso de Impunidad en el acceso a la Justicia de Mujeres Indígenas en los Cantones Guamote y Colta – Provincia de Chimborazo, Quito, 2012, S. 71.
- 14 ONU Mujeres: Estudios de casos de Impunidad en el acceso a la Justicia de Mujeres Asháninkas afectadas por la violencia de Género, Quito, 2012, S. 89.
- 15 Grupo Sunu/ComVoMujer/GIZ: Voces y percepciones de las mujeres indígenas en Paraguay sobre las prácticas, conceptos, significados, actores y roles relacionadas a las violencia basada en el género, Asunción, 2012, S. 72.
- 16 ONU Mujeres: Estudios de casos de Impunidad en el acceso a la Justicia de Mujeres Asháninkas afectadas por la violencia de Género, Quito, 2012, S. 89.

Kapitel V: Schmecken

Rezepte aus der ganzen Welt ausprobieren: Erfahrungen und Gedanken

Auf der Suche nach der bestmöglichen Unterstützung seiner Partnerorganisationen befindet sich *ComVoMujer* in einem permanenten Reflexionsprozess. In diesen fließen erfolgreiche Erfahrungen und bewährte Präventionsmethoden zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen aus der ganzen Welt ein, welche dann, angepasst an die jeweils nationalen und regionalen Kontexte, sich wirksam umsetzen lassen.

Ein anderer wesentlicher Faktor, soll die komplexe und multidimensionale Gewaltproblematik adäquat und damit erfolgreich angegangen werden, ist die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, ja mit allen gesellschaftlichen Sektoren. Auf diese Weise können Synergien erzeugt werden, was aber einiges an Aktivität voraussetzt:

- Grundlegende Informationen müssen gesammelt werden, und zwar aus den verschiedenen Berufsfeldern, die mit geschlechtsspezifischer Gewalt zu tun haben,
- Vertreterinnen und Vertreter, Sprecherinnen und Sprecher müssen aufgebaut, gestärkt und durch Vermittlung starker Argumente unterstützt werden. Ziel dabei ist die Etablierung einer sektorübergreifenden staatlichen Politik, die auch qualitativ hochwertige Dienstleistungen anbietet – hochwertig im Sinne von vielfältig-pluralistisch und soziokulturell angepasst.
- Das dadurch geschaffene Bewusstsein erzeugt eine Art bürgerschaftliches Empowerment; wenn Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte einfordern, fördern und gewährleisten sie gleichzeitig die Nachhaltigkeit der ergriffenen Maßnahmen.

Gleichwohl muss betont werden, dass allein unter dem Motto „Wir sind Frauen“ der Kampf um Gerechtigkeit bzw. gegen Diskriminierung leider nicht zu führen ist. Andererseits muss man sich hüten, diesen Kampf unter irgendwelchen „ismen“ (Patriotismus, Feminismus, Sozialismus, Kulturalismus) zu subsumieren. Solche Etikettierungen

führen eher zu einer Spaltung der Frauen, die sich nicht mit einer bestimmten Ideologie identifizieren, sondern vielmehr ihre eigene vielfältige Identität bewahren wollen.

Aus dem Gesagten sollte klar geworden sein, dass keine Gesellschaft, die sich selbst als demokratisch, intakt und „menschlich“ betrachtet, Gewalt gegen Frauen tolerieren kann. Das ist das Substrat für den weltweiten Kampf gegen ein Verbrechen, das den Körper, den Lebensentwurf, ja das Leben selbst von Millionen von Frauen täglich zerstört. Wenn in diesem Kapitel Aufsätze von Kolleginnen außerhalb von *ComVoMujer* vorgestellt werden, dann v.a. deswegen, weil auch sie zeigen, dass ein entschlossenes Engagement nötig ist und es keinen Spielraum für Rückzug geben darf. Denn wir alle können, egal welche Position bzw. Rolle wir einnehmen, dazu beitragen, dass das Recht der Frauen auf ein Leben frei von Gewalt Wirklichkeit wird. Dazu sind wir verpflichtet.

5.1 Guatemala: Das Schweigen brechen – Frauen, die Opfer sexueller Gewalt während des bewaffneten Konflikts geworden sind, eine Stimme geben

Sexuelle Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten ist in Nachkriegsgesellschaften weitestgehend ein Tabuthema. Während des 36-jährigen Bürgerkrieges in Guatemala fielen dieser Gewaltform tausende, insbesondere indigene, Frauen zum Opfer, sie wurden systematisch



Die Nichtregierungsorganisation ECAP (*Equipo de Estudios Comunitarios y Acción Psicosocial*) in Guatemala bietet in Kooperation mit dem Zivilen Friedensdienst (ZFD)¹ der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) Frauen, die als Opfer sexueller Gewalt den Bürgerkrieg überlebt haben, psychosoziale Begleitung und Unterstützung zur Aufarbeitung ihrer Geschichte an. ECAP wird dabei vom ZFD der GIZ durch finanzielle Beiträge sowie seit 2013 mit einer ZFD-Fachkraft, die das Personal im Hinblick auf die Weiterentwicklung ihrer psychosozialen und therapeutischen Begleitarbeit berät und fortbildet.

Zu den Autorinnen:

Ulrike Hemmerling ist ZFD-Programmkoordinatorin der GIZ in Guatemala;

Romy Stanzel ist ZFD-Programmitarbeiterin der GIZ in Bonn.



Fotos: © ECAP

vergewaltigt, gefoltert und umgebracht. Die meisten der Opfer schweigen bis heute. Gerechtigkeit haben sie bisher nicht erfahren.

Das Schweigen fördert ein Klima der Straflosigkeit. Es vermittelt, dass diese Gewalt gesellschaftlich toleriert wird. Auch aktuell werden in Guatemala täglich Frauen und Mädchen auf grausamste Weise ermordet – Tendenz steigend.

Nach Jahren des Schweigens gibt ein seit 2008 vom ZFD der GIZ unterstütztes Projekt der Partnerorganisation ECAP diesen Frauen eine Stimme. In Kooperation mit lokalen, nationalen und internationalen Organisationen kämpft ECAP um Gerechtigkeit für Frauen, die Opfer sexueller Gewalt während des Bürgerkrieges geworden sind: Durch psychosoziale Begleitung, Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie juristische Beratung werden die betroffenen Frauen bei der Aufarbeitung ihrer traumatischen Erfahrungen unterstützt. Die überwiegend indigenen Frauen sind zwischen 40 und 70 Jahre alt. Sie gehören verschiedenen Ethnien und Sprachgruppen an.

Inzwischen engagieren sich mehr als 110 indigene Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, in vier Regionen des Landes. Sie geben ihr Wissen um ihre Rechte weiter, leiten verschiedene Gemeinschaftsprozesse zur Wahrung dieser Rechte und fördern ein Unterstützungsnetzwerk. Letzterem gehören bis dato auch mehr als 40 Männer an.

Tribunal de Consciencia (Tribunal des Gewissens)

2010 legten mehrere indigene Frauen vor über 1000 Menschen ihr Zeugnis ab: Vor dem so genannten *Tribunal de Consciencia* (Tribunal des Gewissens) sprachen sie über ihre schmerzhaften Erfahrungen und forderten Gerechtigkeit. Mit viel Mut gaben sie sich selbst eine Stimme, eroberten sich so ihre eigene Geschichte zurück und positionierten sich als Akteurinnen eines gesellschaftlichen Wandlungsprozesses.

Die hier formulierten Anklagen haben zwar keinen rechtlichen Bestand, sie sind jedoch ein Appell an die Gesellschaft, die begangenen Menschenrechtsverletzungen aufzuarbeiten.

Kunst als Weg der Aufarbeitung

Teil der Aufarbeitung ist die Auseinandersetzung mit der erlebten Gewalt. Das künstlerische Veräußern von bedrohlichen Erinnerungen kann dazu beitragen, einen Abstand zu diesen schmerzhaften inneren Bildern zu schaffen und die Kontrolle über das eigene Erleben und Fühlen zurückzugewinnen.

Juristische Aufarbeitung

Im Oktober 2012 kam es erstmals zu gerichtlichen Anhörungen von Frauen, die den Rechtsweg beschritten haben. Ihre Zeugenaussagen sollen zur Aufklärung der begangenen Menschenrechtsverletzungen beitragen.



Fotos: © ECAP



Fotos: © ECAP

30 Jahre nach den schmerzhaften Ereignissen haben die betroffenen Frauen nun die Hoffnung, dass die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden und die Gerechtigkeit gegenüber dem Schweigen triumphiert.

Indem das Projekt nicht nur zur Aufarbeitung der Vergangenheit, sondern auch zur Prävention aktueller Gewalt gegen Frauen beiträgt, baut es eine Brücke zwischen Vergangenheit und Zukunft und fördert zugleich eine gerechte und demokratische Gesellschaft, in der Männer und Frauen gleichberechtigt miteinander leben.

Im Rahmen des Gender-Wettbewerbes der GIZ 2012 wurde das Projekt deshalb mit dem dritten Platz ausgezeichnet.

5.2 Honduras: Mit Fantasie und Provokation zur Gewaltprävention

UN Women-Programm: „Sichere Städte für Frauen“ in Honduras

Hintergrund

In Honduras ist die Gewalt gegen Frauen im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr um 20% angestiegen. Honduras' Hauptstadt Tegucigalpa verzeichnet einen besonders hohen Anstieg der Gewalttaten.



Foto: © ECAP

In einigen Wohngebieten fühlen sich viele Frauen an öffentlichen Orten, im öffentlichen Verkehr oder gar in ihrer eigenen Nachbarschaft nicht mehr sicher, da es an grundlegender Infrastruktur und Polizeipräsenz mangelt und die Gewalttaten im Zusammenhang mit Drogen, Jugendbanden und kriminellen Gruppen ansteigen. In einigen Stadtvierteln können Frauen und Kinder ihre Häuser nicht mehr verlassen.

Projekt-Aktivität

Im Jahre 2010 implementierte *UN Women in Tegucigalpa* das Programm „Sichere Städte“, das bereits in anderen lateinamerikanischen Städten erfolgreich durchgeführt



UN Women Nationales Komitee Deutschland e.V. ist ein unabhängiger, gemeinnütziger deutscher Verein und eines von weltweit

15 nationalen Komitees, die auf Länder-Ebene die Arbeit der 2011 gegründeten Behörde der Vereinten Nationen „*UN Women*“ in New York unterstützen. Durch das „*Recognition Agreement*“ (Anerkennungs-Vereinbarung) ist das Deutsche Komitee an *UN Women* in New York angebunden und verfügt damit offiziell über das Mandat und die Verpflichtung, in Deutschland die Arbeit von *UN Women* zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung von Frauenrechten bekannt zu machen. Mehr zu *UN Women* in Deutschland findet man unter www.unwomen.de

UN Women Nationales Komitee Deutschland e.V.

Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn
Tel. (0228) 454 934 -0, Fax -29
E-Mail: info@unwomen.de

wurde. Um die Wahrnehmung von Gewalt gegen Frauen zu untersuchen, wurden im November 2010 stellvertretend für Frauen überdimensionale hölzerne Puppen an strategisch ausgesuchten Plätzen in Tegucigalpa aufgestellt. Vierzehn Tage lang wurden die Reaktionen von Männern, Frauen und Kindern auf diese weiblichen Figuren beobachtet und fotografiert. Neben Verwunderung und Neugier gab es auch Zeichen der Geringschätzung gegenüber den Puppen, unter anderem durch obszöne Bemalungen. Die Haltung der Menschen sowie auch der Grad der Toleranz gegenüber Gewalt gegen Frauen wurde dabei sehr gut ersichtlich.

Das Programm verfolgte vier Ziele

- öffentliche Akzeptanz dafür zu schaffen, dass Frauen das Recht haben, in einer sicheren Stadt ohne Gewalt zu leben,
- ins Bewusstsein zu rufen, dass urbane Gewalt bereits als „normale“, weil angeblich unumgängliche Begleiterscheinung des täglichen Lebens akzeptiert wird (indem drastisch aufgezeigt wird, welche Gewalt die Frauen in lateinamerikanischen Städten auf der Straße erleben),
- für den untragbaren Zustand zu sensibilisieren, dass durch die Unsicherheit in den Städten Frauen und Männer den öffentlichen Raum nicht gleich nutzen und genießen können und
- die aktive Beteiligung von Frauen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft zu fördern.

UN Women arbeitet in Tegucigalpa zusammen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und einem lokalen Zentrum für die Behandlung und Rehabilitation von Opfern von Folter (CPTRT) in Projekten, die das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen reduzieren sollen. Durch die Zusammenarbeit mit UN Women soll besonders die Stellung der Frau in der Gesellschaft gestärkt werden, so z.B. durch die Förderung der aktiven Teilhabe von Frauen am öffentlichen Leben in Tegucigalpa. Darüber hinaus soll bei der Kriminalitätsbekämpfung die geschlechtsspezifische Gewalt stärker berücksichtigt werden.

Immerhin waren an dem Programm 3.500 Menschen beteiligt – damit wurde ein erster und sicherlich auch wichtiger Schritt getan, dass auch Frauen und Kinder zukünftig in einer sichereren Umgebung leben können. In El Salvador wurde dieses Programm übrigens ebenfalls erfolgreich durchgeführt.

5.3 Gewalt an indigenen Frauen: Herausforderungen an die EZ

„Anders-Sein heißt nicht Getrennt-Sein, Zusammengehörigkeit heißt nicht Uniformität, Gleich-Sein muss nicht Identisch-Sein bedeuten und Unterschiedlich-Sein darf nicht zu Ungerechtigkeit führen. Wenn Unterschiedlichkeit zur Unterdrückung führt, fordern wir unser Recht auf Gleichbehandlung ein, wenn uns aber die Gleichmacherei



Foto: © UN Women Nationales Komitee Deutschland e.V.

die Individualität nimmt, bestehen wir auf unserem Recht auf Mannigfaltigkeit.“ (Boaventura de Sousa Santos)².

Einleitung

Indigene Frauen in Lateinamerika stehen aufgrund intersektionaler Diskriminierung vor der Herausforderung, die Verteidigung ihrer Rechte an unterschiedlichen Fronten auszutragen. Sie sind benachteiligt in geschlechtsspezifischer, ethnischer und sozio-ökonomischer Hinsicht, dies macht eine differenziertere Analyse ihrer spezifischen Realität notwendig, insbesondere wenn es um politische



PROINDIGENA ist das Regionalvorhaben der GIZ zur Stärkung indigener Organisationen in Lateinamerika. Durch fachliche

Beratung unterstützt das Vorhaben indigene Organisationen auf lokaler, nationaler und supranationaler Ebene in der wirksamen Vertretung ihrer Interessen und Rechte in ihren Staaten und in internationalen Verhandlungen. Schwerpunktthemen liegen u.a. im Bereich vorausgehender Konsultationsprozesse, interkultureller öffentlicher Politiken und politischer Partizipation indigener Frauen.

Regine Mader, die Autorin dieses Artikels, arbeitet seit 2013 als Juniorfachkraft für die Regionalkoordination des Programms in Lateinamerika, mit Sitz in Quito. Sie ist Kultur- und Sozialanthropologin mit Studien in Wien und Kolumbien und war zuvor als Menschenrechtsbeobachterin in indigenen zapatistischen Gemeinden in Mexiko und im Magdalena Medio in Kolumbien tätig. Postkoloniale-feministische Diskurse, Konfliktstudien sowie Nord-Süd-Beziehungen gehören zu ihren Arbeitsinteressen.



Foto: © Juan Cevallos

Ansätze und Strategien zur Bekämpfung der verschiedenen Formen von Gewalt an indigenen Frauen geht. Denn einerseits agieren sie als Verteidigerinnen der Menschenrechte indigener Völker – Rechte auf Land und Territorium, Autonomie und Selbstbestimmung. Andererseits artikulieren sie Forderungen, die mit der Verwirklichung ihrer Rechte als Frauen in Zusammenhang stehen, insbesondere ihr Recht auf die gleichberechtigte politische Teilhabe in ihren Organisationen und Gemeinden.

Indigene Frauen stehen somit vor der Herausforderung, ihren Anspruch auf Gleichberechtigung gegenüber ihren Männern in dem weiteren Kontext der Verteidigung kollektiver Rechte Geltung zu verleihen. Insofern sind die Bestrebungen indigener Frauen in doppelter Hinsicht emanzipatorisch. Zum einen machen sie die strukturelle Benachteiligung ihrer Gemeinschaften gegenüber der mestizischen Mehrheitsgesellschaft zum Ausgangspunkt ihrer Kritik und fordern die Anerkennung kultureller Differenz und damit einhergehend kollektiver Rechte. Zum anderen fordern sie die essentialisierenden „Kultur-Diskurse“ der indigenen Bewegung heraus, indem sie geschlechterspezifische Machtgefälle innerhalb ihrer Gemeinden und Organisationen hinterfragen und Zugang zu Recht und zu politischer Teilhabe gegenüber ihren Männern einfordern.

Unter Bezugnahme auf Erfahrungen des Regionalvorhabens „Stärkung indigener Organisationen in Lateinamerika – PROINDIGENA“ thematisiert dieser Beitrag die spezifischen Realitäten und die multiplen Forderungen indigener Frauen, welche insbesondere die Entwicklungszusammenarbeit mit Fokus auf Stärkung indigener Organisationen und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt vor Herausforderungen stellt. Dabei soll gezeigt werden, dass die Anerkennung kultureller Differenz nicht im Widerspruch stehen muss zu dem Einsetzen für individuelle Rechte indigener Frauen. Vielmehr wird herausgestellt, wie indigene Frauen sich den Diskurs um Frauenrechte in lokalen Kontexten aneignen und ihm in der Verteidigung der Rechte indigener Völker neue Bedeutung verleihen.

Indigene Autonomie versus Frauenrechte?

Das Sprechen und Schreiben über indigene Bewegun-

gen vermittelt oft den Eindruck, diese seien eine homogene Gruppe, ein „indigenes“ Kollektivsubjekt, ohne jegliche internen Differenzen. Dieser Eindruck wird auch in den Diskursen der indigenen Bewegung selbst aufrechterhalten, um sich als Kollektivsubjekt zu inszenieren und dadurch politische Legitimität zu erzeugen. Die diagnostizierte „Ethisierung des Politischen“³ betont dabei die wachsende Bedeutung und die vermehrte Heranziehung ethnischer kultureller Identitäten bei der Formulierung spezifischer politischer Forderungen. Die ethnische und kulturelle Identität wird in direkten Entstehungszusammenhang mit kolonialen Herrschaftsverhältnissen und anhaltenden sozio-ökonomischen Ungleichheiten gesetzt und stellt so das zentrale emanzipatorische Motiv indigener Frauen und Männer dar. Als Produkt der kolonialen Erfahrung und erwachsen aus historisch geformten Machtstrukturen, innerhalb derer sie Differenz markieren, wird die kollektive Identität, auf welche indigene Frauen und Männer rekurrieren, zum Ausgangspunkt für die Einforderung von Rechten. In diesem Zusammenhang ist das Leitmotiv des indigenen Diskurses die Anerkennung und Konsolidierung indigener autonomer Territorien, da diese die substantielle Basis für die materielle und symbolische Produktion und Reproduktion ihrer kulturellen Lebensformen und damit den notwendigen Raum für die Verwirklichung ihrer kollektiven Rechte als indigene Völker gem. Art. 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte darstellen.

Auch wenn indigene Frauen in der Verteidigung der Rechte eine fundamentale Rolle spielen und obwohl indigene Frauen im Vergleich zu indigenen Männern besonders gravierend von Armut, gesellschaftlicher Exklusion und Diskriminierung betroffen sind⁴, sind die politischen Diskurse der indigenen Bewegung jedoch oft geschlechterblind. Der strategische Essentialismus⁵, für den indigene Repräsentantinnen und Repräsentanten auf den politischen Verhandlungsbühnen optieren um ihre Rechte einzuklagen – der zweifelsohne eine substantielle Ressource in der Herstellung politischer Legitimität bedeutet –, stereotypisiert auf der einen Seite das „Andere“, „Westliche“, während er oftmals auf der anderen Seite „Indigenität“ als Ideal gesellschaftlicher Organisation romantisiert und somit den kritischen Blick auf Missstände und Ungerechtigkeiten innerhalb indigener Gemeinschaften verhindert. Als „authentisch“ deklarierte kulturelle Werte und Prak-



Foto: © Juan Cevallos

tiken – wie etwa die postulierte „Komplementarität“ oder auch „Chacha Warmi“ zwischen Mann und Frau in der andinen Kosmvision – können so zum Verbergen von tatsächlicher Geschlechterungleichheit dienen⁶.

Die „Naturalisierung“ und Idealisierung indigener „Kultur“ sowie deren hochpolitisierter Gebrauch und der ausschließliche Fokus auf kulturelle Differenz als Achse der Ungleichheit lässt andere Achsen von Macht und Unterordnung unsichtbar werden, insbesondere jene innerhalb des Kollektivs, wie etwa Geschlechterungerechtigkeit und geschlechtsspezifische Gewalt. Dieses Problem der „Verdinglichung“ von Gruppenidentitäten⁷, d.h. die Festschreibung und Essentialisierung von kulturellen Identitäten läuft so Gefahr, diskriminierende Praktiken gegen Frauen zu verschleiern.

Rechte indigener Frauen: Recht auf Gleichheit, Recht auf Differenz

Vor diesem Hintergrund sind die Stimmen indigener Frauen lauter geworden, die die blinden Flecke der politischen indigenen Agenda sichtbar machen und frauenspezifische Anliegen in die kollektiven Forderungen ihrer Gemeinschaften integrieren. Damit treffen sie oft auf den Widerstand innerhalb der indigenen Bewegung, indem sie fehlender Loyalität gegenüber ihren Männern beschuldigt werden oder der Vereinnahmung durch „westliche“ Ideale und Vorstellungen. In diesem Kontext machen sich indigene Frauen den Diskurs um Frauenrechte in seiner kritischen Funktion nutzbar – der Politisierung von Unrecht innerhalb ihrer Gemeinschaften und positionieren gleichzeitig diese Anliegen als elementaren Bestandteil der indigenen Forderungen um kollektive Selbstbestimmung und Autonomie: „Autonomie ist nicht möglich, wenn diese nicht auf der Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter aufbaut, und deshalb sind die Kämpfe der indigenen Frauen, in denen sie ihre Rechte und Stimmen durchsetzen, Kämpfe, die sich wirklich für ganzheitliche Autonomie einsetzen“⁸. Der Kampf um die Verwirklichung kollektiver Rechte ist so gesehen keineswegs genderneutral, ebenso wenig wie der Kampf um die Verwirklichung von Frauenrechten unabhängig von der Verteidigung indigener Kollektivrechte verstanden werden kann. Unbestreitbar hat ja die systematische Verletzung kollektiver Rechte indigener Völker überproportional gra-

vierende Auswirkungen auf indigene Frauen in Form geschlechtsspezifischer Gewalt – womit diese wiederum in ihrem Kampf gegen die Gewalt gleichzeitig auf die Verteidigung ihrer kollektiven Rechte verwiesen werden.

Folgende Beispiele mögen dies verdeutlichen: Der Verlust des Zugangs zu Land und Wasser, etwa infolge von Vertreibungen oder der ökologischen Auswirkungen extraktiver Industrien, kann beispielsweise zu verstärkter Abhängigkeit indigener Frauen von ihren Ehemännern führen, die in die Lohnarbeit eingebunden werden. Die Militarisierung indigener Territorien im Zusammenhang mit der Etablierung ambitionierter Infrastrukturmaßnahmen und die Präsenz von Unternehmen in indigenen Territorien befördert die Prostitution – damit einhergehend Krankheiten oder ungewollte Schwangerschaften – indigener Frauen und Mädchen, wobei der Zugang zu einer kulturell sensiblen Gesundheitsversorgung oftmals gänzlich fehlt. Gleichzeitig wird der Zugang zu Recht oft weder durch die staatliche noch durch die indigen-gewohnheitsrechtliche Jurisdiktion gewährleistet⁹.

Vom Schweigen zum Wort, vom Wort zur Handlung

„Wir indigene Frauen knüpfen unsere Netzwerke immer fester; damit verteidigen wir das Leben und die Würde unserer Völker.“¹⁰

Indigene Frauen haben ihre Stimme auf mittlerweile nahezu allen Ebenen erkämpft um ihre Anliegen sowohl innerhalb ihrer Organisationen als auch vor dem Staat vorzubringen. In „gemischten“ oder reinen Frauenorganisationen formulieren sie eigene politische Agenden und Strategien zur Bekämpfung der verschiedenen Formen von Gewalt. Dabei positionieren sie sich selbstbewusst als „Schöpferinnen des Lebens“¹¹ (*creadoras de vida*), die fundamental für jede Gemeinschaft sind: „Wir sind wie die Wurzeln eines Baumes. So wie aus ihnen ein unverwechselbares Leben erwächst, so sind auch wir die Lebensspenderinnen: des menschlichen Lebens wie des gesellschaftlichen Lebens.“ Daher bringen sich indigene Frauen etwa in Debatten um ihre Rechte bei der „*Consulta Previa*“ aktiv ein, also dem Grundsatz, bei allen administrativen oder legislativen Maßnahmen, die ihre Integrität als Völker und ihr Territorium in irgendeiner Weise beeinflussen könnten, vorher ungehindert informiert und konsultiert zu werden. So forderten indigene Frauen (nicht unbedingt zur Freude ihrer männlichen Mitstreiter¹²) die Berücksichtigung affirmativer Maßnahmen wie einer Frauenquote in Konsultationsprozessen, als in Peru mit dem 2011 vorgelegten Gesetzesvorschlag die Reglementierung der *Consulta Previa* bevorstand.

Im ecuadorianischen Amazonasgebiet wissen die Frauen, dass sie nicht genügend in Konsultationsprozesse einbezogen und ihre Gemeinden und Organisationen „in betrügerischer Weise“ (so eine Teilnehmerin eines Workshops in Puyo, Ecuador) links liegen gelassen werden. Dabei sind



Foto: © Juan Cevallos



Fotos: © Carlos Gustavo Carillo Robalino, Ecuador

sie sich darüber im Klaren, dass sie ihre Fähigkeiten stärken und sich fortbilden müssen, um wirksam ihre Rechte einfordern zu können, denn politische Teilhabe erfordert auch Mut, Selbstbewusstsein und vor allem Rechtsbewusstsein.

PROINDIGENA begleitet, berät und unterstützt indigene Frauen, ihre Handlungsmöglichkeiten zu identifizieren und entsprechende Strategien zu verfolgen, die es ihnen erlauben, an politischen Veränderungsprozessen teilzuhaben. Die Beratung indigener Frauen richtet sich nach ihren Themen und Anliegen sowie die ihrer Organisationen und nach den jeweiligen politischen Konjunkturen im Land. Beispielsweise werden indigene Frauen in der Vorbereitung von Gipfeltreffen (etwa die *Cumbre Continental de Mujeres del Abya Yala*) und dem Aufbau von Netzwerken auf regionaler Ebene unterstützt – oder auch bei der Fortbildungsveranstaltungen auf nationaler oder lokaler Ebene. Im ecuadorianischen Amazonasgebiet etwa wurden Workshops veranstaltet zu Partizipationsmöglichkeiten von Frauen in einem prälegislativen Konsultationsprozess über ein vorgelegtes Wassergesetz oder über die Rolle und Handlungsmöglichkeiten der Frauen im Kontext einer anstehenden Konzessionsvergabe an Erdölunternehmen. Der Austausch unter Frauen dient zur Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen und Positionspapiere, die sie als strategische Instrumente nutzen, um politischen Druck auszuüben. Diese tragen sie sowohl an die indigenen Dachorganisationen heran, um ihre spezifischen Anliegen in die indigenen Agenden einzugliedern, als auch an entsprechende staatliche Institutionen, um sich so an der Etablierung öffentlicher Politiken zu beteiligen, die ihren Bedürfnissen gerecht werden. Einen beispielhaften Erfolg haben Frauen im ecuadorianischen Saraguro erzielt, indem es ihnen gelang, nach langjähriger Organisationsarbeit ein öffentliches Zentrum zur psychologischen und rechtlichen Betreuung von Frauen und Kindern, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, zu errichten.

Fazit: Die Thematisierung von Gewalt an Frauen wird noch komplexer, wenn es sich um Frauen handelt, die in multiplen Unrechtsregimen verortet sind, d.h. die Gewalt aufgrund ihrer oben bereits erwähnten multidimensionalen Identität erfahren. Geschlechterdifferenz ist nicht das einzige konstituierende Element zwischenmensch-

licher Gewalt, ebenso wenig wie die Differenz aufgrund von Ethnizität. Will sich Entwicklungszusammenarbeit gegen alle Formen von Gewalt und Unterdrückung richten, muss sie den ineinander verwobenen vielschichtigen Gewalt- und Herrschaftsverhältnissen Rechnung tragen. Vor dem Hintergrund des oben zitierten Ausspruchs von Sousa Santos sollte in diesem Beitrag gezeigt werden, dass die spezifischen Erfahrungen indigener Frauen eine komplexere Lesart der Realität notwendig machen und dies nicht zuletzt auch die internationale Entwicklungszusammenarbeit vor Herausforderungen stellt¹³. Insbesondere wurde gezeigt, dass einerseits essentialisierende Diskurse indigener Bewegungen dahingehend infrage gestellt werden müssen, als sie zur Aufrechterhaltung eines geschlechtergerechten Status quo tendieren. Andererseits muss der Legitimität der Forderungen der indigenen Frauen und Männer nach Selbstbestimmung und Autonomie, insbesondere in der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung getragen werden, ohne dass dies zu kulturell relativistischer Handlungsunfähigkeit führt. Indigene Frauen haben gezeigt, dass dies möglich ist, da sich für sie das Dilemma zwischen individuellen und kollektiven Rechten nicht stellt und ihre Worte und Handlungen der Unteilbarkeit von Frauenrechten und indigenen Menschenrechten gelten.

Weitere Literaturhinweise

FIMI, Foro Internacional de Mujeres Indígenas. 2006. Mairin Iwanka Raya: Indigenous Women stand against Violence. A Companion Report to the United Nations Secretary-General's Study on Violence against Women. Verfügbar unter: www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/vaiw-report06.pdf

Hernández, Aída Castillo. 2012. Entre el etnocentrismo feminista y el esencialismo étnico. Las mujeres indígenas y sus demandas de género. In: *Debate Feminista*, Nr. 24.

Santos, Boaventura de Sousa. 2007. *La reinvenición del Estado y el Estado Plurinacional*. CLACSO, Buenos Aires.

Schilling-Vacaflor, Almut. 2010. Die indigenen Völker Lateinamerikas. Zwischen zunehmender Selbstbestimmung und anhaltender Marginalisierung. In: *GIGA Focus*, Nr. 8.

5.4 Zwischen Selbstermächtigung und traditionellen Werten. Indigene Gemeindemediatorinnen und geschlechtsspezifische Gewalt in Guatemala

Olga steht in der Mitte eines großen Stuhlkreises. Um sie herum sitzen Maya-Q'eqchi' Männer und Frauen aus ihrem Ort, dem 5000-Seelen Städtchen Santa María Cahabón in den Bergen Guatemalas. Sie hat sich als Freiwillige gemeldet für eine Übung zum Perspektivwechsel. Olga, Anfang 30, ohne Berufsausbildung, ist eine der dreißig Workshop-Teilnehmende, die von ihren Stadtteilversammlungen ausgewählt wurden, um sich als GemeindemediatorInnen ausbilden zu lassen.

Ich stehe neben Olga und leite als Trainerin die Übung an. Es ist das erste Mal, dass wir diese Übung in ein Ausbildungsmodul aufgenommen haben. Kurz frage ich mich ein letztes Mal, ob die Übung hier wohl hineinpasst, kulturell, gesellschaftlich. Es kommt selten vor, dass sich in unseren Workshops in Cahabón Frauen als Freiwillige für Beispielführungen melden. Ich freue mich über ihr Selbstvertrauen.

Und tatsächlich stellt sich Olga auf die Ich-Perspektive ein und beginnt zu erzählen: wie ihr Ehemann wütend wurde, wenn sie das Haus verließ. Dass sie nicht versteht, warum er ihr immer misstraute, sie provozierte. Wie er gewalttätig wurde, drohte, sie umzubringen. Dass sie versuchte, ihn anzuzeigen, aber aus Angst vor seiner Reaktion es dann doch nicht tat. Dass sie verstehen will, warum er sich



Anne Becker, Autorin des Artikels, ist Soziologin und Mediatorin und beriet von 2011 bis 2013 als ZFD-Fachkraft der GIZ in Guatemala die Partnerorganisation *Fundación Propaz*.

so verhält. Wie sie es irgendwann nicht mehr aushielt und mit ihren gemeinsamen kleinen Kindern zu ihren Eltern zurückzog.

Die Geschichte von Olga steht exemplarisch für das Schicksal vieler Frauen in Guatemala. In den meisten Fällen trennen sich Frauen in Cahabón allerdings nicht von gewalttätigen Ehemännern, so die Einschätzung von Rubina Gamarro, Mitarbeiterin im örtlichen Gesundheitszentrum. Gründe dafür seien die ökonomische Abhängigkeit von den Ehemännern, die Rolle der Kirche, die sozialen und kulturellen Normen, die die Gewalt gegen Frauen als „normal“ erscheinen lassen, und fehlende Unterstützungsangebote für Frauen. Auch den lokalen Zivilrichter Edgar Och beschäftigt die Problematik. „Das größte Problem, das wir hier haben, ist die Gewalt gegen Frauen“, so der Richter. „Laut unserer Statistik liegen wir hier im *Departamento* auf Platz drei“. Steigende Zahlen von sexueller Gewalt und Missbrauch kennt auch Gamarro. Sie deutet diese Zunahme jedoch als Zeichen, dass „die Frauen ein bisschen an Angst verloren haben, das Gesundheitszentrum aufzusuchen und sexuelle Gewalt und



Die friedenspädagogische Stiftung *Fundación Propaz* förderte im Landkreis Cahabón zwischen 2007 und 2013, unterstützt vom Zivilen Friedensdienst der GIZ, die Ausbildung und Begleitung von knapp 300 Gemeindemediatorinnen und -mediatoren sowie deren Vernetzung mit staatlichen Vertretern in einem Runden Tisch. Auf diese Weise sollte ein lokales Konfliktmanagementsystem geschaffen und eine Kultur des Dialogs gefördert werden. Rund ein Viertel der Mediatorinnen und Mediatoren sind Frauen. Kein geringer Prozentsatz, bedenkt man, dass politische (Ehren-)Ämter im ländlichen Guatemala fast ausschließlich Männern vorbehalten sind. Der Landkreis Santa María de Cahabón im Departamento Alta Verapaz ist einer wie viele im ländlichen Guatemala. Armutsraten von über 90 Prozent, fehlender Zugang zu Basisinfrastruktur, geringe Schulbildung, hohe Muttersterblichkeit und mangelhafter Zugang zu Land kennzeichnen die Lebensverhältnisse der indigenen

Bevölkerung. Die Raten intrafamiliärer Gewalt, insbesondere gegen Frauen, gehören zu den höchsten von Alta Verapaz. Der Staat ist hier, wie vielerorts in Guatemala, nur wenig präsent und chronisch unterfinanziert. Der Zugang zu Justiz ist kaum gewährleistet. Lokale Machthaber regieren „ihr“ Land wie Fürstentümer. Die Bevölkerung, die zu 95 Prozent der Maya-Q'eqchi' Ethnie angehört, lebt vor allem vom Anbau von Mais und Bohnen und der Saisonarbeit auf Plantagen der Großgrundbesitzer. Die Militarisierung und die staatliche Aufstandsbekämpfung im Rahmen des 36jährigen Bürgerkriegs (1960 bis 1996) haben Spuren in Sozialstruktur und Psyche hinterlassen. So wurden etwa die eigenen Organisationsstrukturen der Q'eqchi' geschwächt. Zu den größten Problemen der Gemeinden gehören heute der *divisionismo* (Polarisierung und Spaltung) und der Alkoholismus. Tief sitzende Angststrukturen erschweren die politische Partizipation.

Missbrauch zu melden“, so die leitende Krankenschwester. Staatliche Programme, die das Problem als Ganzes und systematisch angehen, gibt es in Cahabón keine.

Olga guckt mich fragend an. Ich atme tief durch, sage ein paar Worte und empfehle ihr dann, die Situation wie aus einer Außenperspektive zu betrachten, statt sich in die Perspektive ihres Mannes zu versetzen. Er habe ihr schließlich sehr wehgetan. Olga lehnt ab. „Ich möchte verstehen, warum er sich so verhält“, sagt sie. Ich habe Sorge, dass mir die Situation aus dem Ruder läuft. Olga versucht es also kurz, es gelingt ihr nicht. Nun ist sie bereit, sich die Situation von außen anzugucken. Eine lange Geschichte der Gewalt kommt zum Vorschein, Interventionsversuche nahestehender Verwandter, ihre Eltern und Schwester an ihrer Seite, sie selbst, mit ihren Kindern in Sicherheit, aber ohne Einkommen und Unterhalt. Tränen laufen ihr über das Gesicht.

In der Reflexionsrunde herrscht zunächst Stille. Dann ergreifen ein paar Personen, vor allem Männer, das Wort. Sie erteilen Ratschläge an Olga. In der Pause setzen sich zwei Frauen zu Olga und beginnen ein Gespräch.

Seit Beginn des Projekts haben Mediatorinnen und Mediatoren immer wieder in Paarkonflikten ihre Dorfautoritäten bei der Konfliktlösung unterstützt – auch in Fällen, in denen Gewalt im Spiel war. Dabei spielt in der lokalen Kultur das Prinzip der sozialen Harmonie und Gesichtswahrung eine wichtige Rolle. So berichtete etwa eine Mediatorin von einer Konfliktschlichtung, in der eine Frau ihren Mann verlassen hatte, als er sie mit einer Machete bedrohte. Nach ein paar Wochen suchte der reuige Ehemann den Dorfbürgermeister und Entwicklungsrat auf, um deren Rat und Unterstützung zu erbitten. Es wurde daraufhin eine Dorfversammlung einberufen, in der rund ein Dutzend Autoritäten und Führungspersonen, einschließlich der Gemeindemediator/innen, vor dem versammelten Dorf zu Mann und Frau sprachen. Und so war das Paar schließlich bereit, sich zu vergeben und zu versöhnen, erzählt eine beteiligte Mediatorin. „Der Mann hat in diesem Moment vor allen Führungspersonen geschworen, dass er seine Frau nicht mehr schlagen würde, und so hat die Frau ihrem Ehemann vergeben“, sagt sie. „Es gab viele Zeugen, und dann haben beide eine Übereinkunft unterschrieben.“ Indem hier moralische Werte und Normen auch das emotionale Erleben regulieren, erhalten Paarkonflikte einen öffentlichen Charakter. Die Schlichtung von Beziehungsproblemen wird zur Angelegenheit der Gemeinschaft, in der die Wiederherstellung der gestörten sozialen und moralischen Ordnung und Beziehungen oberste Priorität hat. Die starke Betonung der sozialen Harmonie als Konfliktlösungsmechanismus festigt jedoch zugleich traditionell-patriarchale Werte und entsprechende soziale Ordnungen und behindert damit tendenziell sozialen Wandel und so auch die Stärkung der Rechte und Freiheiten von Frauen.

Im Gegensatz zur traditionellen Praxis lässt die staatliche Gerichtsbarkeit in Fällen von intrafamiliärer Gewalt keine Schlichtung angesetzt, sondern die Härte des Gesetzes angewandt“, erklärt Richter Och. Das sind zunächst vor allem Bußgelder. Er hofft, dass die Täter das abschrecke, weiß aber auch, dass das Problem des Machismo und der Gewalt gegen Frauen kultureller und gesellschaftlicher Natur sei, welchem mit Sanktionen allein nicht beizukommen ist. „Es ist eine Spirale der Gewalt, die nicht selten mit dem Tod der Frau endet“, ergänzt Och. In der Tat gibt es in Cahabón immer wieder Fälle von Selbstmord von Frauen. Oft macht das Umfeld lediglich die gewalttätige Situation zu Hause dafür verantwortlich, ohne sich bewusst zu sein, dass die gesellschaftliche Diskriminierung von Frauen bis hin zur Gewalttätigkeit und fehlende Hilfsangebote zu dieser Ausweglosigkeit führen, die in den Suizid mündet.

Welchen Nutzen konnten die Q'eqchi' Frauen, die an den Fortbildungen teilnahmen, aus ihnen für ihren Alltag ziehen – angesichts der Komplexität der Problematik und der kulturellen Unterschiede? Hier zeigt sich zum einen, dass der Großteil der Frauen es nach wie vor schwer hat, von ihren Dorfautoritäten anerkannt und in Konfliktschlichtungen miteinbezogen zu werden. Zugleich berichteten fast alle 75 Mediatorinnen, dass ihnen die Fortbildung für ihr Selbstbewusstsein und ihre familiären Beziehungen sehr geholfen habe. „Die Beziehung zu meinem Mann und meinen Kindern hat sich verbessert. Hier kann ich all das anwenden, was ich über Kommunikation und Dialog gelernt habe“, berichtet etwa Candelaria. Und die 19-jährige Zulma, gefragt, was das Wichtigste sei, was sie in der Fortbildung gelernt hat, sagt: „Heute weiß ich, was Respekt ist“. Maria Antonia wiederum war bis zu der Fortbildung eine sehr schüchterne Frau. „Ich war beschämt, ängstlich, schüchtern. In den ersten Workshops zitterte meine Stimme, wenn ich sprach, weil alle mich anguckten. Heute ist das nicht mehr so. Heute spreche ich sogar mit Leuten, die von weit her kommen – ohne Probleme“, sagt Maria Antonia mit einem Zwinkern im Auge. „Aber anfangs gefiel es meinem Mann gar nicht, dass ich länger weg war. ‚Was machst du so lange?‘, fragte er. Aber ich habe mir das Recht, zu Versammlungen und Fortbildungen zu gehen, erkämpft“, so die 56-Jährige weiter. Es ist also auch in Cahabón vor allem der soziale (und politische) Nahraum der Familie, den die Frauen aus ihrer kulturellen Perspektive zum Gegenstand von Friedensarbeit und Konflikttransformation machen. Dabei wird deutlich, dass Frauen aus der Erfahrung des Mediationsprojekts durchaus in ihrem Selbst- und Rechtsbewusstsein gestärkt hervorgingen. Zugleich wurden aber auch die Grenzen sichtbar, an die Frauen bei der Einforderung ihrer Rechte innerhalb alternativer lokaler Streitregelungsmechanismen stoßen.

Olga hat mittlerweile ihre Mediationsausbildung abgeschlossen. Der Stadtteilbürgermeister hat sie und ihren Kollegen als Mediatorinnen und Mediatoren der Stadtteilversammlung vorgestellt und in ihr Amt eingeführt. Noch

etwas schüchtern erzählt sie von ihrer ersten Erfahrung. „Ich hatte ein bisschen Angst, dort von allen Amtsträgern meines Viertels umringt zu stehen. Aber nach und nach habe ich die Angst abgeschüttelt, und jetzt beteilige ich mich auch schon mit Ideen.“

Auch das Projekt ist inzwischen abgeschlossen. Was können künftige Projekte im Bereich Zivile Konfliktbearbeitung und Mediation aus dieser Erfahrung lernen? Für mich kondensiert Olgas Geschichte in gewisser Hinsicht ein generelles Dilemma des Projekts: Es werden Mediatorinnen und Mediatoren ausgebildet und vernetzt, aber die Ursachen und Motoren der zugrundeliegenden Konflikte werden im Rahmen des Projekts kaum bearbeitet. Vieles spricht jedoch dafür, nicht nur bestimmte Fähigkeiten, Haltungen und Mechanismen zu stärken, als vielmehr auch an und mit den konkreten Konfliktursachen und Konflikthaltungen zu arbeiten. In diesem Projekt wurde die „substantielle“ Arbeit an Themen eher nur am Rande, über einen Runden Tisch und ein Radioprogramm, gefördert.

Zugleich macht die Erfahrung die Notwendigkeit einer gendersensiblen Perspektive in Fortbildung und Projektdesign mehr als deutlich. Erfahrungen mit Gewalt und im Umgang mit Konflikten sind alles andere als geschlechtsneutral. Zumindest in Guatemala sind viele NGOs, die sich nicht explizit mit dem Thema Gender beschäftigen, auf einem Auge noch ziemlich blind. Genderperspektive wird hier oft gleichgesetzt mit der Erhöhung der Frauenquote. Zu guter Letzt kann die Erfahrung in diesem Projekt als ein Plädoyer für eine stärkere Kenntnis und Berücksichtigung von Kultur und Kontext gelesen werden.

In einem Kontext, in dem 10 bis 20 Personen an einer Konfliktschlichtung beteiligt sind, Moral und Emotion so stark miteinander verquickt sind und die Figur eines überparteilichen Dritten fremd ist, muss jedes einseitig westlich ausgerichtete Mediationskonzept scheitern. Demgegenüber sollte kulturell angepasste Mediation stärker die bestehenden Mechanismen und Prinzipien der friedlichen Konfliktbearbeitung einbeziehen und nicht neue schaffen. Die Herausforderung liegt dabei aus einer emanzipatorischen Perspektive darin, traditionell-indigene Formen der Streitregelung zwar zu fördern, ohne aber repressiv-patriarchalischen Ordnungen Vorschub zu leisten, und vorhandene lokale Emanzipationspotentiale, vor allem der Frauen, zu stärken.



Foto: © Fundación Propaz



Anna Barrera Vivero, promovierte Politikwissenschaftlerin, erhob die Informationen für diesen Beitrag bei ihrer Feldforschung in Ecuador, Peru und Bolivien (Oktober 2011 bis Mai 2012) im Rahmen ihrer Dissertation mit dem Titel „*Promoting Change in Legally Plural Settings: Domestic Violence and Indigenous Women’s Quest for Justice in the Andes*“. Anna Barrera Vivero ist assoziierte Mitarbeiterin am *GIGA German Institute of Global and Area Studies* sowie wissenschaftliche Mitarbeiterin an der *Bucerius Law School* in Hamburg.

5.5 Ein lokale Initiative mit großer Wirkung: Die *defensoría comunitaria* von Chacabamba (Cusco, Peru)

Ausgangssituation

Chacabamba ist eine *campesino*-Gemeinde in den peruanischen Anden, bestehend aus ca. 100 Quechua-sprachigen Familien sowie 40 weiteren Familien, die in einer anliegenden Siedlung wohnen. Das Dorf, etwa eine „Kleinbus-Stunde“ von der historischen Inkastadt Cusco entfernt, erstreckt sich entlang eines Berghangs auf einer Höhe ca. 3.800 Metern.

Die Lebensbedingungen in Chacabamba sind nicht einfach: Gemäß dem Zensus von 2007 verfügten 40,7% der weiblichen Bevölkerung über 15 Jahren in der Provinz Paucartambo über keinen Schulabschluss – gegenüber nur 14,8% der männlichen Bevölkerung im selben Alter. Entsprechend lag die Analphabetenrate bei Frauen bei 48,2%, gegenüber 18,2% auf Seiten der männlichen Bevölkerung. Im Distrikt Huancarani fielen 91,6% der Bevölkerung unter die Armutsgrenze, 68,6% galten als extrem arm¹⁴. Während Männer zwischen Arbeitsplatz und Heim pendeln, bleiben viele Frauen in der Gemeinde und kümmern sich um Ackerland und Vieh, die Erziehung der Kinder und die Hauswirtschaft.

Im Zuge der Agrarreform in den 1960er Jahren gingen Verwaltungsaufgaben, die früher von traditionellen Autoritäten der Gemeinde wahrgenommen wurden, in neue, staatlich vorgeschriebene Institutionen über. Laut Gemeindestatut sind das der alle zwei Jahre gewählte Gemeinderat und der Gemeindepräsident an der Spitze, daneben auch die Gemeindeversammlung, die in regelmäßigen Abständen zu Sitzungen zusammentritt und sich mit Problemen von allgemeinem Interesse befasst und Entscheidungen trifft¹⁵. Da das Gemeindestatut vorsieht,

dass jeweils nur das Familienoberhaupt – i.d.R. der Mann – an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde aktiv teilnimmt, sind diese Gremien überwiegend von Männern besetzt, während Frauen vor allem stellvertretend für ihre abwesenden Ehemänner in Erscheinung treten. Folge ist, dass ihre Stimmen und Perspektiven in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten kaum wahrgenommen werden. Im Aufgabenbereich des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung liegt auch die Kompetenz, interne Konflikte nach indigenen Normen und Verfahren – inkl. Sanktionen – zu schlichten.¹⁶

Situation der Frauen

In Chacabamba gehörte Gewalt gegen Frauen wie auch bei der Kindererziehung bis zu Beginn der vergangenen Dekade zur „normalen“ Alltagspraxis. Häusliche Gewalt begleitete die Gemeindebewohner von einem frühen Zeitpunkt ihres Lebens an, wurde über verschiedene Erfahrungen verinnerlicht und an kommende Generationen weitergegeben. Väter und Mütter züchtigten ihre Kinder durch körperliche Strafen, mitunter mit harter Hand und vor den Augen der Nachbarn. Von verheirateten Männern wurde nicht nur erwartet, sich im öffentlich-politischen Leben der Gemeinde und im Arbeitsleben durch die Aufnahme einer einkommenssichernden Tätigkeit zu beweisen; als Ehemann und Vater sollten sie auch zu Hause ihre Tatkraft unter Beweis stellen. Vermeintliches „Fehlverhalten“ der Ehefrau konnte dabei Anlass zur physischen Gewalt geben; daneben ließen Männer, wenn sie viel Alkohol konsumiert hatten, ihren Aggressionen zu Hause freien Lauf¹⁷. Kinder beobachteten die Gewalt, die ihre Väter an ihren Müttern verübten und wiederholten diese Praxis, wenn sie älter wurden, nicht zuletzt, da sie nie mit alternativen Mitteln zur Lösung von Familienproblemen konfrontiert wurden. Weder in der Schule noch seitens des Personals in der lokalen Gesundheitsstation, noch durch Koordinatoren der staatlichen Sozialprogramme (z. B. *Vaso de Leche*, *Club de Madres*), wurde das Thema Gewalt thematisiert.

Über lange Zeit erduldeten Frauen Gewaltakte seitens ihrer Ehemänner. Erst wenn die Gewalt extreme Ausmaße annahm und die Wunden vor der Außenwelt nicht mehr zu verbergen waren, rieten sogar Nachbarn oder Freunde den Opfern, sich Hilfe zu suchen. Bei der indigenen Bevölkerung in der Andenregion stellt die Familie in der Regel die erste Anlaufstation für familiäre Konflikte dar, insbesondere die Eltern, ältere Geschwister oder Trauzeug/innen (*padrinos de matrimonio*). Diese Personen blicken auf eine längere Lebenserfahrung zurück und könnten, so der Gedanke dabei, in Gewaltsituationen durch klärende Gespräche und gute Ratschläge intervenieren. Notfalls wird auch Druck auf den Gewalttäter ausgeübt, doch ist dieser Druck in seinem Ausmaß nicht vergleichbar mit demjenigen, der bei öffentlichen Rechtsverhandlungen des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung erzeugt wird. Ob solche Familiengespräche Erfolg zeitigen, hängt

daher sehr von der Autorität der intervenierenden Personen ab, aber auch von der – oftmals nicht sonderlich ausgeprägten – Einsichtsfähigkeit des Gewalttäters.

Sollte die Konfliktschlichtung innerhalb der Familie nicht effektiv sein, so standen die Frauen vor einem Problem: Während sich die indigenen Rechtsautoritäten (Gemeinderat und Gemeindeversammlung) bei Diebstahl, Grundstücksstreitereien oder auch bei gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Nachbarinnen und Nachbarn eingriffen, fühlten sie sich für „Familienprobleme“ nicht zuständig. Wenn überhaupt, so wurden Gewaltopfer an den *teniente gobernador*¹⁸ weiterverwiesen. Dieser aber hatte keine Schulung im Umgang mit familiärer Gewalt vorzuweisen und versuchte Gewaltprobleme genauso wie Bagatell-Streitigkeiten zu beheben: mit einer möglichst zügigen Versöhnung, basierend auf dem Versprechen der Besserung des gewalttätigen Mannes. Die Erwartung der Frauen, den Mann dazu zu bewegen, sich eingehender mit den Konsequenzen seines Verhaltens auseinanderzusetzen und dem Paar Orientierung für den Umgang mit Situationen zu geben, wurde hier nicht erfüllt.

Wurde der Mann trotz dieser Intervention rückfällig, würden sich die Opfer an den Friedensrichter (*juez de paz*) in der nahegelegenen Distrikthauptstadt Huancarani wenden müssen. In Peru stellt die Figur des Friedensrichters die unterste Instanz des staatlichen Rechtssystems dar. Außer einem klärenden Gespräch mit dem Ziel, die Konfliktparteien zu einem einvernehmlichen Übereinkommen zu bewegen, standen dem Friedensrichter keine weiteren Mittel zur Verfügung, um eine dem Gewaltakt und dem Leid des Opfers angemessene Lösung herbeizuführen. Bei uneinsichtigen Gewalttätern zeitigte dieses Mittel daher wenig Wirkung. Handelte es sich um Gewalt schweren Ausmaßes, war der Friedensrichter verpflichtet, den Fall an die Polizei in Huancarani weiterzuleiten. Hier wiederum wurde von indigenen Frauen erwartet, dass sie zügig und in spanischer Sprache eine Aussage tätigten, was für viele von ihnen ein Hindernis darstellte, da sie meist nur der eigenen Sprache (*Quechua*) mächtig waren. Der Umgang mit Opfern von Gewalt war kein Bestandteil der Ausbildung der Polizeibeamten. Die Polizisten konnten sich daher nicht mit der bestehenden Gesetzgebung aus und missachteten oft die Vorgabe, wonach sich Gewaltopfer unmittelbar nach dem gemeldeten Gewaltakt



Foto: © Anna Barrera

einer ärztlichen Untersuchung unterziehen sollten, um das genaue Ausmaß der Gewalt festzustellen. Das Ergebnis der Untersuchung wiederum sollte der Staatsanwaltschaft und dem Richter als Grundlage zur Bestimmung des Strafmaßes dienen. Stattdessen wurden häufig extralegale Arrangements zwischen den Polizeibeamten und den Konfliktparteien vermittelt. Oftmals war hier Korruption im Spiel, wobei es hier schon ausreichte, dass der Täter dem zuständigen Beamten ein Huhn oder eine Einladung in einem guten Restaurant in Huancarani anbot.

Als letztmögliche Instanz wäre noch das Frauen-Notfallzentrum (*Centro de Emergencia de la Mujer; CEM*) in Cusco zu nennen. Es handelt sich hierbei um eine auf psychische, physische und sexuelle Gewalt spezialisierte staatliche Institution, die in einem multi-disziplinären Team aus Rechtsanwältinnen, Psychologinnen und Sozialarbeiterinnen den Opfern von Gewalt eine erste Anlaufstelle bieten und ihnen auf ihrem Weg durch die verschiedenen rechtlichen Instanzen beratend zur Seite stehen soll. Abgesehen von dem Problem der Entfernung des CEM wussten die meisten Frauen aus Chacabamba nicht, dass diese Institution existierte. Nicht zuletzt bedingt durch die schmale Finanzierungsgrundlage dieser Institution war das Hauptklientel des CEM die städtische Bevölkerung von Cusco. Auch noch zwölf Jahre nach dessen Gründung schätzte die Direktorin des CEM den Anteil der ländlichen Bevölkerung, die das Zentrum aufsuchte, auf 20%.

Die Idee zur Etablierung einer *defensoría comunitaria*

Zum Wendepunkt in Chacabamba kam es im Jahr 2002, als eine Mitarbeiterin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) die Gemeinde besuchte und von einem regionalen Projekt berichtete, das 1999 aufgelegt wurde und auf einen verbesserten Rechtszugang von Frauen, Kindern und Jugendlichen in marginalisierten Stadtbezirken der Stadt Cusco und in den ländlichen Gemeinden der Region abzielte. Mit Hilfe von UNICEF und einer peruanischen NGO (*Instituto de Defensa Legal, IDL*) wurde ein stetig wachsendes Netzwerk von *defensorías comunitarias* (gemeindebasierten Rechtshilfebüros) errichtet. Dazu sollten von der Gemeinde gewählte Mitglieder eine Schulung im Bereich von Menschenrechten und lokalen Möglichkeiten zu deren Einklagbarkeit erhalten. Im Anschluss sollte im Dorf ein eigenes Büro eröffnet werden, in welchem die künftigen *defensores* Personen beraten sollten, deren Rechte verletzt wurden und die nach Rat suchten. Schwerpunktmäßig sollte es hier um Kinder gehen, da deren Rechte hinsichtlich körperlicher Unversehrtheit, Bildung, Ernährung und elterlicher Fürsorgepflichten häufig vernachlässigt wurden. Zugleich sollten Opfer von Gewalt in der *defensoría* eine Anlaufstelle finden. Insgesamt sollte die *defensoría* eine Art Brücke bilden zwischen Menschen, die nach Unterstützung und Rat in Rechtsproblemen suchten und den lokalen und staatlichen Instanzen, die für die Bearbeitung verschiedener Konflikte zuständig waren.

Die Idee einer *defensoría* ist nicht neu, sondern findet ihre Wurzeln in anderen regionalen Projekten, bei denen es um die Verbesserung des Rechtszugangs für marginalisierte Bevölkerungsgruppen geht¹⁹. Ende der 1990er Jahre griff in Peru das damals junge Frauenministerium (damals PROMUDEH) diese Idee auf und errichtete erste städtische Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche (*Defensorías Municipales del Niño y del Adolescente, DEMUNA*), um Kinderrechte besser schützen und verwirklichen zu können. Die Tatsache, dass häufig nicht nur Kinder Opfer von Gewalt im familiären Umfeld wurden, sondern dies auch für die sie begleitenden Mütter zutraf, machte eine Ausweitung der Tätigkeitsbereiche der DEMUNA notwendig. Das Ministerium konnte allerdings der großen Nachfrage nach solchen Ombudsstellen, die in vielen Regionen des Landes artikuliert wurde, nicht entsprechen. In diesem Zusammenhang entstand die Idee von UNICEF und dem IDL, die Errichtung von *defensorías comunitarias* in drei besonders von Armut und Gewalt betroffenen Departments (darunter Cusco) zu fördern und deren Arbeit für einige Jahre intensiv zu begleiten.

In einer Gemeindeversammlung sprach sich die Mehrheit der Bewohner von Chacabamba zugunsten der Errichtung einer *defensoría* vor Ort aus. Entscheidend war hierbei die Tatsache, dass UNICEF die lokalen Entscheidungsfindungsprozesse der Gemeinde respektierte und betonte, dass die lokalen Autoritäten stets die Entscheidungshoheit behalten würden sowohl hinsichtlich der Auswahl der Gemeinemitglieder, die zu *defensores* ausgebildet werden sollten, als auch hinsichtlich der Frage nach dem Ob und dem Wie der Fortführung der Initiative. Die Ressourcen für die Schulungen würden von UNICEF aufgebracht. Die Mitarbeit in der *defensoría* sollte auf ehrenamtlicher Basis erfolgen, und für die Beratung würden keine Gebühren erhoben. Es wurde klargestellt, dass die *defensoría* keine Konkurrenz zu bereits existierenden Instanzen im Ort darstellen sollte, gerade weil Themen wie Rechte von Kindern und familiäre Gewalt von diesen kaum bearbeitet wurden. Daneben spielte auch eine Rolle, dass Chacabamba bislang nicht gerade auf dem Radarschirm von regionalen Entwicklungsprojekten gelegen hatte. Schließlich weckte das Thema selbst – Menschenrechte – auch Neugierde, da in diesem Bereich bislang kaum Kenntnisse in der Gemeinde vorhanden waren.



Arbeitsweise der *defensoría comunitaria*

Die ersten sechs gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde – also Männer und Frauen – nahmen an einer Reihe von Schulungen teil, die zumeist in der Provinzhauptstadt und der Stadt Cusco stattfanden und die künftigen *defensores* mit Themen wie Menschenrechten und Rechten von spezifischen Bevölkerungsgruppen wie Kindern und Frauen vertraut machten. Die Schulungen wurden in einer einfachen Sprache gehalten (notfalls auch in Quechua übersetzt) und orientierten sich an der Lebenswirklichkeit der ländlichen Bevölkerung. Die Teilnehmenden konnten anschauliche Materialien mit nach Hause nehmen, um einzelne Themen zu vertiefen. Einen starken Kontrast stellte die Gegenüberstellung der Rechte, die allen Menschen unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht und anderen Eigenschaften zustanden, um ein würdevolles Leben zu führen, zu den differenzierten Rechten, die jeweils Männern und Frauen, Kindern und Erwachsenen in der Gemeinde zustanden, dar. Dieser Widerspruch führte zu vielen kritischen Reflexionen bei den Teilnehmenden und verstärkte ihren Wunsch, Veränderungen in der Gemeinde und den Familien herbeizuführen.

„Also habe ich sechs Tage bei der Schulung verbracht; da wurde ich mir über die Rechte von Frauen, Kindern, Jugendlichen bewusst. (...) Ja, es war das erste Mal, dass ich davon erfahren habe. (...) Es war als ob –, als ob ich vorher geschlafen hätte, und dann wachte ich auf! Ich öffnete meine Augen! Auch ich wurde von meinem Ehemann missbraucht, sehr missbraucht. Und ich hatte unter dieser Gewalt gelitten. Als ich das alles verstand, begann ich zu weinen! (Interview mit einer defensora aus Chacabamba, 01. und 02.03.2012; eigene Übersetzung)

Ein Aufgabenbereich der *defensoría comunitaria* lag in der Verbreitung des neu erworbenen Wissens über Rechte und der Prävention von künftigen Rechtsverstößen. Das Team hielt kurze Vorträge vor der Gemeindeversammlung, den verschiedenen Gemeindefunktionen, den Frauengruppen und vor Schulklassen. Unter den Erwachsenen und zwischen den verschiedenen Generationen entluden sich daraufhin oft Diskussionen, insbesondere wenn es um die Frage nach Gewalt im Familienleben und familiären Gewohnheiten ging. Bald wurden auch Nachbargemeinden auf die neue Institution in Chacabamba aufmerksam und luden das Team ein, bei ihnen über Rechte und Gewalt zu sprechen und sie darin zu beraten, wie sie selbst eine *defensoría* errichten könnten. Im Sinne der Gewaltprävention haben die *defensores* auch regelmäßig Gespräche mit Gemeindebewohnern geführt, die in ihren Dorfläden stark alkoholische Getränke verkauften. Durch gute Argumente versuchten sie sie davon zu überzeugen, dass Alkohol letztlich dem Gemeindefrieden schadet, weil er Aggressionen und Streit fördert.

Ein zweiter Aufgabenbereich war die Beratung von Gemeindemitgliedern in verschiedenen Konflikten und Rechtsfragen. In ihren Schulungen haben die *defensores* gelernt, Personen zuzuhören, ohne sich dabei zum Richter über die Probleme anderer zu erheben. Je nach Fall zeigten sie Wege zur Konfliktlösung auf, beließen die Entscheidung über konkrete Schritte aber den Ratsuchenden selbst. Die Gespräche wurden ohne Zeitdruck und in Quechua geführt, wobei von Beginn an klargestellt wurde, dass es sich um einen geschützten Raum handelte, in dem alle Informationen vertraulich behandelt würden. Die *defensoría* wurde im Lauf der Jahre mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert, die von Ehestreit, Vernachlässigung elterlicher Pflichten, Gewalt gegen Kinder und Frauen bis hin zur Vergewaltigung reichten. Die Probleme wurden von den Konfliktparteien selbst oder ihren Familien an die *defensoría* herangetragen. Auch die anderen lokalen Autoritäten gingen dazu über, Familienprobleme direkt an die *defensoría* weiterzuleiten. Einige Male griffen die *defensores* selbst in Gewaltsituationen ein, ohne dass sie jemand gerufen hätte, weil sie es als ihre Pflicht ansahen, wehrlose Opfer zu schützen.

Bei kleineren Problemen versuchte das *defensoría*-Team den Konfliktparteien mit gutem Rat zur Seite zu stehen. In den meisten Fällen blieb es nicht bei einem Gespräch, denn die *defensores* legten großen Wert darauf, die Situation einer Familie kritisch zu begleiten bis aus ihrer Sicht eine Verbesserung der Situation erreicht werden konnte. Schwere Fälle physischer und sexueller Gewalt und solche, die das Kindeswohl betrafen, wurden mit Einverständnis der Betroffenen an die staatlichen Instanzen (*DEMU-NA*, Friedensrichterinnen und -richter, Polizei, Staatsanwaltschaft) weitergeleitet; oftmals leisteten Mitglieder des Gemeinderats Unterstützung bei der Klärung der Situation vor Ort, dem Transport von Opfern oder der Bewachung von Gewalttätern. Die Aufgabe der *defensores* endete nicht mit der Weiterleitung an die zuständige Behörde, sondern bestand auch darin, die Gemeindemitglieder zu allen Instanzen zu begleiten und darauf zu achten, dass ein Fall zügig und frei von Bestechung behandelt wurde. Besonders während der ersten Jahre der Arbeit verstanden die Beamten die Rolle der *defensores* nicht und fühlten sich belästigt von diesen Personen, die ihnen bei ihrer Arbeit über die Schulter schauten und sie an die Rechte der Schutz und Gerechtigkeit suchenden Bürgerinnen



Foto: © Anna Barrera

und Bürger erinnerten. Allmählich verbesserte sich die Situation. Ausschlaggebend war hierbei zum einen die Tatsache, dass geschulte *defensores* von UNICEF und dem IDL mit Ausweisen ausgestattet wurden. Zum zweiten vernetzten sich die *defensorías* untereinander und gründeten eine Koordinierungsinstanz in Cusco (*Coordinadora Departamental de Defensorías Comunitarias del Cusco, CODECC*), die Lobbyarbeit betrieb und Workshops zum Thema familiärer Gewalt und der Rolle der *defensorías* für Vertreter des staatlichen Rechtssystems organisierte. Nicht zuletzt schmiedete man Allianzen mit einflussreichen Akteuren wie der *Defensoría del Pueblo* in Cusco (Regionale Ombudsstelle für Menschenrechte), die über ihre eigenen Informationskanäle für mehr Anerkennung der Arbeit der *defensores* warb, und an die sich die *defensores* wenden konnten, wenn sie Schwierigkeiten mit staatlichen Beamten hatten.

Ergebnisse nach zehn Jahren *defensoría comunitaria* in Chacabamba

Nach zehnjährigem Bestehen der *defensoría comunitaria* in Chacabamba (2002 – 2012) lässt sich das Resümee ziehen, dass die Arbeit der Institution sehr effektiv war. Zum einen leistete das *defensoría*-Team mit seiner Aufklärungs- und Präventionsarbeit einen wichtigen Beitrag zum Entstehen eines Unrechtsbewusstseins bei vielen Dorfbewohnern: Familiäre Gewalt wird heute nicht mehr als „normal“ oder als eine „Familienangelegenheit“ angesehen, in die sich Außenstehende nicht einzumischen haben. Die Toleranzschwelle für Gewaltausübung ist deutlich gesunken, und Frauen sind nun viel eher bereit, Gewalt zu denunzieren. Daneben sind viele junge Familien grundsätzlich zu der Überzeugung gelangt, dass sie das knappe Familieneinkommen besser in die Ausbildung ihrer Kinder als in die Abhaltung von aufwendigen Dorffesten investieren sollten²⁰. Zum anderen wurde mit der Etablierung der *defensoría comunitaria* auch eine lokal präsente und mit dem notwendigen Rechtswissen ausgestattete Stelle geschaffen, an die sich Gemeindemitglieder vertrauensvoll und ohne Zugangshürden wenden können. Durch die effektive Bearbeitung zahlreicher Konflikte hat sich die *defensoría* die Anerkennung der Gemeindemitglieder und der Autoritäten verschafft. Ihre Daseinsberechtigung wurde über die Wahl neuer bzw. Wiederwahl bestehender *defensores* in Gemeindeversammlungen regelmäßig bestätigt. Auch die Koordination mit anderen Gemeindeinstanzen funktioniert relativ reibungslos. Ihren Erfolg misst die *defensorías* nicht zuletzt auch daran, dass sie in den letzten Jahren deutlich weniger oft in Gewaltsituationen einschreiten musste als zuvor.

Der Verdienst der *defensores* aus Chacabamba scheint umso bemerkenswerter, wenn man bedenkt, dass sich längst nicht alle der mittlerweile über 66 *defensorías* im Department Cusco, die sich in der CODECC zusammengeschlossen haben, zu einem so effektiven Verteidiger der Rechte von Frauen, Kindern und Jugendlichen entwickelt haben.

Es gab Gemeinden, die gar kein Interesse an der Einrichtung einer *defensoría* hatten, und andere, bei denen nach einigen Jahren effektiver Arbeit die Motivation an der Weiterarbeit beim *defensoría*-Team nachließ. Zu den besonderen Merkmalen, die die *defensoría* in Chacabamba auszeichnen, gehört ihr geduldiger, beharrlicher und proaktiver Einsatz, der sich auch nicht von der Kritik uneinsichtiger Akteure beirren lässt. Einzelne Mitglieder der *defensoría* haben leadership-Qualitäten mitgebracht bzw. diese während ihres Engagements ausgebildet. Sie waren bereit, ihre Erfahrungen an andere Gemeinden weiterzugeben und übernahmen später eine koordinierende Rolle der *defensorías* im Distrikt. Als die Präsenz und Finanzierung von Seiten der externen Initiatoren des Projekts (UNICEF und IDL) geringer wurde, bildete sich eine *defensoría* in der Finanzmittelbeschaffung weiter und reichte später mehrfach erfolgreich Anträge beim partizipativen Haushalt des Distrikts ein, um so eine kontinuierliche Finanzierung der Teilnahme von *defensores* aus dem Distrikt an Schulungen zu gewährleisten. Bei der Verbreitung ihrer Anliegen haben die *defensores* auch eine große Methodenvielfalt und Kreativität an den Tag gelegt – so etwa durch selbst verfasste Lieder, in denen auf Quechua über das durch Gewalt erzeugte Leid berichtet wird. Schließlich erhielten die *defensores* seitens ihrer Familien nach anfänglicher Skepsis sehr viel Unterstützung bei ihrem Engagement.

Zu den aktuellen Herausforderungen für die *defensoría* in Chacabamba gehört zum einen die Suche nach Nachwuchs. Einige langjährige Mitglieder haben sich aufgrund anderweitiger Verpflichtungen vom Team zurückgezogen, und die Verbleibenden äußerten ebenfalls den Wunsch, die Arbeit an neue *defensores* abgeben zu wollen. Zum anderen ging Mitte 2012 der Projektzyklus des IDL in Cusco zu Ende, nachdem UNICEF sich schon einige Jahre zuvor aus der Initiative zurückgezogen hatte. Der Bedarf an persönlicher Begleitung, methodischer und strategischer Beratung und rechtlicher Weiterbildung der bestehenden und neuen *defensores* ist aber anhaltend hoch und bildete über die Jahre hinweg eine bedeutende Motivationsstütze für die *defensores*, die ihre schwierige und zeitaufwändige Arbeit unentgeltlich verrichteten. CODECC hat sich deshalb anderweitig nach Kooperationspartnern umgesehen und erreicht, dass die Stärkung der Kapazitäten der *defensorías* u.a. in den Regionalen Plan zur Bekämpfung von Gewalt aufgenommen wurde. Es ist zu hoffen, dass die politischen Verantwortungsträger trotz finanzieller, verwaltungstechnischer und rechtlicher Probleme, die die Realisierung des Plans bislang behinderten, Wege finden, um die wertvolle Arbeit der *defensorías comunitarias* in der Region Cusco zu fördern.

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Bewohnerinnen und Bewohnern von Chacabamba für ihre Gastfreundschaft und Bereitschaft, als Interviewpartnerinnen

und -partner meine Forschung zu unterstützen, bedanken. Das gleiche gilt für Martha Galarza, Präsidentin der *Coordinadora Departamental de Defensorías Comunitarias del Cusco (CODECC)*. Mein Dank geht ebenso an das gesamte Team von *ComVoMujer*, dessen Mitarbeiterinnen in Ecuador, Peru und Bolivien mir mit Auskünften und Ratschlägen zur Seite standen. In Peru wurde meine Arbeit außerdem erheblich erleichtert durch die Gespräche und wertvollen Hinweise von Horst Schönbohm und Vladimir Pinto (GIZ), Rocío Franco, Roxana Vergara, Cecilia Serpa, Yolinda Gallegos und Ignacia Cusihuaman (*Instituto de Defensa Legal*), Mirva Aranda und Eliana Rivera (Comisión Andina de Juristas), Raquel Yrigoyen und ihren Mitarbeiterinnen im *Instituto Internacional de Derecho y Sociedad*.

Weiterführende Literatur

Cabrera Rodríguez, Zoila y Javier Díaz Lazo (2005): *Defensorías comunitarias: Una experiencia de liderazgo social sostenible*. Lima: Instituto de Defensa Legal.

Quellennachweis (Endnotenverzeichnis)

- 1 Der Zivile Friedensdienst (ZFD) unterstützt weltweit Projekte zur gewaltfreien Konfliktbearbeitung. Er entsendet Fachleute, die Partnerorganisationen vor Ort beraten. Die GIZ ist als einziger staatlicher Träger Teil des Konsortiums ZFD, in dem sich neun entwicklungs- und friedenspolitische Organisationen zusammengeschlossen haben. Das Konsortium ZFD ist ein Gemeinschaftswerk von Staat und Zivilgesellschaft, finanziert und gefördert vom BMZ. Mehr Informationen unter www.zivilerfriedensdienst.org.
- 2 “Lo que es diverso no está desunido, lo que está unificado no es uniforme, lo que es igual no tiene que ser idéntico, lo que es diferente no tiene que ser injusto. Tenemos el derecho a ser iguales cuando las diferencias nos inferiorizan, tenemos el derecho a ser distintos cuando la igualdad nos descaracteriza” (Santos, Boaventura de Sousa: Para uma concepção intercultural dos direitos humanos. In: *A gramática do tempo. Para uma nova cultura política*. Porto: Afrontamento, 2006.: S. 401–35).
- 3 Vgl. Büschges, Christian und Pfaff-Czarnecka, Johanna: *Die Ethnisierung des Politischen. Identitätspolitik in Lateinamerika, Asien und den USA*. Campus Verlag, Frankfurt, New York, 2007.
- 4 Zu einer ausführlichen Erläuterung dieser „brecha de género“ vgl. Meentzen, Angela, 2001: *Estrategias de desarrollo culturalmente adecuadas para mujeres indígenas (versión preliminar)*. Banco Interamericano de Desarrollo BID, Washington.
- 5 Vgl. Spivak, Gayatri: Subaltern Talk, Interview with the Editors, 1996. In: Landry, Donna/MacLean, Gerald (Hrsg.): *The Spivak Reader*. Routledge, New York, pp. 287–308; und Escárcega, Sylvia, 2010: *Authentic Strategic Essentialism. The Politics of Indigenosity at the United Nations*. In: *Cultural Dynamics* 22, Nr. 1.
- 6 Vgl. Cumes, Aura: *Multiculturalismo, género y feminismos: Mujeres diversas, luchas complejas*. In: Pequeña, Andrea (Hrsg.), *Participación y políticas de mujeres indígenas en América Latina*. FLACSO, Quito, 2009, S. 29–52, S. 36.
- 7 Vgl. Fraser, Nancy: *Rethinking Recognition*. In: *New Left Review*, Nr. 3, 2010., S. 107–120.
- 8 Cumes, 2009, S. 25.
- 9 Vgl. Kap. 1.
- 10 ONIC, *Organización Nacional Indígena de Colombia: Mujeres Indígenas sabias y resistentes*, Bogotá, 2012, S.35.
- 11 Ebd., S. 88.
- 12 Vgl. Salazar Blanco, Giselle: *La necesidad de una ley y reglamento de consulta con enfoque de género*. In: *Actualidad Minera, Boletín*. CooperAcción, Lima, 2011.
- 13 Im Programm Proindígena wurde etwa festgestellt, dass die Einführung eines gender-disaggregierten Monitoringssystems notwendig ist, um die spezifischen Wirkungen der Maßnahmen zur Stärkung indigener Organisationen auf indigene Frauen nachverfolgen zu können.
- 14 Gründe für die Armut sind u.a. das Bevölkerungswachstum, verbunden mit der zunehmenden Knappheit und Parzellierung der ohnehin kleinen Grundstücke, was zur Unrentabilität der traditionellen landwirtschaftlichen Subsistenzwirtschaft führt. Vor allem männliche Gemeindemitglieder suchen deshalb nach weiteren Einkommensquellen im Baugewerbe, Transportwesen, aber auch im Bergbausektor außerhalb der Gemeinde. Es handelt

Coordinadora Departamental de Defensorías Comunitarias del Cusco (CODECC), con la asistencia técnica de Rocío Franco y Elizabeth Haworth (2005): *Hablan las Defensoras Comunitarias. Una justicia distinta para las mujeres*. Lima: Instituto de Defensa Legal.

Equipo de Justicia de Paz y Comunitaria del Instituto de Defensa Legal (2005): *Acceso a la Justicia en el mundo rural: ¿una agenda para construir?* Lima: Instituto de Defensa Legal.

Franco Valdivia, Rocío (2003): *Defensorías: Una respuesta comunitaria a la violencia familiar*. Lima: Instituto de Defensa Legal.

Gobierno Regional de Cusco, Gerencia de Desarrollo Social: *Programa Regional Contra la Violencia hacia las Mujeres – “Allin Kawsay”*– Cusco 2008–2010.

Gobierno Regional de Cusco, Gerencia de Desarrollo Social, Comisión PRIO: *Plan Regional de Igualdad de Oportunidades para Mujeres y Hombres de Cusco 2009–2015*.

-
- sich dabei oft um Beschäftigungsverhältnisse, die von Informalität, Niedriglöhnen, und unsteten Beschäftigungsperioden gekennzeichnet sind.
- 15 Weitere kommunale Organe wären etwa die gewählten Fachkomitees, die besondere Aufgabenbereiche wie die Regulierung der Feldbewässerung wahrnehmen.
 - 16 Daneben gibt es in Chacabamba auch einen lokalen Stellvertreter des Staatspräsidenten (teniente gobernador), der verfassungsmäßig dem peruanischen Innenministerium sowie den Regional- und Provinzregierungen untergestellt ist. Auch er kann bei kleineren Streitigkeiten zwischen Familienmitgliedern und Nachbarn intervenieren.
 - 17 Dies passiert häufig anlässlich der Dorffeste, wo auch hochprozentiger Alkohol gereicht wird.
 - 18 Vgl. Fußnote 16.
 - 19 So wurden beispielsweise in Brasilien in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre sogenannte orientadores legales (Rechtsorientierungsstellen) in verarmten, peri-urbanen Zonen größerer Städte gegründet, um die Bewohnerinnen und Bewohner dabei zu unterstützen, ihre verfassungsmäßig garantierten Rechte einzuklagen.
 - 20 Einen gewissen Anteil am Bewusstseinswandel spielte neben der defensoría auch die evangelikale Kirche, die in diesen Jahren durch ihre Missionsarbeit in der Gemeinde präsent war, und die sich für die Reduzierung des Alkoholkonsums im Dorf eingesetzt hat.
-

Kapitel VI: Der Sechste Sinn: Intuition

Wege finden, um das Schweigen zu brechen:

Strategien gegen die Gewalt an indigenen, afro-amerikanischen und in ländlichen Gebieten lebenden Frauen

Es war die gegen Frauen gerichtete Gewalt, die das Regionalprogramm *ComVoMujer* schon von Beginn an im Visier hatte. Angetreten, namentlich der Gewalt gegen indigene, afro-amerikanische und in ländlichen Gebieten lebende Frauen entgegenzutreten, lag einer der Schwerpunkte der Präventionsarbeit im institutionellen Bereich: Im Fokus standen staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen, die dazu bewegt werden sollten, stärker auch die spezifischen Bedürfnisse der Frauen zu berücksichtigen.

Dieser Schwerpunkt wurde gewählt, da die vier Länder, in denen das Programm arbeitet, sich durch Defizite hinsichtlich präventiver Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auszeichneten. Gerade in Ländern mit ausgedehnter Ruralstruktur sind Frauen, wie die Publikation deutlich veranschaulichte, einem größeren Gewalt-Risiko ausgesetzt, da insbesondere in ländlichen Gebieten ein hohes Maß an geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Exklusion zu beobachten ist.

Angesichts dieser Situation begann das Programm zunächst eher „intuitiv“ und auf der Grundlage eines „Aktion-Reflexion-Aktion“-Schemas zu arbeiten. Diese durchaus legitime Arbeitsweise wird speziell in diesem Kapitel dargelegt und der Nachahmung – durch Einzelakteure bzw. staatliche und privaten Institutionen, die sich im Rahmen der Gewaltproblematik engagieren – anheimgestellt.

Obwohl – oder gerade weil – eine solche Arbeitsweise eher ein Provisorium darstellt und somit verbesserungswürdig ist, zeigt sie, dass hier Bedarf an weiterführenden Diskussionen und Debatten vorliegt. Insofern ist *ComVoMujer* bestrebt, den Diskurs durch die Entwicklung umfassenderer Strategien zu erweitern. Es geht darum, soziale Akteure (Unternehmen, öffentliche Institutionen etc.) aus möglichst allen gesellschaftlichen Bereichen zu motivieren, einen effektiven und effizienten Beitrag dazu zu leisten,

dass Frauen von ihrem Recht auf ein gewaltfreies Leben Gebrauch machen können.

Regionale Strategie

Gerade solch umfassende Strategien, die der Multidimensionalität des Problems der geschlechtsspezifischen Gewalt angemessen sind, müssen gleichwohl ständig auf ihre innere Kohärenz und Kontingenz hin abgeklopft werden. D.h. alle Komponenten der Strategie müssen aufeinander abgestimmt sein und, so die Erfahrungen des Programms, stets von Neuem ihre systemische Eignung unter Beweis stellen: Dient das Element der Präventionsarbeit? Ist es (immer noch) ein probates Mittel im Kampf gegen die Gewalt an Frauen?

Unnötig zu erwähnen, dass die unten dargestellten Strategie-Elemente aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit zwar separat beschrieben werden, real aber ein hohes Maß an Interdependenz der Einzelkomponenten besteht.

Wichtig erscheint uns außerdem der Hinweis, dass die Anwendung dieser Elemente in der Arbeit vor Ort kein „Universalrezept“ darstellt und schon gar kein ausgearbeitetes „Schritt-für-Schritt-Modell“ sein will. Jede Form der Adaptierung oder Replikation von Modellen und Methoden muss immer den Kontext berücksichtigen, in dem die Methode validiert oder angewandt werden soll. Und ein wesentliches Ergebnis der hier erfolgten Kontextanalyse war es, den Stimmen der Frauen – seien sie nun Gewaltopfer oder nicht – aufmerksam zuzuhören. Das beinhaltet auch die Bereitschaft, auf ihre Forderungen einzugehen, unabhängig von den jeweiligen politischen oder akademischen Positionen der mit ihnen interagierenden Personen. Erst dann kann und muss versucht werden, angemessene öffentliche gewaltpräventive Politiken zu erarbeiten, insbesondere für Frauen im ländlichen Raum.

Strategiekomponenten

Die Perspektive der Frauen: Ausgangspunkt sind die eigenen Stimmen der Frauen. Sie müssen gehört werden, sie muss anerkannt werden. Nur so können die spezifischen



Foto: © David Florez, Peru

Bedürfnisse der Frauen erkannt, können Handlungsstrategien darauf aufgebaut werden. Es sind vor allem die aktiven Frauen, die dieser Stimme Kontur geben, also lokale Vertreterinnen, die sich in den verschiedensten Organisations- oder Versammlungsformen auf dem Land engagieren. Es kann sich dabei um soziale Organisationen, „*Rondas Campesinas*“ (bäuerliche Selbstverteidigungskomitees), Frauenorganisationen, NRO, lokale oder kommunale Behörden usw. handeln. In einigen Fällen wurden diese Stimmen durch Studien ergänzt, zum Beispiel die Studie „*Aprendiendo a escuchar. Las buenas Prácticas contra la Violencia de Género e Áreas Rurales del Perú*“ („Zuhören lernen. Gute Praktiken gegen geschlechtsspezifische Gewalt im ländlichen Raum in Peru“), aber immer mit der klaren Vorgabe, die Aussagen der Protagonistinnen nicht zu ersetzen oder zu modifizieren.

Diese von den Stimmen der Frauen selbst ausgehende Perspektive ist insofern besonders wichtig, da sie es sind, die im wirklichen Leben der Spannung zwischen eingeforderten Gleichheitsrechten und einem patriarchatsstabilisierenden Kulturrelativismus ausgesetzt sind. Gerade letzterer hat dazu geführt, dass das Problem der Gewalt gegen indigene Frauen vernebelt wurde. Einer angeblichen Ausgewogenheit folgend („man muss beide Seiten der Medaille betrachten“) wurden gleichberechtigte Forderungen hierarchisiert, wobei Frauenrechte oft ins Hintertreffen gerieten. Der Blick durch die vermeintlich „interkulturelle Brille“ führte also zu Ansätzen, die nicht unbedingt eine angemessene Antwort auf die Bedürfnisse von Frauen aus Fleisch und Blut waren.

Bündnisse mit lokalen Akteuren in ländlichen Gegenden: Ein Baustein, der eng mit dem vorhergehenden zusammenhängt, sind strategische Bündnisse mit Obmännern und vor allem Obfrauen, die sich aktiv an der Entwicklung guter Praktiken i.S. der Gewaltprävention hervorgetan haben. Sie spielten bei Maßnahmen von *ComVoMujer* eine wichtige Beraterrolle.

Es handelt sich dabei um Selbstorganisationen von Frauen aus den verschiedensten Orten und Gegenden (in den vier Programm-Ländern), mit dem Ziel, der gegen sie gerichteten Gewalt Einhalt zu gebieten. Manchmal erhielten diese Gruppierungen Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen oder Menschenrechtsgruppen. Es gibt also ein Kollektiv sensibilisierter, geschulter und gestärkter Frauen, die als Agentinnen des Wandels in ihrer Region eine Protagonistenrolle spielen. Erleichtert wurde ihnen dieses Engagement dadurch, dass bei vielen Gelegenheiten Schulungen und Sensibilisierungsaktionen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen abgehalten wurden. Ein Beispiel ist die Schule für Politische Bildung (*Escuela Política*) der *AMUME*. *AMUME* hat sich u.a. auch dadurch hervorgetan, dass sie einen Gesetzesvorschlag gegen politische Gewalt ins Parlament eingebracht hat. Politische Gewalt betrifft ja auch Frauen (vor allem in abgelegenen Gegenden), die in öffentliche Ämter gewählt werden. Diese ausgebildeten Frauen berieten das Programm auf qualifizierte Weise auf



Foto: © Chirapaq, Peru

ein Beratungsangebot zurückgreifen, damit die Maßnahmen des Programms ihre spezifischen Bedürfnisse aus ihrer eigenen Perspektive und in ihrem jeweiligen Kontext berücksichtigen.

Jedenfalls hat sich gezeigt, dass es regelrecht einen direkten proportionalen Zusammenhang gibt zwischen der Bildung von Peer-Bündnissen auf der Grundlage von klar identifizierten und gemeinsamen Zielen (bzw. dem Grad der Integration in lokale Netzwerke) einerseits und dem Erfolg und der Nachhaltigkeit der Maßnahmen andererseits. Oder kurz: Je mehr Integration und Bündnisse es gibt, desto größer die Chance auf Erfolg und Nachhaltigkeit.

Anerkennung des indigenen auf Gewohnheitsrecht beruhenden Rechtssystems und Koordination mit dem staatlichen Justizsystem: Die indigen-kommunale Justiz hat unbestreitbare Vorteile. Sie bietet eine sowohl geografische wie auch kulturell-sprachliche Nähe zur indigenen Bevölkerung, die die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht aufweisen kann. Hinsichtlich des Schutzes von Frauen im ländlichen Raum ist das angesichts der unwegsamen Landschaft und der Abwesenheit oder Schwäche des Staates in den entlegenen Gebieten von Peru, Ecuador, Bolivien und Paraguay (also der Länder, in denen das Programm arbeitet), von entscheidender Bedeutung.

Gleichwohl sind die patriarchalen Tendenzen in der Gemeinschaftsjustiz, wie übrigens auch im staatlichen Justizsystem, nicht von der Hand zu weisen (vgl. die vorhergehenden Kapitel). Typisch dafür ist die Missachtung oder zumindest ein Herunterspielen der Rechte der Frauen, besonders des Rechts auf ein gewaltfreies Leben. Gewalt gegen Frauen wird weiterhin als privates Problem betrachtet, das durch „Schlichtung“ oder „Mediation“ gelöst werden muss. Dennoch bleibt die indigen-kommunale Justiz wegen ihrer Nähe zu Bürgerinnen und Bürgern und der Unmittelbarkeit ihres Handelns ein strategisches Feld für den kulturellen Wandel und die Implementierung der Menschenrechte. Deshalb ist auch eine effektive Koordination zwischen den Justizsystemen notwendig.

Eben diese Richtung hat das Programm *ComVoMujer* eingeschlagen. So war es etwa notwendig, den Dialog zwi-

schen den beiden Systemen in Gang zu bringen, um zum Abschluss von Vereinbarungen zu kommen, die darauf abzielen, die Situation der Straflosigkeit in Fällen von Gewalt gegen Frauen zu beenden. Tatsächlich kam es z.B. in Ecuador beim Volk der Saraguro, nach einer dort durchgeführten Fallstudie, zu einer spezifischen Verordnung, die die Handhabung von Reaktionen bzw. Sanktionen bei Gewalt gegen Frauen regelt – ein schönes Beispiel für die Koordination zwischen staatlicher und indigener Jurisdiktion und ein großer Schritt zur Verhinderung von Straflosigkeit.

Raum für Dialog und Austausch: Ein kulturell respektvoller und gendersensibler Dialog war ebenfalls ein wichtiges Arbeitswerkzeug. Wenn es zum Austausch zwischen relevanten Akteuren kommen soll, müssen Räume für den Dialog geschaffen werden, etwa gemeinsame Diskussionsrunden. So kam es im konkreten Fall zur Begegnung von Vertreterinnen und Vertretern staatlicher und nichtstaatlicher Sektoren, die ansonsten selten die Gelegenheit haben, sich alle an einen Tisch zu setzen. So entstanden neue Lernerfahrungen, es wurden neue Fragen aufgeworfen und neue Schwerpunkte gesetzt, um auf innovative Weise das sehr alte Problem der Gewalt gegen Frauen anzugehen. Und so wurde es beispielsweise möglich, dass bei der Erstellung des Regionalen Plans gegen Gewalt der Regionalregierung von Ica, Peru punktuell Maßnahmen eingearbeitet wurden, die Frauen aus dem ländlichen Raum selbst entworfen hatten, z. B. die Forderung nach Verfügbarkeit von frauenspezifischen Dienstleistungen auch im ländlichen Raum, die bisher hauptsächlich in den Städten angeboten wurden. Eine andere Forderung war, in den ecuadorianischen Gesetzentwurf gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung, Belästigung und politische Gewalt Erfahrungen einfließen zu lassen, die mit einem analogen Gesetzentwurf in Bolivien, der sich gerade im Stadium der Verabschiedung befand, gemacht wurden.

Staat und Gesellschaft in der gemeinsamen Verantwortung: Sollen die Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen wirklich nachhaltig und wirksam sein, so müssen die verschiedenen Akteure „an einem Strang ziehen“. Das setzt den oben angesprochenen Dialog voraus, darüber hinaus muss es aber auch konkret zu einer koordinierten, institutionsübergreifenden Vorgehensweise zwischen den jeweils mit dem Pro-

blem befassten staatlichen und nichtstaatlichen Sektoren kommen – natürlich unter Beteiligung der Frauen aus dem ländlichen Raum. Erst dieses Zusammenspiel von Staat und Gesellschaft bietet die Grundlage für die Initiierung öffentlich-politischer Maßnahmen oder deren Anpassung an die – selbst vorgebrachten – Bedürfnisse der Frauen im ländlichen Raum. Meist sind es die Protagonistinnen der Bewegung, die jene Bedürfnisse authentisch artikulieren. So war es auch bei einer Übereinkunft zwischen staatlichen Institutionen und Frauenorganisationen, die in den Provinzen Imbabura und Carchi erreicht wurde. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurden afro-ecuadorianische Frauen, die Basisdaten über die Gewaltsituation in ihren Gemeinschaften zusammengestellt hatten, von den regionalen Behörden mit der Aufsicht über die Einhaltung der Gewaltbekämpfungs-Vorgaben betraut.

Identifizierung „guter Praktiken“ als Ausgangspunkt:

In den vier Ländern, in denen das Projekt tätig ist, wurde Kontakt mit Frauen und Schlüsselakteuren im ländlichen Raum aufgenommen. Diese sollten Maßnahmen identifizieren, die sie als zweckdienlich für die Prävention und Bestrafung bzw. als angemessene Reaktion auf Gewalt gegen Frauen hielten. Sie benannten außerdem gute Praktiken, die die Koordination zwischen den verschiedenen Justizsystemen (staatliche und indigene gewohnheitsrechtliche Justiz) in der Frage des Umgangs mit Fällen von Gewalt erleichterten. Die damit erreichte höhere Effizienz der Justiz wirkt sich naturgemäß positiv aus hinsichtlich der Vermeidung neuer Gewalthandlungen, vor allem aber fördert der Gleichklang der Justizsysteme eine Kultur der Nulltoleranz, die letztendlich zur Aufhebung der Straflosigkeit führt.

Darüber hinaus ergeben sich mit der Implementierung guter Praktiken Synergieeffekte bzw. Steigerungen in der Wirkung der Maßnahmen. Wenn nämlich die in den Gemeinschaften bestehenden alltäglichen (guten) Praktiken aufgewertet werden, die von offizieller staatlicher Seite nicht unbedingt anerkannt oder angemessen gewürdigt werden, dann ergibt sich eine Art interkultureller „Mix“, der von allen Seiten als effektiv angesehen wird. Es geht also darum, etwas zur Kenntnis und damit zum Ausgangspunkt zu nehmen, was bereits in den Unterstützungsnetzwerken praktiziert wird, auch wenn diese informeller Natur sind. Das heißt, das methodische Postulat, „von den



Foto: © Rocío Rosero Garcés, Ecuador



Foto: © UII (Universidad Indígena Intercultural)



Fotos: © ComVoMujer Bolivia

Frauen ausgehend“ Strategien zu entwickeln und nicht „zu den Frauen hin“, ist hiermit erfüllt. So benannten zum Beispiel die peruanischen Frauen, die an der Erstellung einer Landkarte von Akteuren der unterschiedlichen Justizsysteme beteiligt waren, als gute Praxis körperliche Strafen (wie immer man aus westlicher Sicht dazu stehen mag), die Gewalttätern von der indigen-kommunalen Justiz auferlegt werden, und erwähnten außerdem die fundamentale Rolle der Familien in der Gewaltprävention bzw. bei der Entscheidung, die Gewalttat anzuzeigen.

Capacity-Building: Ein häufiges Problem in allen Bereichen eines Landes, seien es Regierungsstellen, die Zivilgesellschaft oder der Privatsektor, ist der Mangel an Kompetenz zur angemessenen Prävention und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen. Der Grund ist die Selbstverständlichkeit, mit der die Gewalt hingenommen wird, und das hohe Niveau der sozialen und institutionellen Toleranz gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt.

In dieser Situation befinden sich die Angehörigen der beiden Justizsysteme, Beamtinnen und Beamte, der Unternehmenssektor und allgemein alle Personen, die sich in von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen geprägten soziokulturellen Systemen bewegen.

Aus diesem Grunde und weil wir meinen, dass die Impulse von den Protagonistinnen selbst ausgehen sollten, ist eine wichtige Komponente der Strategie das Capacity-Building. Ein Beispiel ist die bereits erwähnte *Escuela Política* von AMUME in Ecuador. Durch diese Schule und den dort erarbeiteten Informationsmaterialien können die Gemeinderätinnen auf ein Beratungsangebot zurückgreifen. Ein Beispiel wäre etwa das virtuelle Schulungsprogramm mit FLACSO Argentinien, wo praktische Ressourcen und Werkzeuge zur Bewältigung des Problems der Gewalt gegen indigene Frauen und Frauen im ländlichen Raum entwickelt wurden. Die Endprodukte solcher Schulungen sind dann konkrete Projekte zur Prävention und Bekämpfung der Gewalt.

Das Capacity-Building richtet sich auch an Männer in Führungspositionen auf kommunaler Ebene, um demokratischere und integrativere Führungsstile zu fördern, die von einem neuen Männlichkeitsverständnis ausgehen.

Nachweisen und dokumentieren

In den vier Projektländern wurden Informationen zu Fällen von Gewalt gegen indigene Frauen erhoben und dokumentiert, die in erschreckender Weise die verzweifelte Situation der Opfer auf der Suche nach Gerechtigkeit aufzeigen. Sie kämpfen gegen Vorurteile, Rollenklischees, Ignoranz, Mysogynie und Machismo-Attitüden – und müssen sich am Ende mit der Straflosigkeit ihres Peinigers abfinden. All das bedarf, wie gesagt, jedoch des Nachweises.

Bemerkenswert an diesen Dokumentationen bzw. Studien ist die Art und Weise ihres Zustandekommens. Die gewonnenen Erkenntnisse – Fakten, Erfahrungen und Sachverhalte – erwachsen nicht nur aus den Schilderungen der betroffenen Frauen, vielmehr lag auch die Methode und Durchführung der Datenerfassung und deren Auswertung von Anfang an weitestgehend bei den Frauen selbst. Diese Identität der Objekt- und Subjektrolle ist gemeint, wenn von einer echten Berücksichtigung der „von den Frauen ausgehenden“ Erfahrungen die Rede ist. Und nur so kann erreicht werden, dass die Studien über den Charakter des rein Deskriptiven hinausgehen und zu einer Art Leitfaden – zur Prävention von Gewalt, zum Schutz der Frauen, zum Umgang mit den Justizsystemen etc. – werden. Sie haben damit das Potenzial eines optimalen Strategiekonzeptes zur Unterstützung der Gewaltopfer.

Gewaltpräventiv können auch Nachweise der finanziellen Kosten, die der Privatwirtschaft aufgrund der Gewalt gegen Frauen entstehen, wirken. Durch das Vorrechnen dieser Kosten wird erreicht, dass Unternehmen, die in ländlichen Gegenden angesiedelt sind oder deren Dienstleistungen im ländlichen Raum verfügbar sind, nun damit beginnen, Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Gewalt zu ergreifen. In Betrieben der Blumen- und Holzindustrie in Ecuador oder in Agroindustriebetrieben in Peru ist dies bereits geschehen.

Verbreitung von Erfahrungen und Wissen: Schließlich wurden auch Ressourcen und Werkzeuge für die Verbreitung und gesellschaftliche Verankerung der gemachten leidvollen Erfahrungen entwickelt. Sie sind durchaus hilfreich für die Replikation und Anpassung relevanter Ini-

tiativen oder Maßnahmen im Kampf gegen die Gewalt. Zu erwähnen wäre hier das Zurückgreifen auf Lieder – als Form der Verbreitung von Wissen und Bewusstsein in Gemeinschaften, in denen die mündlich überlieferte Kultur weitaus wichtiger ist als die schriftliche.

Das Radio ist weiterhin das wirksamste Medium in ländlichen Gegenden, deshalb sind Radiospots mit kulturell angemessenen Botschaften (die, so muss erneut betont werden: „von den Frauen ausgehen“) in den jeweiligen lokalen Sprachen ein Schlüsselfaktor für das Erreichen des Zielpublikums. Diese Radiospots können auch über Lautsprecher auf Jahrmärkten oder Festen ausgestrahlt werden, wo sich die ländliche Bevölkerung versammelt. Großplakate an Bussen, die ländliche Gegenden anfahren, sind ebenfalls gut geeignet, um die Bevölkerung zu sensibilisieren und Kampagnen bis in entlegene Gebiete zu bringen.

Des Weiteren wurden Plattformen eingerichtet, die auf den neuen Kommunikationstechnologien und Massenmedien basieren. Sie eignen sich sehr gut zu Schulungszwecken und zum virtuellen Austausch, zumal dadurch die jüngeren Generationen in großer Zahl erreicht werden, was ein großes Potenzial für den kulturellen Wandel birgt. Insgesamt erweitert sich damit die Wirkung des Programms, Informationen lassen sich besser verbreiten und es eröffnen sich Räume für neue Fragen und Ideen.

Schwerpunkt Prävention: Es hat sich ziemlich eindeutig herausgestellt, dass bei der Bekämpfung der Gewalt an Frauen, im Vergleich zu anderen Maßnahmen, Präventivmaßnahmen am wirkungsvollsten sind, zumindest was das Kosten-Nutzen-Verhältnis angeht. Insbesondere Maßnahmen zur Primärprävention wären hier zu nennen, da sie ja verhindern, dass ein Gewaltakt überhaupt verübt wird. Sie tragen überdies dazu bei, hohe Investitionen in Versorgungsdienstleistungen zu vermeiden, die notwendigerweise Frauen zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn sie bereits Gewalt erlitten haben.

Je früher die Präventionsarbeit einsetzt, desto aussichtsreicher ist sie natürlich. Deshalb sollte eine Art Frühprävention erfolgen, also die Arbeit mit Kindern, v.a. Bildungsarbeit. So wurden erfolgreich Bildungsmaßnahmen mit Mädchen und Jungen im Alter von sechs bis neun Jahren in ländlichen Gegenden in Ecuador, Paraguay und Pe-

ru durchgeführt, wie z.B. die „Ruta Participativa“ oder die „Campaña Anita“.

Über den vielversprechenden Ansatz der Primärprävention dürfen natürlich nicht die ebenso notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Sekundär- und der Tertiärprävention vergessen werden. Erstere beinhaltet die unmittelbare Reaktion auf die Gewalt, mit der ein Gewaltkreislauf vermieden und neuen Zwischenfällen oder größeren Schäden vorgebeugt werden soll, letztere ist mehr langfristig angelegt und wird eher mit Strafe, Wiedergutmachung, Rehabilitation und Prävention von Spätfolgen in Verbindung gebracht. Überflüssig zu betonen, dass beide nötig sind, um Wiederholungen oder gar Steigerungen von Gewalttaten zu verhindern. Und nicht zuletzt schieben sie der Entstehung eines Klimas der Straflosigkeit einen Riegel vor.

Dennoch liegt der Schwerpunkt des Programms vorwiegend auf der Primärprävention. Insofern stehen Maßnahmen zur Bildung, Sensibilisierung und Schulung von Frauen und Männern im Vordergrund, namentlich solcher Personen, die unterschiedliche Führungsrollen auf lokaler Ebene – einschließlich der Gemeinschaftsjustiz – spielen. Mithin werden diese in ihren Gemeinschaften zu Agentinnen und Agenten des Wandels. Unter gleicher Prämisse wurde ebenfalls mit Gruppen von staatlichen und privatwirtschaftlichen Entscheidungsträgern gearbeitet.

Einbeziehung der Männer: Eine Sache ist es, in die Bildungsmaßnahmen auch Männer einzubeziehen. Eine andere ist es, auf eine entsprechende Bewusstseinsänderung bei diesen hinzuwirken. Voraussetzung für den Wandel und damit für gelungene Prävention ist ein neues Männerbild – weg vom traditionellen Bild der männlichen Geschlechterrolle –, das somit integraler Bestandteil der Schulungen war.

Die Bewusstseinsformen, die den Gewalthandlungen gegen Frauen zugrunde liegen, sind so fest verankert, dass nur eine lebenslange Beschäftigung mit dem Thema zu einem Wandel führen kann. Genau das forderten die Teilnehmenden der diversen Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen – ihre eigenen Erfahrungen dabei vor Augen. So haben etwa in Paraguay Organisationen von Bäuerinnen und Frauen im ländlichen Raum die Beteiligung von Männern in Führungspositionen in ihre Lob-



Foto: © ComVoMujer Peru



Foto: © Endesa-Botrosa, Ecuador



Foto: © UII (Universidad Indígena Intercultural)



Foto: © David Florez, Peru

byingstrategien aufgenommen. Auf diese Art und Weise konnte erreicht werden, dass das Thema Gewalt gegen Frauen Teil der politischen Agenda der „gemischten“ Organisationen und Netzwerke wurde, was insofern ein Erfolg war, als normalerweise gemischtgeschlechtliche Gruppen männerdominiert sind und Frauenthemen unter den Tisch gekehrt werden. Das Gleiche geschah im Falle des *Programa de Formación de Liderazgo comunitario* (Programm zur Ausbildung von gemeinschaftlichen Führungskräften) in den Rondas Campesinas in Chililique Alto in Peru. Sowohl Männer als auch Frauen verpflichteten sich hier, sich auch weiterhin – vorrangig – für die Prävention der Gewalt gegen Frauen einzusetzen. Außerdem wurde die Absicht bekundet, die auf den Schulungen erworbenen Erfahrungen an andere Rondas zu weiterzugeben.

Zusammenfassung

ComVoMujer stellt diese Arbeitsweise vor, weil es der Meinung ist, dass dieses Verfahren der sich ergänzenden Einzelkomponenten und die Verflechtung der Elemente synergetische Effekte zeitigt und damit eine Bereicherung der Problemlösungsstrategien im Kampf gegen die Gewalt an Frauen im ländlichen Raum darstellt.

Wie gesagt, diese Arbeitsweise ist kein Universalrezept, nicht nur weil sie weit von einer vollendeten Methode entfernt ist (sie befindet sich noch im Aufbau- und Diskussionsstadium), sondern auch weil jedwede Praxis die jeweils einzigartigen kontextuellen Besonderheiten berücksichtigen muss, was naturgemäß zu einer Differenzierung und Nuancierung dieser Praxis führt. Aber die Säule oder das Rückgrat, auf das sich eine solche Herangehens-

weise stützt, ist und bleiben die Stimmen und die Forderungen der Frauen selbst.

Sollen Maßnahmen Erfolg haben, so müssen diese, darauf soll erneut hingewiesen werden, zwei grundsätzliche Eigenschaften besitzen:

Die erste ist die Ganzheitlichkeit. Ein ohnehin vielschichtiges Problem wie das der Gewalt gegen Frauen, das sich im Falle der Frauen im ländlichen Raum durch die mannigfaltigen Formen ihrer Ausgrenzung und Diskriminierung als besonders komplex darstellt, kann nicht eindimensional angegangen werden.

Das zweite Postulat wäre, dass die Maßnahmen unter dem Primat der sozialen Inklusion stehen: Zum einen muss – wie bereits mehrfach betont – den Stimmen und Forderungen der Frauen in ihrer Situation besonderer Vulnerabilität Gehör geschenkt werden (was normalerweise gerade nicht geschieht). Zum anderen müssen in allen gesellschaftlichen Bereichen zwei sich überschneidende Maximen zur Geltung kommen: das Prinzip der gleichen Rechte für alle, einschließlich des Rechts auf ein gewaltfreies Leben, und der Respekt vor dem Anderssein, d.h. vor den kulturellen, geschlechtlichen, sozialen Unterschieden.

Unterschiede werden hierbei also nicht als polarisierendes oder spaltendes Element betrachtet, sondern als Beitrag zur Förderung eines pluralistischen und von den Frauen selbst ausgehenden Diskurses, der zweckdienliche Lösungen für das Problem der gegen sie gerichteten Gewalt aufzeigen soll – mit dem letztendlichen Ziel der Eliminierung dieser Geißel. Diese Aufgabe obliegt uns allen, denn nur so kommen wir zu einer gerechteren, harmonischeren, d.h. heilen Gesellschaft.

Impressum

Herausgeber

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft

Bonn und Eschborn

Regionalprogramm Bekämpfung von Gewalt
gegen Frauen in Lateinamerika (ComVoMujer)

Bernardo Alcedo 150
Edificio Peruval, Piso 4
San Isidro, Lima 27, Perú
T +51 1 442 1101 oder 442 0736
F +51 1 442 2010

E comvomujer@giz.de
I www.giz.de/peru

Lektorat

Andreas Vollmer

Gestaltung

Ira Olaleye

Bildnachweis

Titelbild: ©Thomas J. Müller / SPDA

Stand

Juli 2014

Die GIZ ist für den Inhalt der vorliegenden Publikation
verantwortlich.

Im Auftrag des

Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung (BMZ)
Referat 214 Südamerika, Brasilien

Postanschrift der BMZ-Dienstsitze

BMZ Bonn	BMZ Berlin im Europahaus
Dahlmannstraße 4	Stresemannstraße 94
53113 Bonn	10963 Berlin
T +49 228 99 535 - 0	T +49 30 18 535 - 0
F +49 228 99 535 - 3500	F +49 30 18 535 - 2501

poststelle@bmz.bund.de
www.bmz.de